

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 M 1 - 1983/3

BERICHT

betreffend die Überprüfung der von
der Verwaltungsgemeinschaft der Ge-
meinden des Bezirkes Murau in Frojach-
Katsch errichteten regionalen Müll -
Hygienisierungsanlage.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Beschreibung des Bauvorhabens, Vorarbeiten und Planung	
1. Vorarbeiten und Planung	3
2. Beschreibung der Anlage	8
III. Überprüfung der Schlußrechnungen	
1. Gegenüberstellung Ausschreibung - Abrechnung	12
1. 1 Baumeisterarbeiten	14
1. 2 Stahlbauarbeiten	24
1. 3 Dachdecker- und Spenglerarbeiten	26
1. 4 Zimmermannsarbeiten	29
1. 5 Tischlerarbeiten	29
1. 6 Elektroinstallationsarbeiten	30
1. 7 Wasserversorgungsanlage	32
1. 8 Wasserinstallationsarbeiten	35
1. 9 Berieselungsanlage	35
1.10 Verfließungsarbeiten	37
1.11 Bodenlegerarbeiten	37
1.12 Maler- und Anstreicherarbeiten	38
1.13 Einrichtungsarbeiten	39
1.14 Maschinenlinie	40
1.15 Elektrotechnische Regelungs- und Steuerungsanlage, bzw. Schaltanlage und Hauptverteiler	50
2. Ausschreibung - Vergabe - Abrechnung	
2. 1 Krananlage	55
2. 2 Brückenwaage	56
2. 3 Radlader	57
2. 4 Sickerwasserpumpstation	58
2. 5 Weidezaun	58
2. 6 Bautafel - Malerarbeiten	59
2. 7 Grundkauf	60

2. 8	Baumeisterarbeiten; Festpreise	61
2. 9	Baumeisterarbeiten; Bautagebucheintragung	63
2.10	Baumeisterarbeiten; Nachtragsangebote ...	64
2.11	Baumeisterarbeiten; Baugrubenaushub	68
2.12	Baumeisterarbeiten; Regiearbeiten	69
2.13	Stahlbauarbeiten; Variantenangebot	71
2.14	Elektroinstallation; Fertigstellungs- termin	73
2.15	Elektroinstallation; Nachtragsangebote ..	75
2.16	Wasserinstallation; Pauschale	76
2.17	Berieselungsanlage; Ausscheiden des Billigstbieters	77
2.18	Malerarbeiten, Auftragsvergabe	79
2.19	Malerarbeiten, Nachlaß	80
2.20	Ingenieurleistungen	80
IV.	Wahrnehmung der Auftraggeberinteressen	
1.	Geschäftsführung der Verwaltungsgemein- schaft	90
2.	Überwachungstätigkeit der Fachabteilung IIIc	93
V.	Gesamtbaukostenentwicklung	104
VI.	Technische Anforderungen an die Anlage	
1.	Fe inabsiebung	110
2.	Restedeponie	110
3.	Kosten sparende Weiterentwicklung der Techno logie	111
VII.	Sch lußbemerkung	114

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die von der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des Bezirkes Murau zur gemeinsamen Besorgung der öffentlichen Müllbeseitigung in Frojach-Katsch errichteten regionalen Müll-Hygienisierungsanlage baulich und kostenmäßig geprüft. Mit der Durchführung dieser auch von der Verwaltungsgemeinschaft erbetenen Prüfung war Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler beauftragt.

Die Überprüfung erstreckt sich auf die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfanges des Bauvorhabens, die Einsichtnahme in die Gebarung, die Einschau in den Bauakt, sowie die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen.

Die Überprüfung verzögerte sich wegen der nicht fristgerechten Vorlage der Schlußrechnungen durch den Generalplaner.

Dem Landesrechnungshof stand für die Überprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens in erster Linie die Schlußrechnung, die vom Generalplaner bereits geprüft und korrigiert war, zur Verfügung. Da diese Schlußrechnung für die einzelnen Vergaben sehr verzögert und meist erst nach dem von der Fachabteilung IIIc für die Vorlage der Schlußrechnung gesetzten Termin einlangten, konnte der Landesrechnungshof nicht die Schlußrechnungsüberprüfung durch die Fachabteilung IIIc abwarten. Es ist daher anzunehmen, daß einzelne Feststellungen des Landesrechnungshofs im Zuge der Überprüfung durch die Fachabteilung IIIc ihren Niederschlag finden werden .

Zum Termin der einzelnen eingelangten Schlußrechnungen wird festgestellt, daß von der Fachabteilung Illc seinerzeit der Verwaltungsgemeinschaft empfohlen wurde, die örtliche Bauaufsicht mit der Vorlage der vollständigen Endabrechnung bis 15. April 1982 zu beauftragen. Da die vollständige Vorlage zu diesem Termin nicht erfolgte, wurde von der Fachabteilung Illc eine Nachfrist bis 31. Mai 1982 gestellt. Am 23. Juni 1982 hat der Generalplaner die Vorlage der noch ausstehenden letzten beiden Rechnungen - die Honorarnote des Generalplaners und die Rechnung der Fa. Kotnig - für Montag, den 28. Juni 1982, zugesagt. In einem Schreiben der Fachabteilung Illc vom 29. Juni 1982 an den Generalplaner wurde eine letztmalige Nachfrist zur Vorlage der Honorarnote bis 9. Juli 1982 eingeräumt. Auch diese Nachfrist wurde nicht eingehalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß ihm die Unterlagen von der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des Bezirkes Murau zur gemeinsamen Besorgung der öffentlichen Müllbeseitigung (Schriftverkehr, Rechnungen und Angebote von Firmen, die nicht zum Zuge kamen) und die Unterlagen der Fachabteilung Illc (Hausakt) prompt zur Verfügung gestellt wurden, sodaß sofort mit der Prüfung begonnen werden konnte. Durch die, wie vor beschrieben, nicht fristgerechte Vorlage sämtlicher Schlußrechnungen durch den Generalplaner mußte sich der Landesrechnungshof, bevor er einen Überblick über das Gesamtbauvorhaben gewinnen konnte, auf Detailüberprüfungen einzelner, bereits vorgelegter Schlußrechnungen beschränken.

II. Beschreibung des Bauvorhabens, Vorarbeiten und Planung

1. Vorarbeiten und Planung

Bereits im Mai 1974 hat die Müllabfuhrfirma Heribert Spreitzer aus Mauterndorf dem Raumordnung s- und Wirtschaftsförderungsverband des politischen Bezirkes Murau schriftlich folgendes mitgeteilt :

"Da ich von Lungau wie von der Stadt Murau, St. Lambrecht und Scheifling den Müll abführe, und die Lagerung des Mülls bereits zu Problemen führt, beabsichtige ich, eine Müllkompostieranlage zu errichten."

Am 17. Juni 1975 fand in der Fachabteilung IIIc eine Besprechung betreffend einer gemeinsamen Abfallbeseitigung im Raume Lungau und Murau statt. Für diese gemeinsame Anlage interessierten sich bereits zum damaligen Zeitpunkt 15 Gemeinden aus dem Lungau und ca. 15 Gemeinden aus dem Bezirk Murau. Geplant war eine Rotteponie, die in der Gemeinde Predlitz errichtet (eine hierfür entsprechende Fläche stand zur Verfügung) und voraussichtlich ca. 50.000 Einwohner entsorgen sollte. Eine Förderung aus Landesmitteln bzw. aus Mitteln des Umweltschutzes wurde in Erwägung gezogen.

Am 5. Dezember 1975 übermittelte die Fa. Heribert Spreitzer ein im November 1975 von Zivilingenieur Dr. Gradischnik, Graz, ausgearbeitetes Abfallbeseitigungskonzept, das sowohl von der Steiermärkischen als auch der Salzburger Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Am 19. Februar 1976 fand in der Bezirkshaupt-

mannschaft Murau mit den betroffenen Bürgermeisterern eine Besprechung statt, bei der der Bürgermeister der Gemeinde Predlitz-Turrach ein Grundstück in der Größe von ca. 4,5 ha als geeignet anbot, und auch die Frage des Zusammenschlusses der Gemeinden als Gemeindeverband oder als Verwaltungsgemeinschaft erörtert wurde .

Bereits im März 1976 hat sich eine Bürgerinitiative gegen den Standort Predlitz für diese Anlage aktiviert, die dann auch Erfolg hatte und zu einer neuen Standortwahl führte .

In den Jahren 1976 bis 1979 wurden dann auch Standorte in Schöder, Frojach-Katsch, Teufenbach und Niederwölz ins Auge gefaßt. Für den Standort Niederwölz wurde bereits am 25. April 1978 die wasserrechtliche Verhandlung und am 10. Juni 1978 die Bauverhandlung durchgeführt .

Letztendlich konnte jedoch mit allen Betroffenen für den Standort Frojach-Katsch Einigung erzielt werden .

Der Ziviltechniker Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gradischnik hat bereits am 12. April 1976 der Fa. Spreitzer aufgrund einer vorliegenden Studie die Investitionskosten sowie auch Betriebskosten in mehreren Varianten kalkuliert . Die Variante 1 sah Investitionskosten für jährlich 1 3.400 Tonnen Müll in der Höhe von ca. 15 Mio. S und die Variante 2 von ca. 20 Mio. S vor. Für die Variante 2 wurde - wie der Ziviltechniker ausführte - "eine komfortablere Maschinenausstattung mit allseits geschlossenen Kettenförderbändern, einer vergrößerten und verbesserten Sieb- und Mischtrommel und ähnliches mehr vorausgesetzt, wie es bei einer ähnlichen, im Moment in Planung befindlichen Anlage der Fall ist."

Dem vom Generalprojektant Ziv.-Ing. Dr. Gradischnik verfaßten "Projekt einer Müll-Hygienisierungsanlage für den politischen Bezirk Murau" vom August 1977, das für den Standort Niederwölz ausgearbeitet wurde, ist zu entnehmen, daß Gesamtkosten für diese Anlage mit S 34,275.000,-- erforderlich wären. Diese Kosten umfassen sämtliche Investitionen für die Errichtung der Anlage, jedoch keine Kosten für den Grundkauf, sowie keine Kosten für Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung, Statik und ähnliches mehr. Die Investitionskosten insgesamt wurden von Ziv.-Ing. Dr. Gradischnik mit netto 40 Mio. S angegeben. Diese Anlage war für die Verarbeitung von 14.357 Tonnen Müll pro Jahr ausgelegt.

Am 26. Februar 1979 fand über Einladung der Bezirkshauptmannschaft Murau eine Besprechung statt, bei der die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft erörtert wurde. Weiters wurde auf die Frage der Bürgermeister, wer für die Gesamtkosten garantiert, mitgeteilt, daß es erst ab der Ausschreibung möglich ist, genauere Kosten zu überschauen. Die Gesamtkosten einschließlich Grundkauf wurden vom anwesenden Zivilingenieur Dr. Gradischnik mit ca. 56 Mio. S (brutto) bekanntgegeben.

Am 5. Juni 1979 teilte Ziv.-Ing. Dr. Gradischnik der Fachabteilung IIIc mit, daß für rein bautechnische Arbeiten, wie insbesondere für die Erstellung einer prüffähigen Statik, für Schalungs- und Bewehrungspläne, im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft Herr Dipl.-Ing. Helmut Matheis, Ziv.-Ing. für Bauwesen, im Rahmen seiner Befugnis verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Generalprojektanten Ziv.-Ing. Dr. Gradischnik für die Generalplanung der Anlage, d.h. die technologische, techni-

sehe und organisatorische Gesamtplanung der Müll-Hygenisierungsanlage für den politischen Bezirk Murau, bleibt davon unberührt.

Zur gemeinsamen Besorgung der öffentlichen Müllbeseitigung wurde eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet, der die Stadtgemeinden Murau und Oberwölz, die Marktgemeinden Scheifling und St. Peter am Kammersberg, sowie die Gemeinden Dürnstein in der Steiermark, Falkendorf, Frojach-Katsch, Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Kulm am Zirbitz, Niederwölz, Oberwölz-Umgebung, Perchau am Sattel, Predlitz-Turrach, Ranten, Rinnegg, St. Blasens, St. Georgen ob Murau, St. Lorenzen bei Scheifling, St. Marein bei Neumarkt, St. Ruprecht ob Murau, Schöder, Schönberg-Lachtal, Stadl a.d.Mur, Stolzalpe, Teufenbach, Triebendorf, Winklern bei Oberwölz und Zeutschach angehören. Die Satzungen dieser Verwaltungsgemeinschaft (Beilage 1) traten am 17. April 1980, das ist der Tag der Kundmachung der Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Landesgesetzblatt Nr. 2 /198 0, in Kraft. Verantwortlicher Leiter dieser Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der Gemeinde Frojach-Katsch (= Sitzgemeinde).

Zur Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäftsführung wurde ein Geschäftsführungsausschuß bestellt, dem außer dem Bürgermeister der Sitzgemeinde in Frojach-Katsch, der den Vorsitz führt, noch die Bürgermeister der Gemeinden Niederwölz, Murau, Oberwölz-Stadt, Krakauschatten, Stolzalpe und Schöder angehören. Diesem Geschäftsführungsausschuß obliegt u.a. die Beschlußfassung bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten.

Nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung (Bescheid vom 23. August 1979), der Widmung (Bescheid vom 26. Jänner 1980) und der Baubewilligung (Bescheid vom 25. März 1980) wurden in den Monaten März und April verschiedene Arbeiten für die Errichtung der Müll-Hygieneanlage teils öffentlich, teils beschränkt ausgeschrieben. Hierbei handelte es sich um die Baumeisterarbeiten, die Maschinenlinie inkl. elektrischer Steuerung, die Stahlbauarbeiten, die Dachdecker- und Spenglerarbeiten, die Krananlagen und die Berieselungsanlage.

Die Nettoangebotssumme für diese Leistungen betrug S 50,231.113,10. Aufgrund dieser, bereits für die wesentlichsten Anlagenteile getätigten Ausschreibungen war es dem planenden Zivilingenieur nunmehr möglich, die Gesamtbaukosten mit insgesamt 60 Mio. S bekanntzugeben. Die Finanzierung war mit 25 % Landesbeitrag, 20 % Landesdarlehen, 10 % Zweckzuschuß des Bundes für den Umweltschutz und 45 % Eigenmittel vorgesehen.

Im Wasserbauten-Förderungsgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565/1 1979, ist erstmals die Förderungsmöglichkeit für die gemeinsame Behandlung von bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffen mit Abfallstoffen, also Müll- und Klärschlamm gegeben. Bei der Sitzung des Wasserwirtschaftsfonds vom 30. September 1980 wurde der Förderungsantrag für die regionale Müll-Hygieneanlage der Verwaltungsgemeinschaft des Bezirkes Murau mit Schlammverwertung positiv begutachtet. Die Finanzierung der Gesamtbaukosten von 60 Mio. S wurde daher mit 70%igen Fondsdarlehen (Wasserwirtschaftsfonds) und 25%igem Landesbeitrag neu festgelegt.

Der Generalprojektant Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gradischnik hat zur Vorlage beim Wasserwirtschaftsfonds im Mai 1980 einen Katalog der Anlagenteile erstellt, der detailliert die Gesamtkosten einschließlich Grundkauf, Ingenieurleistung, sowie Unvorhergesehenes und Preissteigerungen mit 60 Mio.S angibt (Beilage 2). Da, wie vor beschrieben, die wesentlichsten Anlagenteile bereits ausgeschrieben waren, standen dem Generalplaner zusätzlich zu seinen Kostenberechnungen für Leistungen von bereits mehr als 50 Mio.S Angebotspreise zur Verfügung. Üblicherweise werden Anlagen, die vom Wasserwirtschaftsfonds gefördert werden, nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung aufgrund der Kostenberechnungen der Planer vor Einholung von Angeboten vom Wasserwirtschaftsfonds behandelt. Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß dem Generalprojektanten im gegenständlichen Fall durch das Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen für die wesentlichsten Anlagenteile die Gesamtkostenzusammenstellung wesentlich erleichtert wurde. Eine nachträgliche Kostenerhöhung könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofs vom Auftraggeber nur dann zur Kenntnis genommen werden, wenn hierfür eine stichhaltige Begründung, wie z.B. wesentliche Ausweitung der Anlage, auf ausdrücklichen Auftrag durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

2. Beschreibung der Anlage

Nördlich des Ortsgebietes von Frojach wurde im oberen Murtal für die regionale Beseitigung des Mülls der Gemeinden der Bezirke Murau und Tamsweg

eine Müll-Hygienisierungsanlage errichtet. Hierzu wurden an Bauobjekten

- ein Verwaltungsgebäude
- ein Werkstättengebäude
- eine Annahmehalle
- ein Mühlengebäude
- eine Halle für Sie b - und Mischaggregat und
- eine Mietenhalle

errichtet sowie zusätzlich noch eine Restedeponie zur Aufnahme der aus der Müll -Hygienisierungsanlage anfallenden Reststoffe.

Gemeinsam mit dem Müll ist vorgesehen, den Klärschlamm aus den versorgten Gebieten mitzuverarbeiten.

Verfolgt man den Weg der Abfallstoffe von der Anlieferung bis zum Endprodukt, nämlich den Kompost, so ergibt sich nachfolgende Verfahrensbeschreibung :

Die ankommenden Müllfahrzeuge entleeren nach Abwaage auf der Brückenwaage ihren Inhalt unsortiert in den Annahmehalle. Der Müllbunker faßt ein Volumen von ca . 400 m³ Müll . Vom Müllbunker wird der Müll mittels Greiferkran in den Annahmetrichter transportiert . Am unteren Ende des Annahmetrichters befindet sich ein Stahlschuppenband.

Der Fassungsraum des Trichters umfaßt ca . 22 m³. Eine Direktbeschickung des Trichters ist ebenfalls möglich .

Durch die Überdachung ist sichergestellt, daß die Müllanlieferung und das Entleeren der Fahrzeuge unabhängig vom Wetter erfolgen kann . Die Annahmehalle ist in Stahlbeton ausgeführt.

Aus dem Annahmetrichter werden die Abfälle über ein geschwindigkeitsgeregeltes Stahlschuppenförderband in die Mühle befördert. Im vollständig getrennten Mühlenkörper wird in der Mühle der Müll mechanisch zerkleinert.

Das zerkleinerte Gut verläßt die Mühle schwerkraftbedingt und wird über einen geschlossenen Tragkettenförderer in das kombinierte Misch- und Siebaggreat transportiert. In diesem Aggregat wird eine innige Durchmischung von Abfällen mit Klärschlamm, eine Nachzerkleinerung und eine Absiebung des Produktes vorgenommen. Der Zusatz von Klärschlamm aus dem Klärschlammbehälter erhöht den Wassergehalt des Mülls von ca. 30 % auf etwa 45 bis

55 %. Im zweiten Teil der Trommel, dem Siebteil, erfolgt eine mechanische Trennung der kompostierbaren Teile, von den in der Regel nicht verrottbaren Teilen wie Kunststoffen, Nichteisenmetallen, Metallen und ähnliches mehr. Diese Teile kommen im Anschluß auf die Restedeponie.

Die kompostierbare Siebfraktion wird noch mittels eines Rollmagneten von den Eisenteilen befreit und sodann mit einem Ladegerät auf einen überdachten und asphaltierten Platz zu Dreiecksmieten aufgeschichtet. In den Mieten bildet sich innerhalb eines Zeitraumes von ca. 3 - 6 Monaten nach mehrmaligem Umsetzen ein hygienisch einwandfreier Kom-

post. Es ist beabsichtigt, den erzeugten Kompost zur Bodenverbesserung, Hangsicherung nach Auswaschungen und Rutschungen, Begrünung von Straßböschungen und Schipisten sowie ähnlichem mehr einzusetzen.

Die getrennt errichtete Restedeponie wurde nach den wasserrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben. Zur Abdichtung gegen den Untergrund wurde eine 2,5 mm starke Kunststoffplatte vorgesehen. Darauf wurden Dränageröhre im Sandbett verlegt, die in zwei eigene Hauptsammelkanäle münden. Das anfallende Sickerwasser wird in die Klärschlammbehälter der Müll-Hygienisierungsanlage gepumpt .

III. Überprüfung der Schlußrechnungen

1. Gegenüberstellung Ausschreibung- Abrechnung

Elektronische Angebotsbewertung

Der Landesrechnungshof hat im Einvernehmen mit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung Ib, Referat EDV, für folgende Ausschreibungen das existierende Programm der elektronischen Angebotsbewertung benützt und ieweils Angebotsbewertungen mit den ausgeschriebenen und den abgerechneten Massen, also in zweifacher Ausfertigung, durchgeführt.

EDV-mäßig bearbeitet wurden die:

Baumeisterarbeiten
Stahlbauarbeiten
Dachdecker- und Spenglerarbeiten
Zimmermannsarbeiten
Tischlerarbeiten
Elektroinstallationsarbeiten
Wasserversorgungsanlage
Wasserinstallationsarbeiten
Berieselungsanlage
Verfließungsarbeiten
Bodenlegerarbeiten
Maler- und Anstreicherarbeiten und
Einrichtung sarbeiten .

Der Landesrechnungshof dankt der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion für diese weitreichende Un-

terstützung. Durch diese Zusammenarbeit war es dem Landesrechnungshof mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich, die durchgeführten Auftragserteilungen für die vorangeführten Fachbereiche einer genauen Überprüfung zu unterziehen und auch zu überprüfen, welche Änderungen durch das Nichtübereinstimmen der ausgeschriebenen mit den tatsächlich ausgeführten Massen eintraten. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß durch diese Vergleiche durchgeführte Auftragsvergaben einer genauen Untersuchung unterzogen werden und die Auswirkungen großer Massenveränderungen augenscheinlich aufgezeigt werden. Durch die Mithilfe des EDV-Referates der Fachabteilung Ib der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion war es nunmehr möglich, diese bereits in der Vergangenheit oftmals von der Kontrollabteilung durchgeführten Vergleiche in exakter, übersichtlicher Form mit verhältnismäßig geringfügigem Aufwand durchzuführen. Wenn die Angebote, wie dies meist im Rahmen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion der Fall ist, bereits bei der Erstellung EDV-gerecht aufbereitet sind, verringert sich der Aufwand noch wesentlich. Bei den vorliegenden Angeboten mußte der Landesrechnungshof noch eine EDV-gerechte Positionsnummerierung durchführen und für jede Position ein Positionswort festlegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es dem Landesrechnungshof nur durch die Mithilfe der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung Ib, Referat EDV, möglich war, das gegenständliche Prüfungsvorhaben so detailliert zu überprüfen. Diese Gegenüberstellung der elektronischen Angebots-

bewertung der ausgeschriebenen mit den abgerechneten Mengen zeigt folgendes Ergebnis:

1 .1 Baumeisterarbeiten

Für die elektronische Angebotsbewertung wurden die nach den Angebotssummen an erster bis vierter Stelle gereihten sowie das höchstgelegene Angebot ausgewählt. Die Durchrechnung mit den Angebotsmassen ergab in eindeutiger Form die Bau-AG Negrelli als Billigstbieter mit S 2,519.416,89 bzw. 8,9 % Preisdifferenz zum nächstliegenden Bieter, der Fa. Ed.Ast & Co. Die an dritter und vierter Stelle gelegenen Bieter haben bereits Preisdifferenzen von 14,4 % und 19,8 %. Der Unterschied zum Bieter mit der höchsten Angebotssumme betrug 42,1 %. Mit Ausnahme der Gruppen Baustellenkosten und Außenanlagen war der Billigstbieter bei allen restlichen 14 Gruppen Gruppenbilligstbieter. Bei der Gruppe Außenanlagen war der an dritter und der an vierter Stelle gelegene Bieter mit 90,5 % bzw. 90,6 % des Gruppenpreises des Billigstbieters günstiger gelegen, bei der Gruppe Baustellenkosten wurde vom Billigstbieter der höchste Gruppenpreis angeboten. Die Durchsicht der 343 angebotenen Positionen ergab, daß der Billigstbieter bei 151 Positionen den billigsten Einheitspreis angeboten hatte. Bemerkenswert ist, daß auch unter Einbeziehung des an letzter Stelle gelegenen Angebotes der Billigstbieter bei 39 Positionen den höchsten Einheitspreis angeboten hatte.

Wenn die Ausschreibung sorgfältig vorbereitet ist und vor allem die Massenermittlung genau erfolgt, ist vor allem unter Beachtung dieses Aus-

schreibungsergebnisses mit dem relativ großen Vorsprung des Billigstbieters damit zu rechnen, daß dieser auch nach Durchführung der Arbeiten als Bestbieter feststeht. Änderungen sind nur dann zu erwarten, wenn Positionen mit sehr gering angebotenen Einheitspreisen im verringertem Ausmaß oder überhaupt nicht ausgeführt werden und Positionen, bei denen ein hoher Einheitspreis angeboten wurde, mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Massen bzw. mit erhöhten Massen ausgeführt werden. Einen genauen Aufschluß darüber ergibt die elektronische Durchrechnung und Angebotsbewertung mit den in der Schlußrechnung vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik korrigierten und anerkannten Massen.

Die elektronische Angebotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen ergab tatsächlich einen Bieterreihungssturz, und zwar ist nunmehr die ursprünglich an zweiter Stelle gelegene Fa. Ed. Ast & Co mit einer Preisdifferenz von S 1.733.272,35 bzw. 5,3 % Abweichung zum ursprünglichen Billigstbieter nunmehriger Billigstbieter. Die Abweichungen zu den anderen Bietern verringerten sich auch wesentlich. Auch die Gruppenübersicht ergibt, daß der ursprüngliche Zweitbieter zusätzlich zur Gruppe Baustellenkosten nunmehr auch bei den Gruppen Außenanlagen, Mühlengebäude, Mietenhallen, Bewehrung und Bachregulierung einen geringeren Gruppenpreis als der ursprüngliche Billigstbieter aufweist. Die Durchsicht der 343 Einzelpositionen ergab, daß lediglich bei 42 Positionen Massendifferenzen zur ursprünglichen Ausschreibung von unter 10 % eintraten. Bei allen übrigen 301 Positionen waren Massendifferenzen von zum Teil beträchtlicher Höhe festzustellen. Allein 119 ausgeschriebene Positionen kamen überhaupt nicht zur Ausführung. Eine Betrachtung der Positionen im Hin-

blick auf den minimalen bzw. maximalen Angebotspreis ergab, daß von den 151 Positionen, bei denen der ursprüngliche Billigstbieter den geringsten Einheitspreis aller Bieter angeboten hat, bei 103 Positionen Massenminderungen eintraten, wovon 61 Positionen überhaupt nicht zur Ausführung gelangten. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf den Gesamtpreis werden im folgenden anhand von 13 Einzelpositionen demonstriert (siehe die auf der nächsten Seite wiedergegebene Tabelle) :

Pos.	ausgeschriebene Mengen	abgerechnete Mengen	Mengenreduktion in %	Preisdifferenz zum Zweitbieter	
				laut Angebot	laut Schlußrechnung
III/5	600 m2	-	- 100 %	S 200.760,--	-
III/10	30 Stk.	10 Stk.	- 67 %	S 123.360,--	S 41.120,--
III/14a	200 m3	29,54 m3	- 85 %	
b	600 m2	33,86 m2	- 94 %	1, > S 677.583,50	S 29.436,10
c	315 m3	5,78 m3	- 98 %		
d	1.200 m2	29,56 m2	- 98 %	-	
VIII/6	324 m2	-	- 100 %	S 145.832,40	-
IX/4a	70 m3	-	- 100 %		
b	480 m3	-	- 100 %	u S 202.000,--	-
XII/9	1.040 m2	371,09 m2	- 64 %	S 428.064,--	S 152.740,64
XII/13	135 Stk.	40 Stk.	- 70 %	S 487.444,50	S 144.428,--
XV/2	1.500 m3	-	- 100 %	S 31.050,--	-
XV/3	2.500 m2	11,40 m2	- 99 %	S 156.750,--	S 714,78
XVI/1	3.950 m3	-	- 100 %	S 246.085,--	-
	S u m m e			S 2,698.929,40	S 368.439,52

Position III/5:

Herstellen eines Rigols aus Granitklein-
steinpflaster. Ausgeschrieben 600 m², ausgeführt
null m² (- 100 %), daher ursprüngliche Preis-
differenz zum Zweitbieter von S 200.760,-- auf
nunmehr S null.

Position III/10:

Versetzen von Peitschenaußenleuchten. Aus-
geschrieben 30 Stück, ausgeführt 10 Stück (- 67 %),
daher ursprüngliche Preisdifferenz von S 1 23.360,--
auf nunmehr S 41.120,--.

Position III /14:

Herstellen von Stützmauern und Umfassungswän-
den in Stahlbeton.

- a) Beton für Fundamente, ausgeschrieben 200 m³, aus-
geführt 29,54 m³ (- 85 %).
- b) Fundamentschalung, ausgeschrieben 600 m², ausge-
führt 33,86 m² (- 94 %).
- c) Beton für Stützmauern, ausgeschrieben 315 m³,
ausgeführt 5,78 m³ (- 98 %).
- d) Schalung für Wände, ausgeschrieben 1.200 m², aus-
geführt 29,56 m² (- 98 %).

Die Preisdifferenz von ursprünglich S 677.583,50 ver-
ringerte sich auf nunmehr S 29.436,10.

Position VIII / 6:

Herstellen, Liefern und Versetzen einer Fertig-
teildecke, ausgeschrieben 324 m², ausgeführt 0 m²
(- 100 %). Die Preisdifferenz zum Zweitbieter ver-
ringerte sich von S 145.832,40 auf null.

Position IX/4:

Herstellen einer Stahlbetonmauer .

a) Beton, ausgeschrieben 70 m³, ausgeführt null
(- 100 %).

b) Sichtschalung, ausgeschrieben 480 m², ausgeführt null (- 100 %).

Die Angebotsdifferenz von S 202.000,-- verringerte sich auf null.

Position XII/9:

Herstellen, Liefern und Versetzen von Umfassungswänden aus Stahlbetonfertigteilen, ausgeschrieben 1.040 m², ausgeführt 371,09 m² (- 64 %).

Der Preisunterschied zum Zweitbieter verringerte sich von S 428.064,-- auf S 152.740,64.

Position XII/1 3:

Herstellen, Liefern und Versetzen von Stahlbetonfertigteile-Pfetten in Beton V-Querschnitt, ausgeschrieben 135 Stück, hergestellt 40 Stück (- 70 %). Der Preisunterschied verringerte sich von S 487.444,50 auf nunmehr S 144.428,--.

Position XV/ 2:

Aufnehmen von der Deponie, Transportieren, Auffüllen und sorgfältiges Verdichten des bestehenden Bachbettes mit geeignetem Aushubmaterial . Ausgeschrieben 1.500 m³, ausgeführt null (- 100 %). Die Angebotsdifferenz verringerte sich von S 31.050,-- auf null .

Position XV/3:

Liefiern und Versetzen von Bruchsteinpflaster, ausgeschrieben 2.500 m², ausgeführt 11,40 m² (- 99 6)• Die Angebotsdifferenz verringerte sich von S 156.750,-- auf S 714 .78.

Position XVI/1:

Liefiern und Einbringen einer bis 30 cm starken Kieselschichte, ausgeschrieben 3.950 m³, ausgeführt null (- 100 6). Preisunterschied zum Zweitbieter verringerte sich von S 246.085,- auf null.

In Summe haben die Massenänderungen allein bei den vorbeschriebenen 13 Positionen, bei denen jeweils der ursprüngliche Billigstbieter den niedrigsten Angebotspreis angeboten hat, den ursprünglichen Preisunterschied zum Zweitbieter von S 2,698.929,40 auf insgesamt S 368.439,52 reduziert . Es kann daher angenommen werden, daß der ursprüngliche Billigstbieter bereits bei der Angebotslegung mit einer Massenreduzierung bei vielen Positionen gerechnet hat und ist diese Spekulation, wie die 13 aufgezeigten Einzelpositionen unter Beweis stellen, voll aufgegangen .

Betrachtet man nunmehr die 39 Positionen, bei denen der ursprüngliche Billigstbieter den höchsten Einheitspreis auch unter Berücksichtigung des teuersten Mitbieters angeboten hat, erkennt man, daß von diesen 39 Positionen bei 20 Positionen n zumindestens die ausgeschriebene Menge, zumeist je-

doch wesentlich erhöhte Massen zur Ausführung
gelangten. Diese Auswirkungen werden an den
folgenden 6 Einzelpositionen im Detail beschrie-
ben (siehe die auf der nächsten Seite wieder-
gegebene Tabelle) :

Pos.	ausgeschriebene	abgerechnete	Mengenerhöhungen in	Preisdifferenz zum Zweitbieter	
	Mengen	Mengen		laut Angebot	laut Schlußrechnung
II/6	160 m3	1.336,82 m3	+ 736	S 8.992,--	S 75.129,29
II/7	18.800 m3	52.155,51 m3	+ 177 %	S 282.000,--	S 782.332,65
II/10	500 lfm	2.080,90 lfm	+ 316	S 29.000,--	S 120.692,20
II/13	8.000 m3	37.529,38 m3	+ 369	S 53.600,--	S 251.446,85
III/3	50 lfm	943,10 lfm	+ 1.786	S 14.015,--	S 264.350,93
XIV/1	85 to	208,311,34 to	+ 145	S 154.445,--	S 377.043,47
	S u m m e			S 542.052,--	S 1,870.995,39

Position 11/6:

Hinterfüllen der errichteten Mauerwerke, ausgeschrieben 160 m³, ausgeführt 1.336,82 m³ (+ 736%). Die Preisdifferenz auf den Zweitbieter von ursprünglich 5 B.992,-- erhöhte sich auf S 75.129,29.

Position 11/7:

Abtransport von überschußmaterial, ausgeschrieben 1B.B00 m³, ausgeführt 52.155,51 m³ (+ 177%). Die Angebotsdifferenz erhöhte sich von S 282.000,-- auf S 782.332,65.

!: osition 11/10:

Einbringen einer Sandschichte, ausgeschrieben 500 lfm, ausgeführt 2.050,90 lfm (+ 316%). Die Angebotsdifferenz erhöhte sich von 5 29.000,-- auf S 120.692,20,--.

osition 11/13 2

Errichten eines befahrbaren Laumes, ausgeschrieben B.000 m³, ausgeführt 37.529,38 m³ (+ 369%). Die Angebotsdifferenz erhöhte sich von S 53.600,-- auf S 25.1446,85.

Position 111/3:

Liefern und Versetzen von Betonhochbordsteinen, ausgeschrieben 50 lfm, ausgeführt 943,10 lfm (+ 1.786%). Die Angebotsdifferenz erhöhte sich von S 14.015,-- auf S 24.350,93,--.

Position XI V/1:

Liefern, Schneiden, Biegen und Verlegen von Rippenroststahl, ausgeschrieben 85 t, ausgeführt 208,31134 t (+ 145 %). Die Angebotsdifferenz erhöhte sich von S 154.445,-- auf S 377.043,47,--.

Bei den vorbeschriebenen Positionen hat sich daher in Summe die Angebotsdifferenz von S 54 2.052,-- auf nunmehr S 1,870.995,39 zugunsten des ursprünglichen Billigstbieters aufgrund der vorbeschriebenen Massenerhöhungen vergrößert. Es kann daher auch hier angenommen werden, daß der ursprüngliche Billigstbieter bei einer Reihe von Positionen angenommen hat, daß tatsächlich höhere Massen als ausgeschrieben, ausgeführt werden und hat daher bei diesen Positionen hohe Einheitspreise angeboten. Auch diese Spekulation ist voll aufgegangen.

Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, daß die Massenermittlung für die Ausschreibung der Erd-, Bau- und Stahlbetonarbeiten so ungenau und mangelhaft war, daß diese Ungenauigkeit eine spekulative Angebotslegung herausforderte, die sich dann auch zuungunsten des Auftraggebers voll auswirkte. Der ursprüngliche Billigstbieter war somit letztlich nicht der Bestbieter.

1.2 Stahlbauarbeiten

Die elektronische Angebotsbewertung ergibt die Reihenfolge gefolgt von den Firmen Zeman & Co. (+ 7,1 %), Stahlbau (+7,3 %) und Hutter & Schranz (+ 10,6%) als Billigstbieter. Bei der Angebotsbe-

wertung wurde auch das Angebot mit der größten Angebotssumme (Fa. Nrma + 20,3 6) mitbetrachtet. Die Vergabe erfolgte aufgrund eines Teilvariantenangebotes an die Fa. Hutter & Schranz gemäß dem Prüfbericht des Zivilingenieurbüros Dr. Gradischnik vom 29. März 1980. Auf die Problematik dieser Vergabeentscheidung und deren Auswirkung wird an anderer Stelle eingegangen. Die Angebotsbewertung mit den Massen, die nach Positionen des Hauptangebotes abgerechnet wurden, ergibt nunmehr die Fa. Stahlbau als Billigstbieter, gefolgt von der Fa. Binder, und mit einem Abstand von 13,7 % erst an dritter Stelle die Fa. Hutter & Schranz. Von den 34 ausgeschriebenen Positionen wurden 4 Positionen zum größten Teil durch das Variantenangebot ersetzt und weitere 10 Positionen nicht ausgeführt. Von der Schlußrechnungssumme von S 2,913.565,30 wurden aufgrund des Hauptangebotes Leistungen in der Höhe von lediglich S 1,107.972,44 und aufgrund des Variantenangebotes sowie aufgrund von Nachtragsangeboten Leistungen in der Höhe von S 1,805.583,86 ausgeführt und abgerechnet .

Der Landesrechnungshof muß daher feststellen, daß auch unter Berücksichtigung des Teilvariantenangebotes die Fa. Hutter & Schranz nicht Billigst- und Bestbieter war. Selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitig mit dem Hauptangebot abgegebenen Variantenteilangebotes wurden 27 % der abgerechneten Leistungen aufgrund nachträglich erfolgter freihändiger Vergaben abgerechnet. Auch für die Stahlbauarbeiten lag eine ordnungsgemäße Planung, die gewährleistet, daß die Abrechnungsmassen weitgehendst mit den ausgeschriebenen Massen übereinstimmen, nicht vor.

1.3 Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Die Durchrechnung der Angebote mit den aus-
geschriebenen Massen ergab die Fa. Weißenborn als
Billigstbieter, gefolgt von der Fa. Wastl mit 8 %
und der Fa. Reumiller mit 27,7 % bzw. Lengauer-
Schlacher mit 28,5 % über dem Angebot des Billigst-
bieters. Die Gruppenübersicht ergibt mit Ausnahme
der Baustelleneinrichtung jeweils die Fa. Weißen-
born als Billigstbieter. Unter Berücksichtigung der
vorgesehenen Variante bei der Gruppe IV Flachdach
(Blechdacheindeckung anstelle Bitumendacheindeckung)
wird die Fa. Weißenborn in dieser Gruppe zum Bieter
mit dem höchsten Gesamtgruppenanbotspreis; eine
Änderung der Gesamt-Bieterreihung tritt hiedurch
jedoch nicht ein.

Bei der Position II/14 Schneefangvorrichtung
waren 3.000 Laufmeter ausgeschrieben. Vom Billigst-
bieter, der Fa. Weißenborn, wurden 5.000 Stück
System "Peter" angeboten. Tatsächlich ausgeführt
wurden 16.858 Stück. Ob die 5.000 angebotenen Stück
den 3.000 ausgeschrieben Laufmetern entsprechen,
wäre gesondert zu überprüfen. Die tatsächlich aus-
geführte Menge erscheint dem Landesrechnungshof
auch nach Ortsaugenschein viel zu hoch und technisch
nicht erforderlich. Im Prüfbericht des Zivilingenieurs
Dr. Gradischnik vom 17. März 1980 wie auch in der
Angebotseröffnungsniederschrift vom 12. März 1980
fehlt ein Hinweis, daß bei dieser Position bei der
ausgeschriebenen Menge vom Bieter Änderungen vor-
genommen wurden.

Im gegenständlichen Prüfbericht wird ledig-
lich erwähnt, daß das angebotene System der Fa.

Weißborn, nämlich das System "Peter", am zweckmäßigsten zu sein scheint, da die Schneefangvorrichtung über die doch sehr großen Dachflächen versetzt angeordnet werden und somit flächenmäßig ihre Funktion erfüllen.

Auch die in der Bieterreihung an zweiter Stelle gelegene Fa. Wastl hat anstelle der ausgeschriebenen 3.000 Laufmeter 6.000 Stück angeboten. Bei der EDV-mäßigen Durchrechnung und Gegenüberstellung wurde angenommen, daß die 5.000 Stück System "Peter" den ausgeschriebenen 3.000 Laufmetern entsprechen und daher die 3,3716-fache Anzahl (16.858 Stück) tatsächlich erforderlich war. Die Durchrechnung mit den tatsächlich ausgeführten Mengen ergab, daß nun die Fa. Weißborn mit einem errechneten Gesamtpreis von S 2,247.056,43 praktisch gleich mit der Fa. Wastl mit einem Gesamtpreis von S 2,247.979,71 liegt.

Wenn bei der Schneefangvorrichtung hingegen die Stückzahl von tatsächlich 16.858 ausgeführten Stück mit den von der Fa. Weißborn angebotenen 5.000 Stück und den von der Fa. Wastl angebotenen 6.000 Stück verglichen wird, errechnet sich ein Gesamtpreis bei der Fa. Weißborn von S 2,247.056,43 und bei der Fa. Wastl einer von S 2,180.547,71. Es kommt daher auch hier zum Sturz der Bieterreihung, wobei festgestellt wird, daß die Fa. Wastl bei den Gruppen Baustelleneinrichtung, Wandverkleidung und Spenglerarbeiten jeweils Billigstbieter wird und bei der Gruppe Flachdach, wenn die nicht zur Ausführung gelangte Variante Blecheindeckung Berücksichtigung findet, auch hier preislich vor der Fa. Weißborn läge und den Bieterreihungssturz vergrößern würde.

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die tatsächlich ausgeführten Mengen mit den ausgeschriebenen Mengen zum Teil erheblich divergieren. Die Massenermittlung für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses wurde nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Die billigstbietende Fa. Weißenborn hat bei der Angebotslegung tatsächlich stattgefundene Massenverschiebungen vorausgeahnt und bereits derart berücksichtigt, daß sie bei Positionen, bei denen Massenerhöhungen eintraten, im Vergleich zu den anderen Bietern höhere Einheitspreise und bei Positionen, bei denen Massenminderungen eintraten, geringere Einheitspreise angeboten hat. Der ursprünglich ermittelte Billigstbieter erwies sich daher nach Durchrechnung mit den tatsächlich ausgeführten Mengen nicht mehr als Bestbieter. Zusätzlich zu den Massenungenauigkeiten bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses muß der Landesrechnungshof besonders bemängeln, daß die nicht zulässige Änderung der Angebotsmenge bei der Position Schneefangvorrichtung

im Prüfbericht des Zivilingenieurbüros Dr. Gradischnik nicht entsprechend erwähnt wurde und eine Abklärung dieser Position gemäß Punkt 4.33 der ÖNORM A 2050 vor Auftragserteilung verabsäumt wurde. Es wurde im Zuge der Ausführung durch Massenänderungen somit nicht nur der Angebotsvorteil des Billigstbieters von über S 195.000,-- verloren, sondern wäre bei Auftragserteilung an die Fa. Wastl - Abrechnung der Schneefangvorrichtung nach Stückzahl und Ausführung der Variante Blechdach - eine Kosteneinsparung bei den Leistungen, welche nach dem Hauptangebot abgerechnet wurden,

von § 70.004,77 (3,1 % der Abrechnungssumme des Auftragnehmers bezogen auf Leistungen, die nach dem Hauptangebot abgerechnet wurden) erzielbar gewesen.

1.4 Zimmermannsarbeiten

Die Angebotsbewertung ergibt, daß der Billigstbieter bei sämtlichen angebotenen Positionen den minimalsten Einheitspreis im Vergleich zu den Mitbieterinnen aufweist und da weiters die ausgeschriebenen Mengen sehr gut mit den tatsächlich ausgeführten Mengen (im Schnitt jeweils - 10%) übereinstimmen, ergab sich keine Änderung der Bieterreihung. Der Unterschied der Angebote zum Zweit- und Drittbietern mit 24 % bzw. 26,1 % aufgrund der Angebote veränderte sich kaum und lag mit den Schlußrechnungsmassen mit 24,7 % und 26,8 % praktisch gleich. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß auch nach Abrechnung von den vorgelegten Angeboten der Billigstbieter auch als Bestbieter verblieben ist.

1.5 Tischlerarbeiten

Die elektronische Angebotsbewertung ergibt die Fa. Petautschnig als Billigstbieter, gefolgt von den Firmen Gruber, Wagner und Teschner mit 7,4 %, 15,6 % und 15,7% Abweichung. Die Gruppenübersicht sowie die Gegenüberstellung der Einzelpositionen ergibt in der überwiegenden Anzahl

jeweils die Fa. Petautschnig als Billigstbieter. Nachdem die Schlußrechnungsmassen sehr gut mit den Angebotsmassen übereinstimmen, ergibt die elektronische Angebotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen das gleiche Bild, sodaß festgestellt werden kann, daß die Fa. Petautschnig Billigst- und Bestbieter war.

1.6 Elektroinstallationsarbeiten

Die elektronische Angebotsbewertung mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Massen ergibt die Bietgemeinschaft Leitner und AEG-Telefunken als Billigstbieter mit Abweichungen von 9,7 %, 11,4 %, 12,1 % und 29,2 % zu den nächstgereihten Bietern. Bei der Durchsicht der angebotenen Einheitspreise ist festzustellen, daß von den 171 anzubietenden Positionen der Billigstbieter bei 71 Positionen von allen Bietern den geringsten und bei 8 Positionen den höchsten Einheitspreis angeboten hat. In der nachfolgenden Tabelle sind für 10 Einzelpositionen, für die die Bietgemeinschaft Leitner AEG-Telefunken besonders günstige Einheitspreise angeboten hat, die Abweichung in Prozent zu den übrigen Bietern, geordnet nach steigenden Einheitspreisen, angegeben.

Position	Abweichung in $\frac{01}{10}$			
4.2.2.1 Kunststoffmantelleitung Type E-YY-0 3 x185	39 $\frac{01}{10}$	51 $\frac{01}{10}$	112 $\frac{01}{10}$	117 $\frac{01}{10}$
4.2.2.2 Kunststoffmantelleitung Type E-YY-J 3 x120	73 $\frac{01}{10}$	108 $\frac{01}{10}$	121 $\frac{01}{10}$	126 $\frac{01}{10}$
4.2.3.5 Perlite x-Steckdose	{8 $\frac{01}{10}$	84 $\frac{01}{10}$	100 $\frac{01}{10}$	195 $\frac{01}{10}$

Position	Abweichung in %
4.2.3.17 Zwischenklemmkasten	41,0, 76,0, 165,0, 300 %
4.2.3.18 Leergehäuse	91,0, 315,0, 370,0, 597 %
4.3.1 Telefonanlage	35,0, 150,0, 200,0, 2.660 %
4.3.3.3 Kabel schutzrohr	38,0, 51,0, 69,0, 157 %
4.4.3.2 Alarmleuchte	125,0, 172,0, 308,0, 356 %
4.5.2.1 Erdungsbandeisen	34,0, 43,0, 114,0, 207 %
4.6.4.4 Raumtempera turregler	68,0, 96,0, 114,0, 147 %

Bei den vorangeführten Positionen handelt es sich um Einheitspreise, bei denen größere Abweichungen festzustellen sind, wobei der nächstgelegene Bieter einen um mindestens 34,6 (Pos. 4.5.2.1), im Mittel sogar einen um 60 % höheren Einheitspreisangeboten hat. Da jedoch die Abweichungen beim Gesamtpreis, wie eingangs beschrieben, aber auch die Gegenüberstellung der Gruppen (bei vielen Gruppen haben andere Bieter zu günstigeren Gruppen gesamtpreisen angeboten) keine gravierenden Abweichungen ergeben haben, kann das gegenständliche Billigstbieterangebot keinesfalls als Unterangebot bezeichnet werden und wurde daher auch nach dem Prüfungsbericht durch das Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik diesem der Auftrag erteilt. Wesentliche Abweichungen wären bei ausschreibungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten gewesen.

Die elektronische Durchrechnung mit den in der Schlußrechnung aufscheinenden Massen zeigt, daß von den 171 angebotenen Positionen 104 Positionen, also 61,6, gar nicht zur Ausführung gelangten. Besonders auffallend ist, daß von den 71 Positionen, bei denen der Billigstbieter den geringsten Angebotspreis erzielte, 51 Positionen nicht zur Ausführung gelangten,

darunter sind sämtliche Positionen, die in der vorstehenden Liste angeführt sind.

Durch diese Massenverschiebungen wurden die ursprünglichen Abweichungen zum Zweit- und Drittbietler von 9,7 und 11,4 % praktisch zur Gänze aufgebraucht (jetzt nur mehr 0,7 %). Von der ursprünglichen Angebotssumme von S 1.046.576,10 wurden nur mehr S 662.900,99 oder 63 % zu den Preisen des Hauptangebot es abgerechnet. Tatsächlich beträgt die Schlußrechnungssumme S 1.430.701,09 oder 137 % der Angebotssumme. Es wurden daher Leistungen in der Höhe von S 767.800,10 aufgrund von freihändig vergebenen Nachtragsangeboten abgerechnet.

Zusammenfassend muß der Landesrechnungshof feststellen, daß es der billigstbietenden Bietergemeinschaft im Zuge der Ausführung gelungen ist, durch Massenänderungen den zur Zeit der Angebotsöffnung für den Auftraggeber bestehenden Preisvorteil von ca. 10 % zum nächstgelegenen Bieter durch die Nichtausführung besonders günstig angebotener Positionen zu eliminieren. Weiters muß festgestellt werden, daß die für die Ausschreibung durchgeführte Planung unvollständig und mangelhaft durchgeführt wurde, denn sonst erscheint es unerklärlich, daß in der Schlußrechnung der überwiegende Teil (54 %) aufgrund freihändig verbogener Nachtragsangebote ausgeführt und abgerechnet wurde und 104 von 171 ausgeschriebenen Positionen nicht zur Ausführung gelangten.

1.7 Wasserversorgungsanlage

Die elektronische Angebotsbewertung ergab mit den Angebotsmassen als Billigstbieter die Fa.

J. Zeiringer unter Berücksichtigung des angebotenen 5%igen Nachlasses, gefolgt von der Fa. Fritz Zeiringer mit 2,8 % und der Fa. Horst Schneider mit 12,9 % Abstand. Die Gegenüberstellung der insgesamt 124 Positionen ergab, daß die Fa. J. Zeiringer bei 62 Positionen von den 3 Bietern den maximalsten Einheitspreis und bei 32 Positionen den minimalsten Einheitspreis angeboten hat. Wenn sich bei der Ausführung keine Massenänderung ergibt, ist keine Änderung in der Bieterreihung zu erwarten. Anders ist es, wenn es dem Billigstbieter gelingt, im Zuge der Ausführung bei jenen Positionen, bei denen ein maximaler Einheitspreis aufscheint, die angebotenen Mengen auf jeden Fall auszuführen bzw. nach Möglichkeit hier Massenüberschreitungen zu erzielen. Hingegen wird der Auftragnehmer versuchen, bei jenen Positionen, bei denen minimale Einheitspreise angeboten wurden, die Massen nach Möglichkeit zu unter schreiten bzw. zu trachten, daß derartige Positionen nicht zur Ausführung gelangen. Die Gegenüberstellung der vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik geprüften Schlußrechnungsmassen ergab, daß es dem Billigstbieter gelang, bei 26 Positionen, bei denen ein maximalster Einheitspreis angeboten war, diese Positionen ausschreibungsgemäß durchzuführen bzw. davon sogar bei 12 Positionen eine Massenerhöhung zu erreichen. Weiters konnte festgestellt werden, daß bei 24 Positionen, bei denen ein minimalster Einheitspreis angeboten wurde, die ausgeschriebenen Massen verringert wurden bzw. diese Positionen zum Teil überhaupt nicht zur Ausführung zu bringen. Dadurch, daß also die ausgeschriebenen Mengen mit den tatsächlich ausgeführten Mengen bei vielen Positionen

nicht übereinstimmten, ergab die Durchrechnung mit den in der Schlußrechnung aufscheinenden Massen, daß die Fa. Fritz Zeiringer nunmehr als Billigstbieter aufscheint. Es kam daher zu einer Bieterreihung stürzte. Der ursprünglich erstgereih-
te Billigstbieter war somit letztlich nicht der
Bestbieter.

Der ursprünglich an zweiter Stelle gelegene Bieter liegt nunmehr nach Durchrechnung mit den tatsächlich ausgeführten Mengen um 0,6 % vor dem mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Auftragsnehmer. Die erzielbare Einsparung ist mit S 2.262,91 als geringfügig anzusehen. Zusätzlich ging auch der nach der Angebotseröffnung vorhandene Preisvorteil des Billigstbieters *von* S 11.582,-- (in Summe also S 13.844,91 oder 3,66 % der nach dem Hauptangebot abgerechneten Massen) verloren.

Es sind bei diesem Angebot, wie vorbeschrieben, die Vorteile der elektronischen Angebotsbewertung klar zutage getreten. Bei Betrachtung dieses Ergebnisses vor der Auftragsvergabe wären dem Auftraggeber die Maximal- und Minimal-Einheitspreise genau bekannt gewesen, sodaß dieser bei der Durchführung des Auftrages erhöht darauf achten kann, daß keine Massenverschiebungen zugunsten des Auftragnehmers im nicht vertretbaren Ausmaß durchgeführt werden.

Betrachtet wurde nur die Wasserversorgungsanlage für die Müll-Hygienisierungsanlage - Teil I der Ausschreibung - da letztlich auch nur diese zur Ausführung gelangte.

1.8 Wasserinstallationsarbeiten

Die Durchrechnung mit den Angebotsmassen ergab die Fa. Jürgen Zeiringer als Billigstbieter, gefolgt von der Fa. Fritz Zeiringer, Scheifling, mit 5 % und der Fa. Griedl mit 8,8 % über dem Billigstangebot. Der Einzelpositions preisvergleich zeigt, daß von den 15 anzubietenden Einheitspreisen der Billigstbieter bei 8 Positionen den höchsten Einheitspreis angeboten hat. Die Gefahr eines Bieterreihungssturzes ist daher bei Massenänderungen hier besonders groß. Tatsächlich ergab die Durchrechnung mit den in der Schlußrechnung vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik anerkannten Massen einen Bieterreihungs sturz Billigstbieter ist nunmehr die Fa. Griedl, gefolgt von der Fa. Zeiringer, Scheifling, mit 0,7 % und dem bei der Anbotlegung an vorderster Stelle liegenden Bieter Jürgen Zeiringer mit 6,8 % Abweichung zum nunmehrigen Billig stbieter. Die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Fa. Jürgen Zeiringer war somit nicht Bestbieter .

1.9 Berieselungsanlage

Die Durchrechnung der Angebote mit den aus- geschriebenen Mengen ergab als Billigstbieter die Fa. Mayrhofer mit einem Abstand von 10,5 % zum Nächstbieter, der Fa. J. Zeiringer . Die Gruppen - übersicht ergibt, daß lediglich bei der Gruppe III "Sprinkleranlage" die Fa. Zeiringer mit 92,2 6 der

Angebotssumme der Fa. Mayrhofer, Billigster, bei allen anderen Gruppen die Fa . Mayrhofer Billigstbieter ist . Die Unterschiede der einzelnen Gruppen betrag t maximal 12,2 % . Ein Vergleich der einzelnen Positionspreise ergibt, daB die minimalen und maximalen Positionspreise auf sämtliche Bieter aufgeteilt sind und mit Ausnahme der Positionen 4 "Präzisionsdüsen" und 31 "VD-Düsen 180" auf die noch später eingehend zurückgekommen wird, keine gravierenden Preisunterschiede feststellbar sind.

Die Durchrechnung der Angebote mit den in der Schlußrechnung nach der Prüfung und Korrektur durch das Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik aufscheinenden Massen ergibt ebenfalls die Fa . W. Mayrhofer als Billigstbieter vor der Fa . J .Zeiringer . Aus der Gruppenübersicht t ist nunmehr ersichtlich, daB in sämtlichen Gruppen die Fa . Mayrhofer Billigstbieter ist . Auffallend ist, daB in der Gruppe III "Sprinkleranlage" nunmehr der Abstand zur Fa . J. Zeiringer 139,9 % betrag t . Dieser Bieterreihungssturz bei dieser Gruppe erg a b sich daraus, daB sämtliche Positionen, bei denen die Fa . J . Zeiringer - die den Auftrag erhielt - den geringsten Positionseinheitspreis anbot, nicht zur Ausführung gelangten . Von den 5 tatsäc hlich zur Ausführung gelangten Positionen weist der Bieter J. Zeiringer bei 4 Positionen jeweils den maximalsten Einheitspreis aller 5 Bieter auf . Es ist daher nicht verwunderlich, daB mit den Abrechnungsmassen die Fa . J . Zeiringer in dieser Gruppe beim Vergleich mit allen

Bietern den höchsten Gesamtpreis erzielte.

Die elektronische Angebotsbewertung ergab somit die Fa. Mayrhofer sowohl mit den Angebotsmassen als auch mit den tatsächlich ausgeführten Massen als Billigst- und Bestbieter, die jedoch, wie an anderer Stelle beschrieben, nicht den Auftrag erhielt.

1.10 Verfließungsarbeiten

Die elektronische Angebotsbewertung ergab mit den ausgeschriebenen, aber auch mit den in der Schlußrechnung aufscheinenden Massen jeweils die Fa. Kociper als Billigstbieter. Es sind keine größeren Abweichungen festzustellen, sodaß hier der Billigst- und Bestbieter den Auftrag durchführte.

1.11 Bodenlegerarbeiten

Die Angebotsbewertung mit den ausgeschriebenen Massen ergab die Fa. Lerchbacher als Billigstbieter, gefolgt von den Firmen Deutschmann mit 5,7 % und die Fa. Stolz mit einem Abstand von 94,1 % zum Billigstbieter.

Mitaufgenommen in die Angebotsbewertung wurde auch das erste Angebot der Fa. Stolz, welches am 15. Oktober 1980 eröffnet wurde und mit einem Gesamtpreis von 358,1 % des nunmehrigen Billigstbieters als wesentlich überhöht zu bezeichnen ist. Es wurde da-

her vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik im Prüfbericht vom 20. Oktober 1980 richtigerweise dieses Angebot als überhöht ausgeschieden und eine neuerliche Ausschreibung vorgeschlagen. Die elektronische Durchrechnung der Angebote ergab übereinstimmend mit dem Prüfbericht vom 26. Jänner 1981 auch bei Vergleich der einzelnen Positionen die Fa . Heinrich Lerchbacher als Billigstbieter . Die Durchrechnung mit den tatsächlich ausgeführten Massen ergab die gleiche Bieterreihung. Da die ausgeschriebenen Massen mit den tatsächlich ausgeführten gut vergleichbar sind, hat sich in der Bieterreihung keine Änderung ergeben und ist daher die Fa . Lerchbacher Billigst- und Bestbieter geblieben .

1.12 Maler- und Anstreicherarbeiten

Bei der elektronischen Angebotsbewertung wurde das Angebot des Billigstbieters der beschränkten Ausschreibung der Fa . Roßmann nicht berücksichtigt, da dieser, wie an anderer Stelle aufgezeigt, den Auftrag nicht ausführte und der nächstgelegene Bieter, die Fa . Schnedl, beauftragt wurde. Die Angebotsbewertung ergibt nunmehr die Fa . Schnedl als eindeutigen Billigstbieter. Nach Durchrechnung mit den Schlußrechnungsmassen ergibt sich keine Änderung der Bieterreihung, da die Schlußrechnungsmassen mit den Ausschreibungsmassen relativ gut übereinstimmen . Unter Außerachtlassung des Angebotes der Fa . Roßmann kann daher festgestellt werden, daß auch

nach Abrechnung der Billigstbieter als Bestbieter feststeht.

1.13 Einrichtungsarbeiten

Die elektronische Angebotsbewertung mit den Angebotsmassen ergibt die Fa. Stolz als Billigstbieter, gefolgt von den Firmen Petautschnig und Wagner mit 15,5 bzw. 26,5 % Abweichung. Die Gruppenübersicht ergibt mit Ausnahme des Liegeraumes und Laborraumes jeweils die Fa. Stolz als Billigstbieter. Die Einheitspreise zeigen keine wesentlichen Abweichungen auf. Die Durchrechnung mit den Schlußrechnungsmassen ergibt, da keine wesentlichen Massenänderungen durchgeführt wurden, ein ähnliches Bild, sodaß letztlich die Fa. Stolz Billigst- und Bestbieter war.

Weitere Angebotsbewertungen

Die Ausschreibung und Abrechnung für folgende Lieferungen und Leistungen wurden ohne elektronische Angebotsbewertung überprüft, da es sich hier um freihändige Vergaben bzw. um übersichtliche Ausschreibungen mit wenigen Positionen handelte, für die ein EDV-Einsatz nicht sinnvoll erscheint :

Maschinenlinie

Elektrotechnische Regelungs- und Steuerungs-
anlage bzw. Schaltanlage und Hauptverteiler

Krananlage

Brückenwaage

Radlader

Sickerwasserpumpstation

Weidezaun

Bautafel Malerarbeiten

Grundankauf

Die Gegenüberstellung der Ausschreibung mit
der Abrechnung zeigt folgendes Ergebnis:

1.14 Maschinenlinie

Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mit Anbotseröffnung 4. April 1980 legte die Bietgemeinschaft Prohaska-Kotnig ein Angebot mit einer Nettoangebotssumme von S 10,469.117,-- und die Fa. Vcist-Alpine ein Angebot mit einer Nettosumme von S 16,610.500,--. Es war ausdrücklich auch die getrennte Vergabe der elektrotechnischen Ausrüstung vorgesehen, weshalb bei den folgenden Betrachtungen der Nettobetrag für diese Leistung, und zwar vom Billigstbieter mit einer Summe von S 916.196,-- und vom Zweitbieter mit einem Betrag von S 2,669.200,--, abgezogen wird. Vorerst wird somit lediglich der maschinelle Teil dieser Angebote beurteilt. Es ergeben sich nun Angebotssummen von S 9,552.921,--

für die Fa. Prohaska und S 13,941.300,-- für die Fa. Vöst-Alpine. Der Unterschied zum Zweitbieter beträgt daher plus 45,9 %. Weitere Angebote wurden nicht abgegeben.

In d er Niederschrift zur Anbotseröffnung, die in der Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIc, stattfand, ist beim Angebot der Bietgemeinschaft Prohaska-Kotnig angeführt, daß ein Begleitschreiben angeschlossen war. Nunmehr ist der Schlußrechnung ein Begleitschreiben, betreffend Aufteilung der Leistungen auf die Firmen Prohaska und Kotnig, angeschlossen. Weiters ist zusätzlich eine Zusammenstellung mit der Überschrift "Beilagen", in dem unter anderem ein "Begleitschreiben 14 Seiten" angeführt ist, samt den angeführten Beilagen angeschlossen. Das vorerwähnte Begleitschreiben, betreffend Aufteilung der Leistungen auf die Bietgemeinschaft, ist in dieser Zusammenstellung nicht angeführt. In diesem Begleitschreiben, das das Datum 2. April 1980 trägt (das erstangeführte Begleitschreiben trägt kein Datum, ist jedoch firmenmäßig von beiden Bietern gefertigt) , ist auf Seite 5 angeführt:

"Position 4.8. Der im Hauptangebot unter 4.8.4 angegebene Preis von S 277.035,-- beinhaltet nur ein Stück Magnetabscheider. Aufgrund unserer Erfahrungen sind wir der Ansicht, daß ein Magnetabscheider, beim Feinaustrag angeordnet, ausreicht."

Weiters ist ab Blatt 6 dieses zweiten 14 Seiten umfassenden Begleitschreibens ein Alternativangebot für die Position 4.2 Schuppenband und 4.4 Schräg-Kettentransporteur angeboten. Dieses Begleitschreiben ist lediglich von der Firma Prohaska gefertigt.

Auf Seite 74 (siehe Kopie auf der folgenden Seite dieses Berichtes) des Angebotes ist

ein Magnetabscheider mit	S	92.000,--
Ersatz für Verschleißteile	S	345,--
somit Summe für ein Stück	S	92.345,--
und Summe für 3 Stück	S	277.035,--

angegeben. Die Summen mit Ausnahme für Verschleißteile S 345,-- wurden jeweils durchgestrichen und ersetzt durch 1 Stück Magnetabscheider S 276.690,--, somit Summe für 1 Stück Überbandmagnetabscheider S 277.035,--. Diese Summe ist also gleich jener, die ursprünglich für 3 Stück angeboten wurde. Zusätzlich ist der Text: "korrigiert am 2.4.1980, siehe Begleitschreiben", mit Firmenstempel und Unterschrift der Fa. Prohaska versehen, angebracht.

Da in der Angebotsniederschrift vom 4. April 1980 ein Vermerk betreffend die Korrektur auf der Seite 74 fehlt und weiters die Begleitschreiben bei der Angebotseröffnung nicht so gebunden bzw. gekennzeichnet wurden, daß ein nachträgliches Auswechseln unmöglich ist (nunmehr sind der Schlußrechnung mehrere Begleitschreiben zum Angebot angeschlossen) und auch in der Niederschrift jeder Hinweis auf die Abgabe eines Alternativangebotes fehlt, muß der Landesrechnungshof die Ordnungsmäßigkeit in Zweifel ziehen.

4.8.3 Angebotene, komplett betriebsbereite Überband-Magnetabscheider

Technische Details

Type der Überband-Magnetabscheider

'f)RoHIS.....

Gesamtgewicht je einzelner Magnetabscheider

Elektrische Anschlußleistung bei 380 V/50 Hz je einzelner Magnetabscheider

Anschlußleistung für Antrieb des Bandes

kW

Anschlußleistung für die Erzeugung der magnetischen Kraft .. / ... kW

4 Q

Angebotspreise

Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) für die Fertigung und Lieferung frei Baustelle Müllhygienisierungsanlage Murau ohne Montage.

1 Stk. Magnetabscheider komplett

!!10.G90, -v /
GQ.cac,^{SP.G} ö.S.

1 Satz Werkzeuge lt.eigener Spezifikation

..... ö.S.

1 Satz Ersatz- und Verschleißteile für einen Betrieb von 2 Jahren

..... (?J\$!!-:-: ö.S./

!! Summe für 1 Stück Überband-Magnetabscheider

27'1. 03 s,- /
92eSAs -- ö.S.

Summe für 3 Stück Überband-Magnetabscheider

0/ 085 :- ö.S.

Auffallend ist, daß bei anderen Angebots-eröffnungsniederschriften unter "Anmerkung" genaue Angaben gemacht werden, wenn Preise korrigiert wurden bzw. wenn zu Begleitschreiben mehrere Unterlagen mitgeschickt wurden. Der Landesrechnungshof verweist hier z.B. auf die Stahlbauarbeiten, wo es bei der laufenden Nr. 4 heißt: "S.37 Pos.1d Korrektur samt Unterschrift" oder bei der laufenden Nr. 1: "S. 15 unvollst. 1 Begl. Sehr. v. ersch. Merkblätter" oder bei der Nr. 7: "S. 47 Regiearbeit. fehlt die Aufgliederung 1 Begl.Schr. 1 Terminplan" bzw. auf die Angebotseröffnungsniederschrift betreffend die Krananlage, wo zusätzliche Prospektunterlagen zusätzlich zum Begleitschreiben angeführt sind oder die Niederschrift betreffend die Berieselungsanlagen, wo es in der laufenden Nr. 3 heißt: "S. 31, Pos. 1 und S. 32 Pos. 4 Korr. ohne Vermerk u. Stempel".

Ausgeschrieben wurden auf Seite 74 drei Stück Überbandmagnetabscheider. Eine Korrektur auf 1 Stück ist unzulässig, da Änderungen an den ausgeschriebenen Mengen grundsätzlich verboten sind. Es hätte daher bei der Korrektur des Angebotes der Betrag von S. 277.035,-- verdreifacht in die Angebotszusammenstellung aufgenommen werden müssen. Diese Korrektur erfolgte erst im Prüfbericht des Zivilingenieurbüros Dr. Gradišnik vom 2. Mai 1980.

Zurückkommend auf die Position Überhand - Magnetabscheider ist festzustellen, daß ursprünglich vor Korrektur durch die Fa. Ing. Prohaska 1 Stück Magnetabscheider komplett mit S. 92.000,-- angeboten, dieser Betrag dann auf S. 267.690,--

mit Korrektur erhöht und im Begleitschreiben angeführt wurde, daß aufgrund der Erfahrungen dieser Firma ein Magnetabscheider ausreicht . Letztlich wurde jedoch eine Magnetstation laut Ergänzungsangebot vom 8. April 1981 mit einer Nettosumme von S 579.500,-- ausgeführt und abgerechnet . Diese Rechnungssumme entspricht ungefähr jener, die vom Zweitbieter im Hauptangebot für ein Stück Magnetabscheider komplett mit S 587.800,- angeboten wurde.

Im Protokoll über die Ausschusssitzung am 15. April 1981 für die Errichtung der MHA-Murau heißt es unter anderem :

"Dipl.-Ing. Gesslbauer berichtet, Bezüglich Lieferung der Magnetstation hat die Fa. Prohaska ein Ergänzungsangebot gestellt, in welchem die besagte Station mit S 579.500,-- angeboten wird . Im Hauptanbot war diese Station mit S 831.105,-- ausgepreist . Im Vergleich dazu Fa. Vöst S 1.940.700,-- . Der Ausschuß beschließt die Lieferung und Montage der Magnetstation der Fa. Prohaska zum Preis vom Ergänzungsangebot zu übertragen ."

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß im Hauptangebot 3 Stück Magnetabscheider ausgeschrieben wurden und von der Fa. Prohaska für 1 Stück vor Korrektur ein Preis von S 92.345,-- und nach Korrektur 1 Stück zum Preis von S 277.035,- angeboten wurde . Das Ergänzungsangebot der Fa. Prohaska mit einem Betrag von S 579.500,-- beinhaltet ebenfalls nur 1 Stück . Der im Protokoll wiedergegebene Bericht läßt den Schluß zu, daß durch das gegenständliche Ergänzungsangebot eine Kosteneinsparung eintritt, was jedoch nicht der Fall ist. Der Geschäftsführungsausschuß wurde

daher unrichtig informiert.

Bei einer Gegenüberstellung mit der Schlußrechnung ist ersichtlich, daß lediglich ein Rechnungsbetrag von S 7,998.105,-- aufgrund des ursprünglich abgegebenen Hauptangebotes abgerechnet wurde. Der Rest zum Schlußrechnungsbetrag von S 13,636.653,-- wurde aufgrund von im Begleitschreiben gelegten Alternativangeboten und sonstiger später gelegter Nachtragsangebote abgerechnet. Die nach dem ursprünglichen Hauptangebot abgerechneten Leistungen würden mit den Preisen des Zweitbieters einen Rechnungsbetrag von S 8,780.000,-- ergeben. Auffallend ist, daß sich der ursprünglich vorhandene Unterschied von 45,9 % des Zweitbieters zum Erstbieter nunmehr auf 9,8 % bei den tatsächlich nach dem Hauptangebot ausgeführten Leistungen reduziert hat. Es ist dem Billigstbieter somit gelungen, Leistungen, die im freien Wettbewerb laut Hauptangebot sehr große Unterschiede zu den Preisen des Zweitbieters aufwiesen, nicht auszuführen bzw. durch Alternativ- oder Nachtragsangebotsleistungen zu ersetzen.

Im Hauptangebot wurde vom Billigstbieter für das Schuppenförderband ein Preis von S 854.500,-- und vom Zweitbieter ein Betrag von S 1,547.700,-- (+ 81 %) angeboten. Nach Alternativangebot ausgeführt und abgerechnet wurde ein Schuppenband zu einem Preis von S 2,676.200,--

Im Hauptangebot wurde für das Förderaggregat zum Transprot des vermahlenden Mülls ein Preis von S 1 98.300,-- vom Billigstbieter und einer von S 746.600,-- (+ 277 %) vom Zweitbieter angeboten. Ausgeführt wurde ein Schrägketten-

transporteur laut Alternativangebot um S 1,102.807,--.

Für die KlärschlammDOSIEREINRICHTUNG wurde laut Hauptangebot vom Billigstbieter ein Preis von S 203.254,-- und vom Zweitbieter einer von S 837.000,-- (+ 312 %) angeboten. Ausgeführt wurde eine KlärschlammDOSIERANLAGE laut Ergänzungsangebot um S 686.520,--.

Im Protokoll über die Ausschußsitzung für die Errichtung einer MHA-Murau am 15. Jänner 1981 ist betreffend die KlärschlammDOSIEREINRICHTUNG folgendes festgehalten:

"Ing. Gesslbauer berichtet, daß die KlärschlammDOSIEREINRICHTUNG seinerzeit nicht mitgegeben wurde. Aufgrund eines Ergänzungsangebotes der Fa. Ing. Prohaska kostet diese Einrichtung S 686.520,-- exkl. MWSt. gegenüber S 837.000,-- plus MWSt. lt. Hauptanbot der VOEST-Alpine. Nach kurzer Beratung wird die KlärschlammDOSIEREINRICHTUNG (Lieferung und Montage der kompletten Anlage) der Fa. Ing. Prohaska zum angebotenen Preis übertragen."

Aus diesem Protokollauszug könnte entnommen werden, daß es gelungen ist, eine KlärschlammDOSIEREINRICHTUNG zu einem günstigen Preis in Auftrag zu geben. Es fehlt der Hinweis, daß lt. Hauptanbot des Billigstbieters, also der Fa. Ing. Prohaska, eine KlärschlammDOSIEREINRICHTUNG bereits zum Preis von S 203.254,-- angeboten wurde und es sich daher unter diesem Gesichtspunkt keinesfalls um ein kostengünstiges Nachtragsangebot handelt. Die Information an den Geschäftsführungsausschuß war daher unvollständig.

Der beauftragte Ziviltechniker hätte auf diesen Sachverhalt besonders aufmerksam machen

müssen, und vor allem hätte die Kostensteigerung von S 203.245,-- lt. Hauptanbot auf S 686.520,-- lt. Nachtragsangebot einer eingehenden Begründung bedurft.

Bei ausschreibungsgemäßer Ausführung eines Magnetabscheiders, des Schuppenförderbandes, des Förderaggregates zum Transport und der Klärschlamm-dosiereinrichtung wäre in Summe eine Einsparung von S 3,521.283,-- möglich gewesen. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß die vorangeführten Anlagenteile in ausschreibungsgemäßer Ausführung für ein einwandfrei Funktionieren der Anlage ausgereicht hätten und bezweifelt, daß ein Mehraufwand von über 3,5 Mio. S für verbesserte Ausführungsvarianten gerechtfertigt ist.

Der Zivilingenieur Dr. Gradischnik hat als Generalplaner in Aich eine Müll-Klärschlamm-Kompostier-Anlage mit Fertigstellung 1977 errichtet. Das System dieser Anlage ist mit der Anlage in Frojach-Katsch gut vergleichbar. Da die Maschinenlinie ebenfalls von der Fa. Ing. Prohaska errichtet wurde, ist hier besonders weitgehende Übereinstimmung festzustellen. Es ist dem Landesrechnungshof deshalb vollkommen unverständlich, warum es dem planenden Zivilingenieur nicht möglich war die Ausschreibungsunterlagen für die Maschinenlinie so präzise zu fassen, daß diese dann auch ohne Änderung ausgeführt hätte werden können.

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof daher folgendes festgestellt:

1. In Angeboten durchgeführte Korrekturen, wie z.B. jene auf Seite 74 des Hauptangebotes, sind bei

der Angebotseröffnung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen (z.B. im konkreten Fall müßte es in der Niederschrift heißen: "Bei der Position 4.8.3 wurden bei den Angebotspreisen Korrekturen vorgenommen").

2. Begleitschreiben sowie sonstige Beilagen sind bei der Angebotseröffnung so zu binden bzw. zu kennzeichnen, daß ein nachträgliches Auswechseln nicht möglich ist.
3. Wenn Begleitschreiben Alternativangebote enthalten, ist dies bei der Angebotseröffnung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Wenn im freien Wettbewerb unter Konkurrenzdruck ein Angebot erzielt wird, das einen Preisunterschied von 45,9 % zum Zweitbieter aufweist, müßte bei der Ausführung dieser Preisvorteil auch weitgehendst genutzt werden. Im gegenständlichen Fall zeigt die tatsächliche Ausführung nach Alternativvorschlägen bzw. Nachtragsangeboten, daß entweder die im Hauptangebot vom Projektanten vorgeschlagene technische Lösung weitgehendst nicht als optimal angesehen werden kann, da sie nicht zur Ausführung gelangte, oder daß der Billigstbieter mit Erfolg den wesentlichen Preisunterschied zum Zweitbieter im Zuge der Realisierung reduzieren konnte.

1.15 Elektrotechnische Regelungs- und Steuerungs-
anlagen; bzw. Schaltanlage und Hauptverteiler

Mit Angebotseröffnung am 4. April 1980 wurden die "Elektrotechnischen Steuerungs- und Regelungsanlagen" beschränkt ausgeschrieben. Zu dieser Ausschreibung wurden 7 Firmen zur Anbotslegung eingeladen. Abgegeben haben 6 Firmen, wobei die Fa. AEG-Telefunken nach Überprüfung durch das Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik mit S 815.952,36 das billigste Angebot abgab und die Fa. Ing. F. Kotnig mit S 1 ,302.288,50 an letzter Stelle gereiht war.

Im Prüfbericht des Zivilingenieurbüros Dr. Gradischnik vom 17. April 1980 heißt es hiezu unter anderem:

"Die Ausschreibung der vorgenannten Anlagenteile umfaßt in ihrer Gesamtheit Positionen, die auch bereits im Rahmen der Ausschreibung der Maschinenlinie sowie der darin integrierten elektrotechnischen Anlagenteile im Rahmen einer eigenen Position enthalten war. Zweck der gegenständlichen Ausschreibung war es, Vergleiche für die elektrotechnischen Anlagenteile der vorerwähnten Maschinenlinie zu erhalten, da dem planenden Ingenieurbüro bekannt war und ist, daß diese Teile von den meisten Lieferanten der maschinenbaulichen Teile im Subauftrag getrennt vergeben werden und deshalb eine Überprüfung dieser Kosten besonders angebracht erschien. Darüber hinaus besteht naturgemäß jederzeit die Möglichkeit, die Ausschreibungsbedingungen gestatten dies zweifelsfrei, gegebenenfalls maschinelle Anlagenteile an ein Unternehmen zu vergeben, während die elektrotechnischen Anlagenteile ebenfalls getrennt vergeben werden können."

Ebenfalls mit Angebotseröffnung 4. April 1980 war die Maschinenlinie öffentlich ausgeschrieben, in der auch, wie bereits vorbeschrieben, die

elektrotechnische Ausrüstung als eigene Position

inbegriffen war

Abgegeben haben nur zwei Firmen, und zwar

als Billigstbieter die Bietgemeinschaft Prohaska-Kotnig mit einem Nettopreis für die elektrotechnische Ausrüstung von S 916.196,-- und die f a.

VöST-Alpine mit einem Nettopreis von S 2,669.200,-

für die elektrotechnische Ausrüstung. Einen

überblick über die angebotenen Einheitspreise ergibt die nachstehende Tabelle, wobei die 1. Spalte die Preise der Fa. Ing. Kotnig in Bietgemeinschaft mit der f a. Ing. Prohaska, die 2. Spalte die Preise der VöST-Alpine im Zuge der öffentlichen Ausschreibung der Maschinenlinie, die 3. Spalte die Preise der billigstbietenden fa. AEG-Telefunken im Rahmen der beschränkten Ausschreibung der elektrotechnischen Ausrüstung allein und die 4. Spalte die Preise der Fa. Ing. Kotnig im Rahmen der vorerwähnten beschränkten

Ausschreibung beinhaltet.

	Kotnig (mit Prohaska)	VÖST-Alpine	AEG	Kotnig
Niederspannungs- verteiler	84.890,-	111.300,-	100.640,-	88.800,-
Hauptverteiler u. Kompensation	219.500,-	222.500,-	326.410,-	450.060,-
Steuerschrank	128.600,-	148.300,-	90.140,-	134.000,-
Steuerpult bzw. Schaltwarte	207.600,-	247.100,-	129.640,-	311.320,-
Vor-Ort-Steuer- kästen bzw. Geräte	9.256,-	92.800,-	15.438,-	20.190,-
Meß- u. regel- techn. Anlagen bzw. Einrichtungen	211.350,-	506.900,-	133.810,-	279.360,-
Sonstige Leistun- gen u. Lieferungen	15.000,-	105.000,-	39.730,-	68.500,-
Regiearbeiten und Pläne	40.000,-	1,235.300,-	5.380,-	18.600,-
Summe	916.196,-	2,669.200,-	841.188,-	1,370.830,-
Nachlaß	-	-	3 %	5 ⁰⁰
Summe	916.196,-	2,669.200,-	815.952,36	1,302.288,50

Aus der vorstehenden Übersicht ist zu entnehmen, daß die Fa . Ing . Franz Kotnig am selben Tag für die gleiche Leistung (die s wird im Prüfbericht der beschränkten Ausschreibung des planenden Zivilingenieurbüros, wie bereits wiedergegeben, ausdrücklich bestätigt) zwei unterschiedliche Angebote abgegeben hat . Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wurden in Bietgemeinschaft mit der Fa . Ing . Prohaska diese Leistung zu einem Nettopreis von S 916.196,-- angeboten, im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurde ein um 42 % höherer Anbotspreis (S 1,302.288,50) hierfür angeboten. Im Prüfbericht des Zivilingenieurbüros Dr. Gradischnik vom 20. Mai 1980, betreffend das Ergebnis der Ausschreibung der Maschinenlinie, wurde auf die beschränkt durchgeführte Ausschreibung der "elektrotechnischen Steuerungs- und Regelungsanlagen" nicht Bezug genommen, sowie auch nicht auf die unterschiedlichen Angebotspreise der Fa . Ing.Kotnig hingewiesen und im Vergabevorschlag empfohlen, den Auftrag verbunden mit den elektrotechnischen Anlagenteilen an die Bietgemeinschaft Ing . Franz Prohaska, Weiz, und Ing . Kotnig, Oberwölz, zu vergeben .

Eindeutiger Billigstbieter war die Fa . AEG-Telefunken mit einem Angebotspreis von S 815.952,36. Aus den Prüfberichten ist nicht erkennlich, mit welcher Begründung dieses Angebot nicht angenommen wurde .

Mit Auftragschreiben vom 16 . Juni 1980 wurde dann auch die "elektrotechnische Ausrüstung Maschinenlinie" als eigener von der Maschinenlinie getrennter Auftrag an die Fa . Ing . Kotnig

aufgrund des in Bietgemeinschaft mit der Fa. Ing. Prohaska erstellten Angebotes mit der Nettoauftragssumme von S 916 .196,-- vergeben.

Der Schlußrechnung angeschlossen sind ein Nachtragsangebot vom 12. November 1980 für einen Niederspannung sverteiler mit einer Angebotssumme von S 178.265,-- , ein Nachtragsangebot vom 8. Mai 1981 für einen Blindstromverteiler mit einer Angebotssumme von S 166.627,40 und für einen Pultverteiler für Kran mit einer Angebotssumme von S 10.070,40 sowie ein Nachtragsangebot vom 19. Juni 1981 für die Installation der Trafostation mit einer Angebotssumme von S 75.595,40. Auftragsschreiben an die Fa . Ing . Kotnig bzw. irgendwelche Zustimmungen zu diesen Nachtragsangeboten sind aus der Aktenlage nicht zu entnehmen. In der Schlußrechnung wurden die vorgenannten Beträge vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik anerkannt . Weiters sind in dieser Schlußrechnung Minderleistungen (6 Positionen) mit einer Gesamtsumme von S 38.745,-- und Mehrleistungen (in 84 Einzelpositionen aufgegliedert) mit insgesamt S 336.081,80 enthalten. Die Preise für diese Minderleistungen, aber vor allem für die auf 84 Positionen aufgegliederten Mehrleistungen wurden im einzelnen vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik bestätigt. Angebote bzw. Auftragsschreiben hierfür sind in den dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht vorhanden.

Zusammenfassend muß der Landesrechnungshof daher feststellen, daß für diese Arbeiten nicht der Billigstbieter, die Fa. AEG-Telefunken, mit der

Durchführung der Leistungen mit einer Auftrags-
summe von S 815.952,36 beauftragt wurde, sondern
die Fa. Ing. Kotnig mit einer Auftragssumme von
S 916.196,--. Tatsächlich abgerechnet wurde laut
Schlußrechnung ein Betrag von S 1,644.091 ,--,
also um 79 % über der Auftragssumme. Abgesehen
von der Unzulässigkeit, Aufträge ohne entspre-
chende ausreichende Begründung und ohne ent-
sprechende Vollmacht derart auszuweiten, ist es
dem Landesrechnungshof vollkommen unverständ-
lich, warum mit den ausgeschriebenen Leistungen
nicht das Auslangen gefunden werden konnte.
Unter Federführung des Zivilingenieurbüros Dr.
Gradischnik wurde *im* Jahre 1977 - wie bereits er-
wähnt - in Aich-Assach - eine Müll-Klärschlamm-
Kompostier-Anlage mit sehr gut vergleichbarer
Maschinenlinie ausgeführt. Aufgrund der bei der
Errichtung dieser Anlage gewonnenen Erfahrungen
erscheint die Forderung nach einem vollständigen
Leistungsverzeichnis, das dann *im* Zuge der Aus-
führung nicht mehr geändert werden muß, durchaus
erfüllbar.

2. Ausschreibung - Vergabe - Abrechnung

2.1 Krananlagen

Die Krananlagen wurden aufgrund einer be-
schränkten Ausschreibung, zu der 5 Firmen einge-
laden wurden und 4 Angebote einlangten, an den Bil-
ligstbieter, die Fa. Mannesmann-DEMAG vergeben.
Die Schlußrechnung ergibt, daß die Leistungen
laut Angebot ausgeführt wurden, sodaß auch nach

Fertigstellung der Leistungen festgestellt werden kann, daß der Auftrag vom Billigst- und Bestbieter durchgeführt wurde.

2.2 Brückenwaage

Am 12. Juli 1980 wurden vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik der Verwaltungsgemeinschaft der Prüfbericht und die Originalangebote betreffend die Lieferung und Montage einer Straßenbrückenwaage übermittelt. Aus dem Prüfbericht geht hervor, daß die gegenständliche Ausschreibung beschränkt durchgeführt wurde und am 7. Juli 1980 die Angebote in Murau eröffnet wurden. Eine Angebotseröffnungsniederschrift liegt im gegenständlichen Akt nicht vor. Bei Durchsicht der Angebote - es handelt sich um das Angebot der Fa. Schember, Wien, vom 2. Juli 1980 und der Fa. Bizerba, Wien, vom 4. Juli 1980 - wurde festgestellt, daß diese beiden Angebote jeweils auf Firmenpapier mit dem Hinweis auf eine telefonische Anfrage bzw. eine Einladung zur Offertstellung übermittelt wurden. Die gegenständliche Ausschreibung wurde entgegen der im Prüfbericht gemachten Aussage nicht beschränkt durchgeführt, sondern handelt es sich hier um eine freihändige Vergabe. Aus dem Akt ist ferner nicht ersichtlich, von wem festgelegt wurde, wieviele Firmen und welche zur Anbotslegung eingeladen wurden. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß dies zumindestens die Zustimmung des Auftraggebers erfordert und keinesfalls in den Entscheidungsbereich des mit der Abwicklung beauftragten Ziviltechnikers fällt.

Beim Angebot des Billigstbieters der Fa. Schember vom 2. Juli 1980 ist ein Vermerk angebracht, wonach lt. telefonischer Rücksprache vom 11. Juli 1980 ein 5%iger Nachlaß gewährt wurde. Durch diesen nachträglich gewährten Preisnachlaß, der in der Schlußrechnung auch Berücksichtigung fand, trat kein Sturz der Bieterreihung ein. Der Landesrechnungshof nimmt diese Vorgangsweise zustimmend zur Kenntnis.

2.3 Radlader

Für die Lieferung eines knickgelenkten Radladers mit einer Leichtgurtschaufel von ca. 2 m³ SAE-Fassungsvermögen wurden die Firmen Volvo, Theisen, VÖST-Alpine und Eisner zur Anbotslegung eingeladen. Entgegen der im Prüfbericht vom 24. Juni 1981 vom Zivilingenieur Dr. Gradischnik angeführten Ansicht, daß diese Ausschreibung beschränkt durchgeführt wurde, handelt es sich auch hier um eine freihändige Vergabe unter Einholung von mehreren Vergleichsangeboten, ohne förmliches Ausschreibe- und Angebotungsverfahren.

Der Billigstbieter, die Fa. Volvo, mit einer Nettoangebotssumme von S 765.500,-- wurde mit Kaufvertrag vom 29. Juni 1981 unter Berücksichtigung eines nachträglich gewährten Sondernachlasses von S 15.500,- mit der Lieferung beauftragt.

Die gewählte freihändige Vergabe an den Billigst- und Bestbieter sowie das nach-

trägliche Erlangen eines Sondernachlasses für die gegenständliche Lieferung war zweckmäßig und richtig.

2.4 Sickerwasserpumpstation

Für die Abwasserbeseitigung beim Deponie - gelände war eine Pumpstation mit Sickerwasser - pumpen notwendig . Die Fa. J . Zeiringer hat über Auftrag ihr Angebot vom 5. Februar 1981 mit einer Nettoangebotssumme von S 116.242,-- ge - legt und nach Beschluß in der Sitzung des Aus - schusses der Verwaltungsgemeinschaft vom 20. Februar 1981 mit Schreiben vom 24. Februar 1981 hierfür den Auftrag erhalten . Laut Schlußrechnung wurde für diese Leistungen ein Betrag von S 127.792,40 in Rechnung gestellt und vom Zivil - ingenieurbüro Dr. Gradischnik anerkannt. Bei einer sorgfältig durchgeführten Projektierung hätte die Notwendigkeit dieser Sickerwasser - pump station bereits im Planungsstadium bekannt sein müssen, sodaß diese Leistungen in das Lei - stungsverzeichnis für die Wasserversorgungsan - lage aufgenommen gehört hätten. So wäre es dann möglich gewesen, Preise unter Konkurrenzdruck zu erzielen .

2.5 Weidezaun

Mit Beschluß der am 15. Jänner 1981 statt - gefundenen Sitzung des Geschäftsführungsaus - schusses wurde Herrn Alfred Judmaier der Auftrag über

das Liefern und Errichten eines Weidezaunes sowie von 4 Stück Weidetoren zum Nettogesamtpreis von S 60.000,-- übertragen. Der Preis wurde vom Vertreter des Zivilingenieurbüros Dr. Gradischnik aufgrund der ermittelten Massen als ortsüblich bezeichnet. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. In der Schlußrechnung vom 29. April 1982 wurde der Nettopauschalpreis von S 60.000,- in Rechnung gestellt.

2.6 Bautafel - Malerarbeiten

Mit Schreiben vom 22. August 1980 wurde der Fa. Pfundner, Teufenbach, unter Bezugnahme auf ein Gespräch vom 14. August 1980 für die Erstellung und Lieferung einer beidseits beschrifteten Bautafel ein Auftrag zum Nettopreis von S 10.000,-- übertragen. Mit Schlußrechnung vom 14. April 1981 wurde die gesamte Pauschalpreis abzüglich eines 20%igen Nachlasses, wie nachfolgend beschrieben, also die Nettosumme von S 8.000,-- in Rechnung gestellt und vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik anerkannt. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1980 an den Malermeister Pfundner wurde diesem mitgeteilt, daß die Beschriftung der Bautafel in der gelieferten Form nicht zu akzeptieren ist. Diese Firma wurde daher zur kurzfristigen Sanierung bzw. Neubeschriftung aufgefordert. Von der Fa. Pfundner wurde ein 20%iger Nachlaß gewährt und kam der Ausschuß gemäß Protokoll der Ausschußsitzung vom 4. Mai 1981 überein, diese Rechnung nun so zu begleichen.

2.7 Grundankauf

In der Arbeitsausschußsitzung der Verwaltungsgemeinschaft am 22. Mai 1980 wurde beschlossen, daß der Grundankauf im ungefähren Ausmaß von ca. 3 ha. einzuleiten und durchzuführen ist. Als Quadratmeterpreis wurden maximal S 52,58 genehmigt.

Im Sitzungspr otokoll über die am 1. Juli 1980 stattgefundene Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt Frojach-Katsch wurde zu den im folgenden angeführten Kaufverträgen die einstimmige Genehmigung des Gemeinderates erteilt :

			je S 52,50 ergibt S	745.080,--
1. Alfred Judmaier	11.192 m2,			
		8 S 62,50 ergibt S		90.562,50
2. Alfred Stockreiter	1.619 m2,			456.250,--
	7.300 m2,	a S 62,50 ergibt S		
plus	19.117 m2,	8 S 52,50 ergibt S	1,0	3.642,50
	2.893 m2,	a S 11,-- ergibt S		31.823,--
und				S 1,582.278,--
insgesamt				
3. Josef und Maria Pirker	9.859 m2	je S 52,58		
	7,7 m2,	a S 11,--		
und				

Der Gesamtkaufpreis wurde mit S 585.289,50 angegeben. Ausgerechnet ergibt sich für 9.859 m2 a S 52,50 ein Betrag von S 517.052,50, zuzüglich 747 m2, a S 11,-- ein Betrag von S 8.217,-- , insgesamt S 525.289,50. Es ist somit der im Protokoll angegebene Betrag um S 60.000,-- zu hoch. Festgestellt wird, daß der überhöhte Betrag auch laut Schlußrechnung so ausbezahlt wurde.

Insgesamt wurden somit 8.749 m2 zu je S 62,50, 43.158 m2 zu je S 52,50 und 3.640 m2 zu je S 11,-- je m2, **gesamt eine Fliehe von 55.547 m2 erworben. Der Gesamt-**

preis ergäbe rechnerisch S 2,852.647,50. Tatsächlich bezahlt wurde der um S 60.000,-- Liberhöhte Betrag von S 2,912.647,50.

Weiters wurden im Zusammenhang mit dem Grundankauf dem Notar Dr. Alfred Hackel fLir Vertragserstellung ein Betrag von S 67.549,-, Herrn Jusef Pirker eine Pauschalentschädigung fLir Zaunherstellung von S 2.500,--, dem Vermessungsbliro Dipl.-Ing. Strnad Vermessungskosten in der Höhe von insgesamt S 42.545,-- und Grunderwerbssteuer in der Höhe von S 7.034,-- bezahlt. Es wurden daher fLir den Grundankauf zusätzlich Zahlungen in der Höhe von S 119.628,-- getätigt, die in der Schlußrechnung jedoch an anderer Stelle aufscheinen.

2.8 Baumeisterarbeiten; Festpreise

In den allgemeinen Vertrags- und Ausschreibungsbedingungen, die Bestandteil des gegenständlichen Leistungsverzeichnisses sind, ist unter Punkt 8 festgelegt, daß "Festpreise" für die Preisbildung zugrunde zu legen sind.

In der Schlußrechnung unter Punkt XIX "Veränderliche Preise" sind fLir die Leistungen "Bitukies 10 cm, Bitukies 12 cm, und Verschleiß 3 cm" fLir den Anteil auf Sonstiges, Materialpreiserhöhungen in Rechnung gestellt.

Einen rechtlichen Anspruch fLir diese Verrechnung veränderlicher Preise kann der Landesrechnungshof nicht finden, zumal auch jene Regelung des Bundesministeriums fLir Bauten und Technik, die befristet bis 31. Dezember 1982 Geltung hatte, wonach :

"bei Ausschreibungen, bei denen das gesamte Leistungsverzeichnis ausschließlich oder überwiegend den Arbeitskategorien Belagsverleger, Asphaltierer oder Schwarzdecker zuzuordnen ist, der Preisanteil "Sonstiges" zu veränderlichen Preisen auszuschreiben und zu vergeben ist, wenn diese Leistungen nach dem Vertrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Angebotslegung zu beenden sind"

keine Anwendung zu finden hat, da die gegenständliche Ausschreibung nicht ausschließlich oder überwiegend den vorbeschriebenen Arbeitskategorien zuzuordnen ist.

Auch der in der Vergabeniederschrift vom 9. Juni 1980 zitierte Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 20. Februar 1980, der in der österreichischen Bauzeitung Nr. 11, Jahrgang 1980, veröffentlicht wurde, sieht vor, daß bei Belagsarbeiten im Bundesstraßenbau (Deckeneinbau einschließlich allfälliger bituminöser Tragschichten), welche aufgrund der derzeit geltenden Regelung für die Vergabe von Bauleistungen zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben sind, der Anteil "Sonstiges" ab sofort bis auf weiteres zu veränderlichen Preisen auszuschreiben und zu vergeben ist.

Für diese Sonderregelung ist daher Voraussetzung, daß

1. es sich bei der Ausschreibung um Arbeiten handeln muß, bei denen das gesamte Leistungsverzeichnis ausschließlich oder überwiegend den Arbeitskategorien Belagsverleger, Asphaltierer oder Schwarzdecker zuzuordnen ist und
2. diese Regelung auch bereits bei der Ausschreibung bekannt zu machen ist, damit nicht wie im vorerwähnten Fall allfällige Preiserhöhungen, wie bei

allen anderen Positionen, so auch hier miteinzukalkulieren waren.

Zusammenfassend ist der Landesrechnungshof daher der Ansicht, daß die nachträgliche Zuerkennung veränderlicher Preise für den Anteil Sonstiges für Belegarbeiten im Zuge der Auftragsvergabe keine rechtliche Deckung findet.

2.10 Baumeisterarbeiten; Bautagebucheintragungen

Bei der Durchsicht des Bautagebuches wurden folgende Bautagebucheintragungen festgestellt, die einer Klärung bedürfen.

Bautagebuch-Blatt t-69 vom 7.10.1980

(Beilage 3):

"Bezugnehmend auf das Prüfergebnis der TU Graz, Versuch- und Forschungsanstalt wurde im Bereich der Fundamentplatte Annahmehalle (B 300) die erforderliche Druckfestigkeit von 300 kp/cm² nach 28 Tagen nicht erreicht, folglich wird ein 5%iger Qualitätsabzug pro m³ vorgezogen."

Der Landesrechnungshof konnte in der Schlussrechnung diesen Qualitätsabzug nicht finden.

Im Bautagebuch-Blatt-Nr. 275 vom 11.8.1981

(Beilage 4) heißt es :

"Hinweis durch die Firmenbauleitung! Im Bereich der Klärschlammbehälterwand zwischen Werkstätengebäude, und Annahmehalle übernimmt die Baufirma keine Haftung für den Außenputz. Begründung : Der Putz ist ständig der Witterung ausgesetzt. (Frost, Nässe) !(ein Überdach ."

Diese Baubucheintragung wurde ohne entsprechende Äußerung der Bauüberwachung von dieser zur Kenntnis genommen. Die Bauüberwachung hätte entweder

wenn es sich tatsächlich um einen Planungsmangel handelt, entsprechende Sanierungsmaßnahmen auf Kosten des hierfür verantwortlichen Projektanten veranlassen, oder den Hinweis durch die Firmenbauleitung als nicht gerechtfertigt zurückweisen müssen.

Im Baurauchbuch-Blatt-Nr. 279 vom 18.8.1981 (Beilage 5) ist folgende Eintragung:

"Hinweis der Firmenbauleitung! Im Bereich der Annahmehalle - Klärschlammbehälter (750,50) übernimmt die Baufirma keine Haftung für den Bitukies und Verschleiß. Begründung: Es ist keine Abflußmöglichkeit für Niederschlagswasser vorhanden (Frostgefahr im Winter) ."

Auch hier hat die Bauüberwachung diese Eintragung ohne Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es gilt hier das gleiche wie im obigen Absatz.

2.11 Baumeisterarbeiten - Nachtragsangebote

Die vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Dr. Gradischnik geprüfte Schlußrechnung der Bauaktiengesellschaft Negrelli vom 2. März 1982 weist eine gesamte Rechnungssumme von S 39,262.962,20,-- auf. Die Auftragssumme aufgrund der öffentlichen Ausschreibung mit Angebotseröffnung vom 2. April 1980 wies eine Angebotssumme von S 28,435.540,-- auf. Aufgrund von Massenerhöhungen vor allem bei den Erdarbeiten, Außenanlagen und der Bewehrung wurden mit den Preisen des Hauptangebotes Leistungen mit der Gesamtsumme von S 34,469.180,82 in Rechnung gestellt und aufgrund von Nachtragsangeboten Leistungen mit der Rechnungssumme von S 4,813.901,38 verrechnet.

Der Schlußrechnung sind 14 Nachtragsangebote mit einer Gesamtrechnungssumme von S 3,008.390,90 angeschlossen. Sämtliche Nachtragsangebote sind vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Dr. Gradischnik geprüft und zum Teil korrigiert. Für die Beauftragung betreffend das Nachtragsangebot vom 12. November 1980 mit der Angebotssumme von S 1,322.867,-- liegt ein Beschluß von der Ausschußsitzung vom 13. November 1980 und für das Nachtragsangebot vom 6. März 1981 mit der Angebotssumme von S 124.000,-- ein Beschluß vom 20. Februar 1981 vor. Mit Ausnahme der Nachtragsangebote vom 10. September 1981 mit einer Angebotssumme von S 396.182,-- und vom 21. Oktober 1981 mit einer Angebotssumme von S 39.789,90 sind dem Landesrechnungshof Kopien von Auftragschreiben an die Bau-A G Negrelli vorgelegt worden, die durchschriftlich der Verwaltungsgemeinschaft MHA-Murau übermittelt wurden.

Das Auftragschreiben vom 11. März 1981 betrifft die Angebote 022 - 027. Aus den Angeboten läßt sich errechnen, daß es sich hier um eine Auftragssumme von S 268.249,- handelt. Diese Auftragssumme ist im Auftragschreiben nicht enthalten, ebenso ist im Auftragschreiben vom 27. März 1981 betreffend das Angebot 028 die Auftragssumme von S 140.839,-- nicht angeführt. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde somit durchschriftlich vom Zivilingenieur Dipl.-Ing. Gradischnik zwar über die durchgeführte Auftragserteilung betreffend Nachtragsangebote in Kenntnis gesetzt, die Höhe der jeweiligen Aufträge wurden der Verwaltungsgemeinschaft jedoch nicht schriftlich mitgeteilt. Auch ist ein zustimmender Beschluß aus den Protokollen der Ausschußsitzungen für diese Auftragserteilungen nicht zu finden.

Bei genauer Durchsicht der Nachtragsangebote wurde festgestellt, daß eine Reihe von Nachtragsangeboten eine fortlaufende Nummer auf-

weisen, die jedoch chronologisch nach ihrem Datum geordnet eine andere Reihenfolge ergeben. So wurde das Nachtragsangebot 025 am 15. Juli 1980 bereits vor den Nachtragsangeboten 022 vom 20. August 1980, 023 vom 28. August 1980 und 024 vom 4. September 1980 und das Angebot 027 vom 2. Oktober 1980 vor dem Nachtragsangebot 026 vom 20. Oktober 1980 gelegt. Dem Nachtragsangebot 029 vom 6. März 1981 mit einer Angebotssumme von S 124.000,-- wurde in der Ausschußsitzung vom 20. Februar 1981 die Zustimmung zur Vergabe erteilt. Die Zustimmung erfolgte demnach bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem das Nachtragsangebot noch gar nicht vorlag.

Das Nachtragsangebot vom 12. November 1980 betreffend Wasserversorgungsanlage wurde hinsichtlich der Preisangemessenheit bei einzelnen Positionen stichprobenartig vom Landesrechnungshof einer Überprüfung unterzogen. Bei der Gegenüberstellung der Angebotspreise mit vergleichbaren Angebotspreisen des Hauptangebotes wurden zum Teil beträchtliche Preisunterschiede festgestellt.

Für Leistungen, für welche bereits im Hauptangebot Preise angeboten wurden, wurden neue Einheitspreise ohne Konkurrenzdruck im Wege von Nachtragsangeboten eingeholt, die dann auch zum Teil wesentlich erhöht waren.

Für die Position B/1, "Aushub der Baugrube für den Hochbehälter", wurde bis zu einer Tiefe von 2 m ein Einheitspreis von S 80,-- und über 2 m ein Einheitspreis von S 88,- im Nachtragsangebot angeboten. Im Hauptangebot ist bei Position II/3, "Baugrubenaushub und Aushub für Fundamente", bis 2,0 m Tiefe ein Einheitspreis von S 7,-- und von 2 bis 4 m Tiefe ein Einheitspreis

von S 9,-- sowie für den "Fundamentaushub" in Position II / 4 ein Einheitspreis von S 43,-- angeboten.

Für den "Rohrgrabenausbhub" Nachtrag san- gebot 8/4 sind S 85,-- je m3, im Hauptangebot Position II/5 S 18,-- je m3 angeboten .

Für das "Einbringen einer Rollierung" ist im Nachtragsangebot Position 8/8 für eine Stärke von 20 cm ein Einheitspreis von S 37,-- je m2 und i n Position C/ 2 für eine Stärke von 30 cm S 51,-- angeboten . Im Haup tangebot ist in Position II/8 für eine 50 cm starke Rollierung ein Einheitspreis von S 37,-- je m2 vorgesehen.

Obwohl im Hauptangebot auch Preise für Bewehrungsstahl vorhanden waren, wurden im ge - genständlichen Nachtragsangebot neuerlich Preise eingeholt, wobei nunmehr der Rippentorstahl 50 mit S 16,-- je kg (Hauptangebot S 15 ,80) und das Baustahlgi lter mit S 14,-- je kg (im Haupt- angebot S 8,50 je kg) angeboten wurde .

Obwohl in den besonderen Vertrags- und Ausschreibungsbedingungen d es Hauptangebotes (Punkt 1 8) ausdrücklich darauf hingewiesen wur- de, daß Massenveränderungen über das übliche Maß von 20 % auftreten können, wurden fü r Lei - stungen, für die unter Konkurrenzdruck im Haupt - ange Lot bereits Preise angeboten wurden, neu- erliche Einheitspreise im Wege über Nachtrags- angebote eingeholt, die nicht vor Beauftragung an das Preisniveau des Hauptangebotes angegli - chen wurden .

Im Nachtragsangebot vom 1 5. Juli 1980 betreffend Kanalisation erscheint der Einheits-

preis für das Herstellen von Magerbeton B 120 als Rohrunterlage mit S 1.711,-- je m³ im Vergleich zu den im Hauptangebot vorgesehenen Preisen für Betonarbeiten überhöht.

Im Nachtragangebot waren 200 m³ vorgesehen, in der Schlußrechnung wurden jedoch 558,29 m³ in Rechnung gestellt.

2.11 Baumeisterarbeiten; Baugrubenaushub

Unklar erscheint dem Landesrechnungshof für welche Arbeiten die Position II/3 oder die Position II/4 zur Verrechnung vorgesehen war. Die Position II/3 sieht laut Beschreibung den "Baugrubenaushub und Aushub für Fundamente verschiedener Art ohne Unterschied der Bodenklasse" und zwar bis 2,0 m Tiefe 19.200 m³ und von 2 bis 4 m Tiefe 4.800 m³ vor. Die Position II/4 wurde für "Aushub für alle in-, oder außerhalb der Baugrubeliegenden Einzel- und Streifenfundamente, sowie Fundamentsplatten nach Angaben des Statikers und der Bauleitung" mit insgesamt 300 m³ beschrieben. Die Bau-AG Negrelli hat für diese gleichartig beschriebenen Positionen sehr unterschiedliche Preise eingesetzt und zwar für

Position II/3a (bis 2 m Tiefe)	S 7,--	Je m ³ ,
Position II/3b (2 bis 4 m Tiefe)	S 9,--	je m ³ und
Position II/4	S 43,--	Je m ³ .

Aus der Schlußrechnung ist nunmehr ersichtlich, daß bei der

Position II/3 a 46.413,56 m3, also 242 %
der ausgeschriebenen Menge, bei

Position II/3b 0,00 m3

und bei

Position II/4 3.022,57 m3, also 1.008 %
der ausgeschriebenen Menge, in Rechnung gestellt
wurden.

Bei Verrechnung des gesamten Baugrubenaus-
hubes sowie des Aushubes für Fundamente verschie-
dener Art ohne Unterschied der Bodenklasse nach
Position II/3 des Hauptangebotes - wie dies die
Positionsbeschreibung ohnehin vorsieht - wäre
eine Einsparung von S 108 .81 2,52 möglich gewesen.

2.12 Baumeisterarbeiten - Regiearbeiten

Aus den dem Landesrechnungshof zur Verfü-
gung gestellten Unterlagen ist ersichtlich, daß
die Bau-AG Negrelli für Regieleistungen 13 Regie-
rechnungen und zwar vom 13. August 1980 bis 7.
Oktober 1981 mit einer Gesamtrechnungssumme von
S 534.957,48 gelegt hatte und diese auch bezahlt
bekam. In den jeweiligen Begleitschreiben des Ziv.-
Ing. Dr. Gradischnik an die Verwaltungsgemein-
schaft ist angeführt, daß es sich bei den
Rechnungen über geleistete Regiearbeiten im Zu-
ge der Errichtung der Müll-Hygienisierungsanlage
in Frojach-Katsch handelt und wurde jeweils der
Rechnungsbetrag anerkannt und freigegeben. Nach-
dem zusätzlich zu den im Hauptangebot ausgeschrie-
benen Leistungen eine Vielzahl von Nachtragsange-
boten, wie bereits vorbeschrieben, gelegt wurden,

erscheint dem Landesrechnungshof eine genaue Überprüfung dieser nach Regie verrechneten Leistungen erforderlich. So wurden im März, April und Mai 1981 Regiearbeiten mit anerkannten Rechnungsbeträgen von S 117.114,--, S 125.270,96 und S 109.479,-- in Rechnung gestellt.

Der Landesrechnungshof hat diese Regierechnungen mit den Eintragungen im Bautagebuch verglichen.

Im Bautagebuch auf Seite 9 vom 21. Juli 1981 sind Regieleistungen für die Errichtung des Steinerbachdurchlasses (Gesamtrechnung ssumme S 25.695,--) angegeben. Regieleistungen sind dann zu verrechnen, wenn es sich um nicht vorhersehbare, für die Durchführung des Gesamtbauvorhabens notwendige und nicht in Form von Nachtragsangeboten abzugeltende Leistungen handelt. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß die Errichtung des Steinerbachdurchlasses bei sorgfältiger Projekterstellung vorhersehbar war und daher eine Verrechnung in Regie hierfür nicht notwendig gewesen wäre.

Im Bautagebuch auf Seite 37 (Beilage 6) sind Regiearbeiten für Bewehrungsänderungen angeführt. Änderungen bei der bereits verlegten Bewehrung sind, wenn sie nicht von der Baufirma zu vertreten sind, auf Projektsfehler zurückzuführen und wäre daher eine Verrechnung mit dem hierfür verantwortlichen Ziviltechniker und nicht mit dem Auftraggeber gerechtfertigt.

Auf Seite 156 des Bautagebuchs heißt es unter Regiearbeiten: "Laut Anordnung der BA. Montage der Stahlprofile (Annahmehalle)." In den folgenden Bautagebucheintragungen sind unter Bezugnahme auf diese Baubucheintragungen in der Zeit zwischen 12. März 1981 und 7. Mai 1981 Regiearbeiten in beträchtlicher Höhe angeordnet und dann auch verrechnet worden. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß die Montage der Stahlprofile (Annahmehalle) keine unvorhergesehene Arbeit darstellt und daher eine Verrechnung in Regie nicht notwendig gewesen wäre.

Im Bautagebuch-Blatt-Nr. 221 vom 21. Mai 1981 heißt es: "Lt. Anordnung der örtlichen BA. Bereich Sickerwasserbehälter hinterfüllen". In den folgenden Tagen sind beträchtliche Regiearbeiten immer mit gleicher Begründung - und zwar handelt es sich um die Beistellung einer Schubraupe und eines Radladers - angeführt. Diese Baubucheintragung vom 21. Mai 1981 ist keine ausreichende Begründung für Regiearbeiten mit einer Summe von über S 100 .000,--

Schlieflich ist im Bautagebuch-Blatt-Nr. 287 (Beilage 7) vom 31. August 1981 unter Regiearbeiten angeführt: "Bitukies und Verschleißschichte Bereich Annahmehalle-Klärschl. entfernen lt. Anordnung der örtl. BA." Der Verursacher dieser Arbeiten hätte zusätzlich zu diesen Regiearbeiten auch die Kosten der Herstellung, des Bitukies und der Verschleißschichte in diesem Bereich zu tragen.

2.13 Stahlbauarbeiten - Variantenangebot

Die Fa. Hutter & Schranz hat mit dem Hauptanbot auch ein Variantenangebot abgegeben, mit dem diese Firma laut Prüfbericht des Zivilingenieurbüros Dr. Gradischnik vom 29. März 1980 als Billigst- und Bestbieter aufscheint, weshalb vorgeschlagen wurde, dieser Firma unter Berücksichtigung des vorerwähnten Teilvariantenangebotes den Auftrag zu erteilen, was schließlich auch geschah.

Eine Durchsicht dieses Variantenangebotes ergab, daß "h + s - Wabenträger" als Variante (Positionen 1a, 1b, 4a und 4b) angeboten wurden, welcher, wie es im Begleitschreiben heißt,

"durch seine statischen Eigenschaften sein geringeres Laufmetergewicht sowie variable Formgebung, die laut Ausschreibung geforderten Bedingungen noch verbessert "

Eine Gegenüberstellung der angebotenen Gewichte, der angebotenen Einheitspreise und angebotenen Positionspreise zum Hauptangebot ergibt die in folgender Tabelle in Prozent angegebenen Reduzierungen, bzw. Einsparungen.

Position	Gewicht	Positionspreis	Einheitspreis
1a	69,4 ⁰¹ / ₁₀	60,0 ⁰¹ / ₁₀	86,4 ⁰¹ / ₁₀
4a	78,6 ⁰³ / ₁₀	72,4 ⁰³ / ₁₀	92,2 ⁰³ / ₁₀
	80,0 ¹⁰ / ₁₀	83,8	104,7
4b	80,0 ⁰⁶ / ₁₀	83,7 ⁰⁶ / ₁₀	104,6 ⁰¹ / ₁₀

Wie aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich, variiert die Gewichtseinsparung laut Variantenangebot durch den "h + s - Wabenträger" zwischen 69,4 und 80,0 % und der Einheitspreis zwischen 86,4 und 104,7 - Es kann daher weder eine einheitliche Gewichtsersparnis noch eine Einheitlichkeit bei der Einheitsgegenüberstellung festgestellt werden. Die in der Variante angebotenen Einheitspreise variieren zwischen S 15.825,45 je Tonne bei der Position 4a und S 16.687,50 je Tonne bei der Position 1b.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs kann ein derartiges Variantenangebot nur dann vom Auftragnehmer angenommen werden, wenn der Auftraggeber gleichzeitig eine Mengengarantie bietet, da eine genaue nachprüfbare Gewichtseinsparung zur Ausschreibung nicht gegeben ist. Tatsächlich stellte sich nämlich bei der Schlußrechnung heraus, daß die im Variantenangebot angebotenen Massen wesentlich überschritten wurden. So wurde die Position 1a um 79 %, die Position 4a um 15,8 %, die Position 1b um 23,3 % überschritten. Die Position 4b wurde laut Variante nicht ausgeführt. Zusätzlich wurden die Positionen 4a mit 5,7 % und die Position 4b mit 9,6 % des Hauptangebotes ausgeführt. Im Hauptangebot war in Summe für die Positionen 1a und 4a sowie 1b und 4b von der Fa. Hutter & Schranz

ein Gesamtpreis von S 1,255.050,-- angeboten. Das Variantenangebot hat für diese Positionen den Gesamtpreis von S 902.640,-- und somit eine Einsparung von 352.910,-- (28,1 %) ausgewiesen. Durch diese Einsparung wurde die Fa. Hutter & Schranz erst zum Billigstbieter. In der Schlußrechnung scheint nunmehr für die vorerwähnten Positionen ein Gesamtpreis von S 1,079.976,21 auf. Es wurde somit gegenüber der Vergabe, die nach dem Variantenteilangebot erfolgte, für diese Positionen der Gesamtpreis um S 177.336,21 oder um 20 % überschritten.

Ursprünglich war das Angebot der Fa. Hutter & Schranz nach dem Hauptangebot um S 305.708,80 über dem Billigstbieter. Durch das Teilvariantenangebot mit einer Einsparung von S 352.910,-- wurde die Fa. Hutter & Schranz zum Billigstbieter mit einem Vorsprung von S 39.653,--, der nach der Endabrechnung durch Erhöhung dieser Teilvariantenlösung um S 177.336,21 verloren ging und zu einem Bieterreihungssturz führt. Der Billigstbieter nach dem Teilvariantenangebot ist somit nicht der Bestbieter.

2.14 Elektroinstallation; Fertigstellungstermin

In den besonderen Vertrags- und Ausschreibungsbedingungen, die zum Vertragsbestandteil wurden, ist unter Punkt 1.8 als vorläufige Endtermine folgendes festgelegt:

"Fertigstellung, Montage deselektrotechnischen Teils und Inbetriebnahme Mai 1981.
Probetrieb der Anlage Juni 1981.
Übergabe der Anlage August 1981."

Unter Punkt 1.14 Pcin3le ist folgendes vereinbart:

"Die im Rahmen dieser Ausschreibung genannten Termine, sowie die schriftliche mit dem Auftragnehmer vereinbarten Termine anlässlich der Auftragserteilung werden pcinalisiert. Die Pönale beträgt je angefangenen Kalendertag ab den Tag d er Überschreitung Ö.S. 2.000,-- (Schilling zweitau send) ."

In d3r Niederschrift anlässlich der Vergabe der Elektroinstallation vom 23. Juni 1980 ist unter anderem folgendes festgelegt:

"FLir die Organisation der Arbeiten u.ä.m. gilt d3r am heutige n Tage verbindlich erklärte Fertigstellungstermin 30.9.1981 hinsichtlich der Lieferungs- und Montagearbeiten der Elektroinstallation.

Eventuell erforderliche Zwischentermine werden auf Grund des Baufortschrittes in Übereinstimmung mit den übrigen, am Bau beschäftigten Firmen und der örtlichen Bauaufsicht festgelegt."

In der Übernahme-Niederschrift vom 19. Februar 1982 sowie vom 6. März 1982 ist als Fertigstellung jeweils der Dezember 1981 und auf der Schlußrechnung laut Formular des Wasserwirtschaftsfonds, das von der Fa . AEG-Telefunken gefertigt ist, als Fertigstellung der Februar 1982 angeführt.

In der Schlußrechnung wurde das vertraglich vereinbarte Pönale für die Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermines nicht in Abzug gebracht. Der Landesrechnungshof bemängelt die Nichtinanspruchnahme vertraglich vereinbarter Pönalen. Wenn Behinderungen im Bereich des Auftraggebers der Überschreitung der Leistungsfrist zugrunde liegen, sind laut ÖNORM B 2110 Punkt 7. 2.3 Fristverlängerungen vom Auftragnehmer unter Bekanntgabe der für die Beurteilung maßgebenden Umstände ehestens geltend zu machen. Es handelt sich dann

um eine Vertragsänderung, für welche der Auftraggeber und nicht der mit der Bauleitung beauftragte Ziviltechniker zuständig ist.

2.15 Elektroinstallation - Nachtragsangebote

Im Protokoll über die Ausschußsitzung für die Errichtung der MHA-Murau am 24 April 1981 ist hinsichtlich Nachtragsangebote für die E-Installation folgendes angeführt:

"Dipl.-Ing. Gesslbauer berichtet, daß die Bietgemeinschaft AEG-Telefunken-Leitner ein Nachtragsangebot zwecks Ausführung der Anspeisung vom Niederspannungsverteiler zum Hauptverteiler der Anlage in Kupfer und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in Alu vorgelegt hat. Diese Anbotslegung erfolgt laut Rücksprache mit der Fa. Elin. Aufgrund der hohen Stromschwankungen ist es ratsam, die Anspeisung in der gleichen Form wie die Ausführung der Kabeln vom EVU-Zedlacher durchzuführen. Diese Maßnahme erläutert Bürgermeister Ing. Kotnig eingehend, und entsteht dadurch ein Mehrpreis von S 39.840,--. Nach reifer Diskussion wird beschlossen, die Anspeisung in Kupfer auszuführen".

Der Landesrechnungshof erkennt aus diesem Protokollauszug, daß der Geschäftsführungsausschuß richtigerweise Auftragsänderungen bereits in der Größenordnung von unter S 40.000,-- nur nach eingehender Diskussion und wenn eine stichhaltige Begründung vorlag, genehmigt hat. Tatsächlich wurden durch den Generalplaner Dr. Gradischnik an die AEG-Telefunken mit Schreiben vom 26. November 1980, 27. April 1981, 4. Mai 1981 und 28. Februar 1981 Nachtragsangebote in der Gesamthöhe von

S 201.341,-- erteilt und Leistungen in der Gesamt-
höhe von S 767.800,10 nach Nachtragsangeboten ab-
gerechnet . Die Auftragserteilungen bzw. Leistungs-
ausführung nach Nachtragsangeboten stehen daher im
krassen Widerspruch zu den Genehmigungen des Ge-
schäftsführungsausschusses.

2.16 Wasserinstallation; Pauschale

Bei Durchsicht des Leistungsverzeichnisses
ist festzustellen, daß Positionen, wie Warm- und
Kaltwasserleitungen (Position 1) und Ablaufrohre
und Lüftung (Position 3), in Pauschale anzubieten
waren, wobei der Umfang der Leistung genau beschrie-
ben wurde. Ein Vergleich mit den in den Bautage-
berichten angegebenen tatsächlichen Leistungen er-
gab wesentliche Leistungsreduktionen.

Beispiel: bei der Position 3 "Ablaufrohre und
Lüftung":

ausgeschrieben	15 lfm	Geberitrohr	50,	ausgeführt	7!40 lfm
ausgeschrieben	20 lfm	Geberitrohr	56,	ausgeführt	15!10 lfm
ausgeschrieben	20 lfm	Geberitrohr	75,	ausgeführt	12!80 lfm
ausgeschrieben	10 lfm	Geberitrohr	110,	ausgeführt	9,50 lfm
ausgeschrieben	5 lfm	Geberitrohr	160,	ausgeführt	5!40 lfm
<u>ausgeschrieben</u>	<u>2</u>	<u>Stk.Geberit</u>	<u>Bodengully,</u>	<u>ausgeführt</u>	<u>1 Stück</u>

Die Abrechnung erfolgte wie ausgeschrieb en in
Pauschale, obwohl der Umfang dieser Position nur zu
ca. 75 % zu erbringen war.

Die öNORM A 2050 schreibt unter Punkt 1,622 *vor*,
daß zu Pauschpreisen nur vergeben werden soll, wenn Art,
Güt e und Umfang einer Leistung genau bekannt sind und

mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist. Die Art der Ausschreibung entspricht somit nicht der ÖNORM A 2050, wobei festzustellen ist, daß die Massenänderungen zu Ungunsten des Auftraggebers erfolgten. Eine nicht ausreichend genaue Planung mit Massenermittlung für die Ausschreibung muß daher angenommen werden.

2.17 Berieselungsanlage; Ausscheiden des Billigstbieters

Nach dem Prüfbericht des Zivilingenieurs Dr. Gradischnik vom 2. April 1980 zeigt das Anbot der Fa. W. Mayrhofer Widersprüche und Preisunterschiede qualitativ gleicher Leistungen auf. Wie es in diesem Bericht heißt, handelt es sich um die Positionen 4 und 31, die in erster Linie vom Einheitspreis und den erforderlichen Massen abhängig sind. Der tatsächlich angemessene Einheitspreis liegt bei S 400,-- bis 500,-- pro Stück, so daß bei Hochrechnung die Fa. Mayrhofer nicht mehr als Billigstbieter aufscheint. Im Prüfbericht heißt es weiter:

"Nach Durchsicht und genauester Prüfung der einzelnen Angebote scheint als neuer Billigstbieter die Fa. Jürgen Zeiringer auf."

Aufgrund dieses Prüfberichtes erhielt die Fa. Jürgen Zeiringer, Oberwölz, den Auftrag. Der Landesrechnungshof kann sich den Argumenten des Ingenieurbüros Dr. Gradischnik nicht anschließen. Die ÖNORM A 2050 sieht unter Punkt 4,52 die Möglichkeit der Ausscheidung von Angeboten, die einen offensichtlich zu niedrigen oder offensichtlich zu hohen Gesamtpreis aufweisen, für den keine

stichhaltige Begründung gegeben ist, vor. Die ÖNORM A 2050 sieht weiters unter Punkt 4,33 zum Kapitel Prüfung der Angebote (Punkt 4,3) vor daß - wenn sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten oder Mängel ergeben - soferne diese für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sein können, vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen ist. Eine nachträgliche Einheitspreisänderung, die *im* Prüfbericht vom Zivilingenieur Dr. Gradischnik mit Einheitspreisen von S 400,-- bis 500,-- pro Stück angegeben ist, ist laut ÖNORM unzulässig. Dem Billigstbieter, der Fa. Mayrhofer, erscheint es durchaus zumutbar, auf die Erfüllung des verbindlich abgegebenen Angebotes zu bestehen, zumal der Unterschied *im* Gesamtpreis mit 10,5 % bzw. der Unterschied bei den Gruppenpreisen mit 12,2 beider Gruppe II "Berieselungsanlage" und mit minus 7,8 beider Gruppe III "SprinkJeranlage" (in diesen beiden Gruppen sind die zwei beanstandeten Einheitspreise) keinesfalls den Schluß zulassen, daß es sich bei dem Billigstbieterangebot um ein Angebot handelt, das wegen eines offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreises auszuschneiden wäre. Ein Vergleich der tatsächlich ausgeführten Massen zeigt, daß bei der Position 4 "Präzisionsdüsen" anstelle der ausgeschriebenen 384 Stück lediglich 288 Stück und bei der Position 31 "VD-Düsen 180" anstelle der ausgeschriebenen 12 Stück null Stück zur Ausführung gelangten.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß die mit dem Auftrag betraute Fa. J.Zeiringer weder mit den angebotenen, noch mit den abgerechneten Massen Billigst- und Bestbieter war, sodaß

die erfolgte Vergabe aufgrund des Prüfungsberichtes des Zivilingenieurs Dr. Gradischnik an die Fa. J. Zeiringer Mehrkosten von S 81.384,40 bzw. 10,6 % der nach den Preisen des Hauptangebotes abgerechneten Leistungen (849.958,60 zu 768.574,20) erforderten.

2.18 Malerarbeiten; Auftragsvergabe

Aufgrund der beschränkten Ausschreibung mit Angebotseröffnung vom 12. Februar 1981 wurde nach dem Prüfbericht des Zivilingenieurs Dr. Gradischnik vom 18. Februar 1981 mit Auftrags Schreiben vom 24. Februar 1981 der Billigstbieter, das war die Fa. Roßmann aus Schreifling, mit einer Nettoangebotssumme von S 82.647,30 beauftragt. Da die se Firma diesen Auftrag nicht erfüllte bzw. überhaupt nicht in Angriff nahm, wurde nach Beschluß durch die Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 28. April 1981 der Fa. Roßmann der Auftrag entzogen, wobei dieser bekanntgegeben wurde, daß der Differenzbetrag zur Anbotssumme des Nächstbieters in Rechnung gestellt wird.

Mit Auftrags Schreiben vom 27. April 1981 wurde nunmehr den ursprünglich an 2. Stelle gelegenen Bieter, der Fa. Schnedl, Krakaudorf, der Auftrag zu den Angebotsbedingungen erteilt.

In der Ausschußsitzung am 25. August 1981 wurde beschlossen, keine Schadenersatzforderungen an die Fa. Roßmann, Scheifling, einzubringen. Die Angebotsdifferenz betrug S 17.364,44.

2.19 Malerarbeiten; Nachlaß

Die letztlich mit der Durchführung beauftragte Fa. Schnedl hat in ihrem Angebot vom 10. Februar 1981 einen 2%igen Nachlaß gewährt. In der vom Zivilingenieur Dr. Gradischnik geprüften Schlußrechnung wurde dieser Nachlaß nicht zum A zug gebracht. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß angebotene und vertraglich vereinbarte Nachlässe auch in Anspruch zu nehmen sind.

2.20 Ingenieurleistungen

Ein Angebot bzw. Auftragsschreiben, das Grundlage für die Abrechnung der Zivilingenieurleistungen mit dem Generalprojektanten, Zivilingenieur Dipl.-Ing. Dr. Gradischnik ist, konnte dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Nachdem, wie bereits mehrmals ausgeführt, im März und April 1980 die wesentlichsten Anlagenteile mit einer Nettoangebotssumme von über 50 Mio. S ausgeschrieben waren und Angebotsergebnisse vorlagen, wurde vom Ziviltechniker Dr. Gradischnik im "Katalog der Anlagenteile" (Beilage 2) im Mai 1980 für die Ingenieurleistungen, d.s. "Planung, Statik, Ausschreibung, Oberbauleitung u.ä. m.", 5 Mio. S bekanntgegeben.

Im Auswechslungskatalog vom Oktober 1981 (Beilage 8), mit dem die Gesamtbaukosten auf 80 Mio . S erhöht wurden, scheinen nunmehr die Ingenieurleistungen mit Gesamtkosten von S 9,750.000,- auf.

Mit Rechnung vom 15. Juli 1982 (Beilage 9) wurde vom Zivilingenieurbüro Dr. Gradischnik eine Abrechnung der "Leistungen aus den Jahren 1979, 1980, 1981 und 1982 bis einschließlich 15. Juli 1982" vorgelegt, die eine Nettosumme von S 10,731.086,-- aufweist.

Grundsätzlich stellt hiezu der Landesrechnungshof fest, daß ein Zivilingenieur, der als Generalplaner voll verantwortlich eine derartige Anlage einschließlich örtlicher Bauaufsicht betreut, nach Abschluß der Planung in der Lage sein müßte, dem Auftraggeber realistische Angaben über die zu erwartenden Gesamtkosten zu machen. Wenn, wie im vorliegenden Fall sogar die wesentlichsten Anlagenteile bereits Angebotsergebnisse vorliegen, müßte diese Forderung noch eher erfüllbar sein.

Wenn es dann tatsächlich zu Gesamtkosten-erhöhungen kommt, wären diese vom verantwortlichen Generalprojektanten genau zu begründen. Eine denkbare Ursache wäre eine Anlagenausweitung bzw. die Forderung nach zusätzlichen Anlageteilen, die jedenfalls schriftlich vom Auftraggeber angeordnet hätten werden müssen.

Das Vorgesagte trifft im verstärkten Maße auf die Ingenieurleistungen zu. Da dem Landesrechnungshof nicht bekannt ist, daß im Zuge der Ausführung vom Auftraggeber eine wesentliche Anlagenausweitung bzw. zusätzliche Anlagenteile schriftlich in Auftrag gegeben wurden, erscheint eine Erhöhung der im Katalog Mai 1980 bekanntgegebenen Gesamtkosten von 5 Mio. S für die Ingenieurleistungen nicht gerechtfertigt.

Obwohl der Landesrechnungshof, wie bereits ausgeführt, die Ansicht vertritt, daß Ingenieurleistungen über den im Mai 1980 bekanntgegebenen Gesamtbetrag von 5 Mio. S nur dann anzuerkennen wären, wenn der Ziviltechniker schriftliche Zusatzaufträge vorweisen könnte, die dies gerechtfertigt erscheinen lassen, wurde die Rechnung vom 15. Juli 1982 einer Überprüfung mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Die Abrechnung erfolgte aufgrund der einschlägigen Gebührenordnungen "besonderer Teil" für die Gesamtbearbeitung eines Werkes und nicht nach Zeitaufwand. Daher sind sämtliche Leistungen des Ziviltechnikers, die zur ordnungsgemäßen Herstellung eines funktionstüchtigen Werkes dienen, damit abgegolten. Es ist daher nicht verständlich, warum nur Leistungen bis einschließlich 15. Juli 1982 mit dieser Rechnung erfaßt wurden, es sei denn, die Gesamtanlage ist voll funktionstüchtig fertiggestellt und keine Ingenieurleistungen mehr erforderlich.

Eine Restedeponie mit einem Deponievolumen von ca. 8.000 m³ und einer Restenutzungsdauer von ca. 16 Jahren war nach Angabe des Generalplaners Bestandteil der Gesamtanlage und handelt es sich hierbei - wie der Ziviltechniker ausführt - um einen im wesentlichen integrierenden Planungsvorgang. Die Nichterreicherung dieses Zieles wird in einem eigenen Punkt behandelt. Wenn sich nunmehr herausstellt, daß noch Maßnahmen notwendig werden, wie z.B. eine Verdichtung der Reste, die ursprünglich nicht vorgesehen war, stellt dies einen Planungsmangel dar, der die Frage der Kostentragung für diese erforderlichen Maßnahmen aufwirft. Keines-

falls berechtigen jedoch Leistungen des Zivilingenieurs in diesem Zusammenhang zu zusätzlichen Honorarforderungen.

Betrachtungen zur Abrechnung der einzelnen Leistungsgruppen:

Die maschinenbaulichen Leistungen Punkt 5.1.1 "rein maschinenbauliche Investitionen" und Punkt 5.1.2 "Investitionen im Zusammenhang mit Fördertechnik und Transporteinrichtungen") sowie die Schlammtechnik und Sprinkleranlage (Punkt 5.3.) sind zusammengehörige Leistungen, die laut Gebührenordnung für Ziviltechniker der Fachgruppen Maschinenbau, Gas- und Feuerungstechnik und Elektrotechnik, Ausgabedatum 1. Jänner 1960, in einem abzurechnen wären. Demnach wäre der Gebührenbetrag in Hundertstel der Kostenanschlags- bzw. Bausumme gemäß § 32 für die Teilleistungen a bis einschließlich i gemäß § 31 dieser Gebührenordnung für diese Gesamtinvestitionssumme in einem zu errechnen.

Für die elektrotechnischen Leistungen (Punkt 5.2.) wäre nach der gleichen Gebührenordnung der Hundertstelsatz für die Teilleistungen a bis einschließlich i (also Generalplanung einschließlich Bauüberwachung bis Abnahme) zu errechnen und keinesfalls einzelne Teilleistungen nach verschiedenen Gebührenordnungen abzurechnen.

Für die Abrechnung der Bauplanung (Punkt 5.4.) einschließlich örtlicher Bauleitung (Punkt 5.5.) ist die GOB-I wie folgt anzuwenden. Die Herstellungskosten ergeben sich aus der Summe der Baumeister-, Stahlbau-, Dachdecker- und Spengler-, Zimmermanns- Fliesenleger-, Bodenleger- und Maler-

arbeiten. Die Ausrüstungskosten sind gemäß § 5 Abs. 3 der erwähnten Gebührenordnung gleich Null zu setzen, da diese Kosten deshalb keinen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität des Generalplaners haben, da diese ohnehin voll nach anderen Gebührenordnungen - siehe vorstehende Absätze - zur Gänze dem gleichen Ziviltechniker abgegolten wurden. Als Schwierigkeitsklasse ist die Klasse 4 und an Teilleistungen sind gemäß § 9 der Gebührenordnung die Leistungen a bis einschließlich g in Anrechnung zu bringen. Darüber hinausgehende Teilleistungen sind keinesfalls in Anwendung zu bringen, da der Generalprojektant in dieser Gesamtrechnung sämtliche Planungsarbeiten für alle Gewerke voll in Anrechnung bringt.

Die Statik (Punkt 5.6.) ist nach GOB-S Schwierigkeitsklasse 4, Teilleistung a bis c (darüber hinausgehende Leistungen sind bereits bei der Abrechnung der Bauplanung erfaßt) und selbstverständlich für die Stahlbetonstatik und die Stahlbaustatik mit einer gemeinsamen Gesamtherstellungssumme zu errechnen.

Die Vermessungsleistungen (Punkt 5.7.) wurden nicht überprüft.

Die Nebenkosten (Punkt 5.8.) mit insgesamt S 823.266,-- erscheinen dem Landesrechnungshof weit überhöht.

So dienen z.B. Auslandsfahrten zur persönlichen Weiterbildung und Schulung des Ziviltechnikers. Zusätzlich Kosten hierfür in der Höhe von über S 400.000,-- dem Auftraggeber anzurechnen, erscheinen keinesfalls gerechtfertigt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs erscheinen für diesen Ge-

samtauftrag Nebenkosten in der Größenordnung von insgesamt S 250.000,--, das wären also 5 % der im Jahre 1980 vom Generalplaner bekanntgegebenen Gesamtkosten für die Ingenieurleistungen im Höchstfall gerechtfertigt.

Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß der Befugnisumfang des Ziviltechnikers bei dieser Überprüfung nicht beurteilt wurde. So wurde davon ausgegangen, daß sämtliche Leistungen, die nicht im Befugnisumfang eines Zivilingenieurs für Maschinenbau enthalten sind, von Fachkollegen mit entsprechender Befugnis ausgeführt wurden. Es handelt sich hier nicht nur um die Statikerleistungen, sondern auch um jene Leistungen, die im Inhalt und Umfang der Befugnis des Zivilingenieurs für Maschinenbau nicht enthalten sind. Betroffen sind die Fachgebiete Vermessungswesen, Elektrotechnik und Bauwesen. So wurde z.B. vom Landesrechnungshof angenommen, daß die elektrotechnischen Leistungen nicht im Rahmen des Befugnisumfanges, sondern von einem Fachkollegen durchgeführt wurden. Wäre dies nicht der Fall, müßten sie in einem mit den maschinenbaulichen Leistungen abgerechnet werden, was zu einer weiteren Honorarkürzung führen würde. Die entsprechenden Nachweise sind vom Ziviltechniker noch beizubringen. Wie die detailliert durchgeführte Überprüfung ergab, scheint ein Hauptgrund der festgestellten Mängel seine Ursache darin zu haben, daß der Ziviltechniker vielfach fachlich überfordert war. Daher sollten grundsätzlich auch Randbereiche der zustehenden Befugnis nur dann eigenverantwortlich mitausgeführt werden, wenn

das entsprechende Fachwissen vorhanden ist.

Der Landesrechnungshof hat - mit den vom Ziviltechniker anerkannten Schlußrechnungssummen - aufgrund der vorbeschriebenen Abrechnungsmodalitäten eine Gesamtsumme für die Ingenieurleistungen von 6,9 Mio. S ermittelt. Diese Summe stellt nach Ansicht des Landesrechnungshofs ein Maximum dar und zwar unter der Voraussetzung, daß der Ziviltechniker die Gesamtherstellungskosten von nunmehr über 80 Mio. S tatsächlich durch Anlagenausweitungen und Auftragsvergrößerungen - die durch den Auftraggeber angeordnet wurden - rechtfertigen kann. Dies wird jedoch vom Landesrechnungshof bezweifelt.

Wie der Landesrechnungshof bei der Überprüfung der Maschinenlinie feststellte (siehe Kapitel 1 .14), wurden von der ausführenden Firma für eine Reihe von Anlagenteile Varianten angeboten, die eine Kostensteigerung von über 3,5 Mio. S brachten. Die damit zusammenhängenden Planungsleistungen wurden von der ausführenden Firma erbracht. Bei der Ermittlung der Planungskosten für die maschinenbaulichen Leistungen wurden die Schlußrechnungssummen als Grundlage herangezogen. Es erscheint keinesfalls gerechtfertigt, daß der Generalplaner diese Kostenerhöhung für seine Honorarermittlung heranzieht. Die Problematik der Honorarerhöhung für Ingenieurleistungen durch Gesamtbaukostenerhöhung wird im nachfolgenden Abschnitt behandelt.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur Abrechnung der Ingenieurleistungen fest, daß die Honorarsteigerung von 5 Millionen

Schilling laut Katalog 1980 bei Gesamtherstellungskosten von 60 Mio. S für die Gesamtanlage auf über 10,7 Mio. S laut Abrechnung vom 15. Juli 1982 bei nunmehr rund 83,7 Mio. S Gesamtherstellungskosten keinesfalls gerechtfertigt ist.

Bei einer Honorarermittlung im Sinne der Gebührenordnungen unter Nichtberücksichtigung von Baukostenerhöhungen, die auf nicht ausgereifte Planungen zurückzuführen sind, wird das ursprünglich bekanntgegebene Gesamthonorar für die Ingenieurleistungen mit 5 Millionen Schilling erreicht, und erscheint dieses daher als angemessen. Inwieweit der Ziviltechniker für eingetretene Kostenerhöhungen, bedingt durch Planungsmängel, zur Haftung heranzuziehen ist, wäre gesondert zu überprüfen.

Ziviltechniker; Einsatz und Abrechnung

Wie der Landesrechnungshof an anderer Stelle dieses Berichtes ausführt, ist die Fachabteilung IIIc personell nicht in der Lage die Baumaßnahmen, die durch den Wasserwirtschaftsfonds gefördert werden, ohne Mitwirkung von Ziviltechnikern ausreichend zu betreuen . In der Regel werden für den Förderungsnehmer, also die Gemeinden bzw. wie in diesem speziellen Fall die Verwaltungsgemeinschaft, Ziviltechniker mit der Planung, Ausschreibung, Bauvergabe, Bauüberwachung und Abrechnung betraut. Die Fachabteilung IIIc führt lediglich eine stichprobenartige Kontrolle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch. Grundsätzlich

wird vom Landesrechnungshof dieses System begrüßt.
Es kann keinesfalls Aufgabe der öffentlichen Hand sein, durch starke Personalausweitungen diese Tätigkeit zur Gänze selbst durchzuführen. Vielmehr war dies auch die Hauptursache für die Installation des Ziviltechnikerstandes. Mit der Übertragung so wesentlicher Aufgaben an Ziviltechniker muß von diesen aber auch entsprechende Verantwortung übernommen werden.

Nach Durchführung der Detailplanung und Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sind vom Planer Präliminarkosten zu errechnen, die dann auch verbindlich sowohl für die Errechnung der Gebührenhöhe für die Ziviltechnikerleistungen, aber auch für die Gesamtherstellungskosten der Anlage sein müßten.

Bei Überschreitungen wäre der Ziviltechniker zur Haftung heranzuziehen, wenn von diesem nicht nachgewiesen werden kann, daß anerkannte Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie zusätzliche vom Auftraggeber bekanntgegebene Wünsche die Ursache sind. Erst wenn diese Forderung zur Gänze erfüllt wird, stellt der Ziviltechniker nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine Hilfe für die öffentliche Hand dar. Keinesfalls erscheint es vertretbar, daß durch Planungsfehler bedingte zusätzliche Leistungen - die z.B. wie im gegenständlichen Fall durch Regiearbeiten bzw. Nachtrags- und Zusatzaufträge getätigt werden - nicht nur die Herstellungskosten erhöhen, sondern auch erhöhte Ingenieurhonorare verursachen.

In einem Artikel des "Konstruktiv 95"
- das offizielle Organ der Bundesingenieurkammer -
vom 28. Juni 1982, wird unter "AKH: Bauherr läßt
sich entmündigen" die vom Landesrechnungshof ver-
tretene Meinung bestätigt. In diesem Artikel
heißt es u.a .:

"Üblicherweise wird *im* Baugeschehen ein
genau beschriebenes Werk zu einem bestimmten
Preis mit einer bestimmten Qualität in einer
bestimmten Zeit geliefert. Im Falle des AKH ist
das Werk lediglich global beschrieben, der Preis
eine unverbindliche Kostenermittlung ohne jede
Garantie und die Herstellungsfrist ein vom
Bauträger zur Kenntnis genommener Fertigstel-
lungswunsch des Bauherrn ohne verbindliche Zu-
sage.

Das vertraglich festgelegte 'Einkaufs-
procederm' sieht nur beschränkte Ausschreibungen
und freihändige Vergaben vor. Die Anzahl der
Bieter und den Bieterkreis legt wiederum die
AKPE (VÖ ST) fest. Welcher Bauherr würde sich
dieser Rechte berauben lassen? Kein Bürgermei-
ster und kein Privatmann würde akzeptieren, daß
er erst nach einem Vergabe vorschlag, dessen
Zustandekommen er nicht wirklich jederzeit und
frühzeitig kontrollieren konnte, gleichsam in
seinem Namen und auf seine Rechnung unter Zeit -
druck vergeben lassen muß."

Es sind daher vom Ziviltechniker, wenn
er mit Planung und Ausführung überwachung be -
traut wird, zusätzlich zur Bindung an die Präli-
minarkosten die einschlägigen Richtlinien, die
von der Fachabteilung IIIc noch zu er stellen wä-
ren (siehe Kapitel IV. 2.), einzuhalten .

Die Gebührenordnungen gehen mit weni-
gen Ausnahmen bei der Gebührenermittlung von den
Herstellungskosten aus. Dies hat zur Folge, daß
bei steigenden Gesamt herstellungskosten auch die
Ziviltechnikergebühren stei gen . Dadurch wird der
Ziviltechniker, welcher durch seine Planung, Bau-
überwachung und Abrechnungsprüfung Gesamtbau-

kosten einspart, durch ein geringeres Honorar bestraft lind der Ziviltechniker, der durch unwirtschaftliche Planungen Gesamtbaukostenerhöhungen verursacht, mit einem höheren Honorar belohnt.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß dieses System grundsätzlich neu überdacht werden müßte. Bis jedoch Gebührenordnungen erarbeitet werden, die nicht die Gesamtherstellungskosten - wie dies für einzelne Teilgebiete bereits der Fall ist - zur Grundlage haben, empfiehlt der Landesrechnungshof folgende Vorgangsweise: Die vom Ziviltechniker nach durchgeführter Detailplanung vor erfolgter Ausschreibung ermittelten Präliminarkosten sind vertraglich zu vereinbaren. Nachträglich eintretende Gesamtkostenerhöhungen können sich dann auf die Honorarhöhe nicht auswirken. Diese Vorgangsweise steht auch nicht im Widerspruch zu den von der Bundesingenieurkammer als verbindlich herausgegebenen Gebührenordnungen.

IV. Wahrnehmung der Auftraggeberinteressen

1. Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des Bezirkes Murau zur gemeinsamen Besorgung der öffentlichen Müllbeseitigung hat laut Satzung zur Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäftsführung einen Geschäftsführungsausschuß bestellt (Beilage 1).

Diesem obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zustimmung zum Abschluß und zur Auflösung von Dienstverhältnissen sowie bei Änderung von Dienst- und Besoldungsverhältnissen;
- b) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen;
- b) Vergabe von Lieferungen und Arbeiten.

Wie aus den Sitzungsprotokollen zu entnehmen ist, wurden für die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten - soweit sie vom Generalprojektanten vorgelegt wurden - die erforderlichen Beschlüsse ordnungsgemäß gefaßt. Die ebenfalls notwendigen Beschlüsse für die Beauftragung von Nachtrags- und Zusatzleistungen sowie von Regieleistungen in zum Teil beträchtlicher Höhe konnten im erforderlichen Ausmaß aus den Protokollen nicht nachvollzogen werden. Der mit der Bauabwicklung beauftragte Ziviltechniker hat seine Ermächtigungsgrenzen nicht eingehalten.

Grundsätzlich wird hiezu jedoch vom Landesrechnungshof bemerkt, daß der Geschäftsführungsausschuß aufgrund des Statutes des Generalprojektanten als staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur das Recht zur Annahme hatte, daß die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung ordnungsgemäß durch diesen wahrgenommen wird und auch die erforderlichen Beschlüsse des Geschäftsführungsausschusses rechtzeitig beantragt werden. Tatsächlich sind auch die vom Ziviltechniker verfaßten Prüfberichte zu den einzelnen Ausschreibungsergebnissen in vorbildlicher Form erstellt, sodaß dadurch diese Annahme noch bekräftigt wurde. Wie aus den Protokollen ersieht-

lieh, wurde der Geschäftsführungsausschuß nicht rechtzeitig über zu erwartende Gesamtkostenerhöhungen durch den Ziviltechniker informiert. So wurde z.B. in der Ausschußsitzung am 15. April 1981 vom Vertreter der Generalprojektanten berichtet, daß bereits 67 % der Anlage fertiggestellt sei, und die Kosten sich hierfür auf ca. 40 Mio.S belaufen, d.h., daß die Gesamtkosten mit 60 Mio.S unverändert noch Gültigkeit besitzen sowie weiters, daß der Probetrieb in ca. 2 Monaten und die Fertigstellung Ende August zu erwarten sind.

Wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, wurden von der Verwaltungsgemeinschaft "Müll-Hygenisierungsanlage Murau" über alle Ausschußsitzungen ordnungsgemäß Protokolle verfaßt, die für die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten erforderlichen Beschlüsse, soweit sie vom Generalplaner zur Entscheidung vorgelegt wurden, gefaßt, und sämtliche Rechnungen, mit Ausnahme jener des Ziviltechnikers, erst nach Überprüfung durch den Generalprojektanten angewiesen. Weiters ist positiv hervorzuheben, daß bereits mit 1. Jänner 1981 der derzeitige Betriebsleiter als Mitarbeiter an der Baustelle Verwendung fand. So war es diesem möglich, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahmen und vor allem zu Beginn der Installation der Gesamtanlage diese Anlage im Detail kennenzulernen, sodaß jetzt allfällige Betriebsstörungen bestmöglichst behoben werden können. Wie an Ort und Stelle festgestellt werden konnte, läuft die Anlage derzeit zufriedenstellend, soweit dies vom Betriebsleiter beeinflussbar ist.

Über sämtliche Daten, wie z.B. Müllanlieferung, Ausscheidung zur Restedeponie, Stromverbrauch, Wasserverbrauch und vieles mehr, werden Aufzeichnungen geführt, die einen genauen Überblick über den Betrieb der Anlage geben.

Im Geschäftsführungsausschuß wirkten auch Mitglieder stimmberechtigt mit, die im Privatberuf Firmeninhaber sind und sich um die Erteilung von Aufträgen für die Errichtung dieser Anlage beworben bzw. Arbeiten durchgeführt haben. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß eine derartige Aufgabenvermengung unzulässig ist. Hier muß eine klare Trennung herrschen, damit nicht einzelne Personen gleichzeitig Auftraggeber- und Auftragnehmer-Interessen zu vertreten haben.

Bevor Rechnungen von bauausführenden Unternehmungen durch die Verwaltungsgemeinschaft bezahlt wurden, wurde eine Überprüfung durch den Generalprojektanten verlangt und auch vorgenommen. Der Landesrechnungshof bemängelt, daß im Gegensatz dazu die Planungshonorare des Generalprojektanten durch den Geschäftsführungsausschuß, der fachlich hier sicher überfordert war, nicht zur Überprüfung an eine geeignete Stelle vorgelegt wurden. Die Fachabteilung IIIc wäre hier rechtzeitig einzuschalten gewesen.

IIIc

2. Überwachun

Grundlage für die Förderung der gegenständlichen Anlage seitens des Wasserwirtschaftsfonds ist das Wasserbautenförderungsgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBl.Nr. 565/1979.

In diesem Gesetz ist in § 1 Abs. 1 f) geregelt, daß Fondsmittel auch für:

"Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Rückstände, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung"

gewährt werden.

In§ 1 a Z 12. leg.cit. ist als Begriffsbestimmung hinsichtlich Abwasserbehandlungsanlagen unter anderem folgendes ausgeführt:

"Dazu gehören auch jene Anlagen, die zur Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe oder deren gemeinsamer Behandlung mit Abfallstoffen dienen, sowie Betriebs- und Nebengebäude".

Durch diese vorerwähnten neu in das Bundesgesetz aufgenommenen Tatbestände war es erstmals möglich, auch Müll-Hygienisierungsanlagen durch den Wasserwirtschaftsfonds zu fördern.

Im § 2 des gegenständlichen Gesetzes ist unter anderem geregelt, daß die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln davon abhängig ist, daß

- "1. die zur Förderung beantragten Maßnahmen den vom zuständigen Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien entsprechen und die Unterlagen hierfür entweder von einem Bauamt oder von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich oder von einer befugten Person verfaßt sind;
2. die Unterlagen für die Maßnahmen von der zuständigen Dienststelle des Bundes oder des Landes begutachtet sind;
6. bei Vergabe von Leistungen, die vom zuständigen Bundesminister erlassenen Vergaberichtlinien eingehalten werden;
8. der Antragsteller sich der Kontrolle der geförder-ten Maßnahme auf die Dauer der Förderung unterwirft;"

Aus diesen und den folgenden auszugsweise wiedergegebenen Gesetzesstellen sind umfangreiche Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Dienststellen des Bundes oder des Landes abzuleiten.

Im§ 2 Abs. 2 heißt es unter anderem:

"Die technischen Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

4. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen, Grundsätze der Projektierung, Vorleistungen;
5. Baudurchführung, Baukontrolle, Bauabrechnung, Kollaudierung;"

und in Abs. 3 heißt es unter anderem:

"Die Vergaberichtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. Vergabeart;
2. Ausschreibung;
3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;
4. Prüfung der Angebote;
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung."

Die Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien wurden in der "Wiener Zeitung" Nr. 75 vom 30. März 1975 sowie die "Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien 1980" in der "Wiener Zeitung" Nr. 233 vom 5. Oktober 1980 veröffentlicht. Die Fondsmittelzusicherung des Wasserwirtschaftsfonds ist vom 18. November 1980 datiert und besagt, daß 70 % von den Gesamtkosten von 60 Mio. S, also 42 Mio.S, mit 1 % verzinst gefördert wird. Bedingt dadurch, daß erst mit dem Wasserbautenförderungsgesetz vom 17. Dezember 1979 die Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen möglich wurde, ist die gegenständliche Anlage zum Teil bereits vor der Fondsmittelzusicherung geplant ausgeschrieben und zum Teil vergeben worden. Der Landesrechnungs-

hof ist daher der Ansicht, daß zumindestens für alle Leistungen nach erfolgter Fondsmittelzusicherung die Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien 1980 Gültigkeit haben.

Wie die detaillierte Überprüfung ergeben hat, sind in einer Reihe von Fällen, die in den Vergaberichtlinien enthaltenen Bestimmungen betreffend Vergabeart, Ausschreibung, Inhalt und Ausstattung der Angebote, Prüfung der Angebote und Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung nicht eingehalten worden.

Leider sind die in § 2 Abs. 1 erwähnten und Abs. 2 leg.cit. beschriebenen "technischen Richtlinien" bis jetzt vom Bundesministerium für Bauten und Technik noch nicht in Kraft gesetzt. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß beim gegenständlichen Bauvorhaben sehr oft "Inhalt und Ausstattung der Unterlagen, Grundsätze der Projektierung, Vorleistungen; Baudurchführung, Baukontrolle und Bauabrechnung" nicht im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes eingehalten wurden.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde die Gesamtprojektierung, sowie die örtliche Bauleitung von einem Zivilingenieur durchgeführt.

Da es sich hier um eine Maßnahme handelt, die vornehmlich mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert wird und nicht unter der unmittelbaren Aufsicht durch die ressortzuständige Abteilung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion abgewickelt wird, erscheint die Einrichtung einer begleitenden Kontrolle nach dem von der Kontrollabteilung erstellten "Modell einer

internen begleitenden Kontrolle bei der Abwicklung von Bauvorhaben, die von Bauvereinigungen oder sonstigen Dritten für die öffentliche Hand errichtet werden" sinnvoll.

Der Landesrechnungshof ist davon überzeugt, daß das Vorhandensein einer begleitenden Kontrolle im Gesamtausmaß des "Modells" im gegenständlichen Fall eine Reihe der im Bericht aufgezeigten Mängel bzw. Mißstände rechtzeitig verhindert und letztlich dadurch auch Einsparungen für die öffentliche Hand gebracht hätte.

Im Zuge der gegenständlichen Überprüfung konnte der Landesrechnungshof feststellen, daß die Fachabteilung IIIc bzw. der mit der Bearbeitung der gegenständlichen Anlage betraute Sachbearbeiter mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit seine Aufgaben wahrnahm. So ist zu vermerken, daß über sämtliche Dienstbesprechungen, an denen er teilnahm, Niederschriften angefertigt wurden und im Akt vorliegen. Auch war es die Fachabteilung IIIc, die sofort nach Bekanntwerden von Gesamtkostenerhöhungen (aufgrund des Zuzählungsantrages an den Wasserwirtschaftsfonds - siehe auch unter V Gesamtkostenentwicklung) eine Ausschusssitzung in Frojach beantragte und die notwendigen Schritte zwecks Nachförderung veranlaßte.

Dem Landesrechnungshof ist es durchaus bekannt, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage um ein atypisches Bauvorhaben in der Abwicklungstätigkeit der Fachabteilung IIIc handelt (in der Regel wurden bisher Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigungsanlagen betreut), wodurch ein Gesamtüberblick wesentlich erschwert wurde. Hinzu kommt, daß der Generalprojektant im Unterschied zu den Bauingenieuren, mit denen vornehm-

lieh zusammengearbeitet wird, ein Ziviltechniker der Fachrichtung Maschinenbau war und weiters, daß für die Ausführung dieser Anlage eine Vielzahl von Aufträgen an verschiedene Firmen erforderlich waren.

Die Fachabteilung Illc hat "besondere Bedingungen für die Ausführung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten" herausgegeben (letzte Ausgabe 1980), in der in vorbildlicher Form die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Nach diesen Bedingungen ist der Vertragspartner für den Auftragnehmer in erster Linie die "örtliche Bauaufsicht", die im gegenständlichen Fall durch den Generalplaner wahrgenommen wurde.

Da, wie im folgenden festgestellt, die personelle Situation der Fachabteilung Illc eine begleitende Kontrolle im erforderlichen Ausmaß nicht ermöglicht, erschien es dem Landesrechnungshof sinnvoll, auch für die Kontrollaufgaben zwischen Förderungsnehmer (im gegenständlichen Fall die Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Gemeinde Frojach-Katsch) und dem Vertreter des Förderungsgebers (der Fachabteilung Illc) bzw. zwischen der örtlichen Bauaufsicht (dem Ziviltechniker) und der staatlichen Bauaufsicht (Fachabteilung Illc), wie nachfolgend beschrieben, Richtlinien herauszugeben und verbindlich vorzuschreiben.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß Bauherr bzw. Auftraggeber in allen Fällen nicht die Fachabteilung Illc, sondern die Gemeinde bzw. der Wasserverband oder ähnliches mehr ist, und die Fachabteilung Illc nur die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen hat. Die Kontrolle hat sich daher hierauf zu beschränken.

Im Überprüfungszeitraum standen der Fachabteilung IIIc zur Bewältigung der gestellten und anfallenden Aufgaben und der Betreuung von Gemeinden, Wasserverbänden, Wassergenossenschaften und Verwaltungsgemeinschaften hinsichtlich deren Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen 5 Mitarbeiter zur Verfügung. Es sind dies:

ROBR Dipl.-Ing. Rath: für die politischen Bezirke Mürzzuschlag, Bruck an der Mur, Fürstenfeld, Radkersburg;

ROBR Dipl.-Ing. Dähnert: für die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Hartberg, Murau;

ROBR Dipl.-Ing. Machatsch: für die politischen Bezirke Liezen, Graz-Umgebung, Landeshauptstadt Graz;

RBR Dipl.-Ing. Kahler-Ullepit sch: für die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Feldbach, Weiz und

RBR Dipl.-Ing. Gluhak: für die politischen Bezirke Voitsberg, Leibnitz und Leoben.

Von diesen 5 Mitarbeitern wurden z.B. im Jahre 1981 168 Wasserversorgungsanlagen, 217 Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisationen und Kläranlagen), 6 betriebliche Abwasserreinigungsanlagen und 9 Abfallbehandlungsanlagen, also insgesamt 400 Anlagen oder im Schnitt 80 Anlagen je Referent und Jahr betreut. Auf das Jahresbauvolumen aufgeteilt ergibt sich

S	295,000.000,--	für Wasserversorgungsanlagen,
S	642,000.000,--	für Abwasserbeseitigungsanlagen,
S	20,000.000,--	für betriebliche Abwasserreinigungs-
		anlagen und
S	60,000.000,--	für Abfallbehandlungsanlagen, also
		insgesamt
S	1.017,000.000,--	oder 208,5 Mio. S je Mitarbeiter
		und Jahr.

Im Jahre 1981 wurden z.B. 150 Bauübergabeverhandlungen, also im Schnitt 30 Bauübergabeverhandlungen pro Referent und Jahr, und 160 Angebotseröffnungen, also im Schnitt 34 Angebotseröffnungen je Mitarbeiter und Jahr, durchgeführt.

Zusätzlich zu der eigentlichen Betreuung der Bauvorhaben im Sinne der staatlichen Bauaufsicht für den Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Bauten und Technik mußten von den 5 vorgenannten Mitarbeitern eine Vielzahl anderer zeitaufwendiger, vor allem beratender und bauvorbereitender Aufgaben erfüllt werden. Aus dem Vorgenannten ist daher klar abzuleiten, daß eine "begleitende Kontrolle" nach dem von der Kontrollabteilung erstellten Modell für die Bauvorhaben, die von der Fachabteilung IIIc betreut werden, aus personellen Gründen im wünschenswerten Ausmaß nicht möglich ist. Es erscheint dem Landesrechnungshof daher sinnvoll für diese spezielle Aufgabenstellung unter Beachtung der personellen Gegebenheiten ein Melde- und Kontrollsystem auszuarbeiten, damit mit geringstmöglichem Arbeitsaufwandeine bestmögliche Überwachung und Kontrolle durchgeführt werden kann.

Wesentlich erscheint, daß in Zukunft bei allen Maßnahmen, die von der Fachabteilung IIIc betreut bzw. auf widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel kontrolliert werden, nicht nur detaillierte Soll-Kosten-Berechnungen zur Ermittlung der Förderungshöhen verlangt werden, sondern, daß diese zu verschiedenen Zeitpunkten, wie z.B.

1. Abschluß der Planung
2. Ausschreibung und Vergabe der wesentlichsten Anlageteile
3. Fertigstellung der Anlage zu ca. 75 % und
4. Vorliegen der Schlußrechnung

jeweils auf den neuesten Stand gebracht und allfällige

Abweichungen entsprechend ausführlich begründet werden müssen.

Im von der Fachabteilung Ilc festzulegenden Meldesystem, dem sich jeder Förderungsnehmer, der Mittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds bzw. Landesmittel in Anspruch nehmen will, zu unterwerfen hätte, müßte auch eine exakte Regelung getroffen werden, die allfällige Änderungen im Zuge der Ausführung betrifft. Die Zustimmung zu Varianten ausföhrungen, Wegfall von ausgeschriebenen Leistungen und Ersatz durch Leistungen, für die Nachtragsangebote gelegt werden, neu hinzukommende Leistungen aufgrund von Nachtragsangeboten sowie Regiearbeiten über ein festzulegendes Ausmaß hinaus müßten vor Durchführung kompetenzmäßig genau geregelt sein. Die Einführung von Ermächtigungsgrenzen, wie sie z.B. derzeit im Bundesstraßenbau Gültigkeit haben, erschiene sinnvoll.

Damit der Fachabteilung Ilc der ständige Überblick über das Gesamtvorhaben erleichtert wird, sollte vorgeschrieben werden, daß jeweils im Zuge der Beantragung von Auftragsvergaben einzelner Anlagenteile vom Förderungsnehmer ein Vergleich zu den Präliminarkosten unter Beachtung der Gesamtkostenentwicklung anzuföhren ist. So wären durch Auftragsvergaben etwaig entstehende Kostenverschiebungen innerhalb der Anlagenteile bzw. allfällige Änderungen der Gesamtkosten ausführlich begründet bekanntzugeben.

Da Entscheidungen betreffend die einzuladenden Firmen zu beschränkten Ausschreibungen bzw. Einholung von Angeboten für freihändige Vergaben keineswegs von einem mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Ziviltechniker ohne Einflußnahme durch den Auftraggeber getroffen werden können, wären auch diesbezügliche Regelungen sinnvoll.

Die Projektierung und Bauüberwachung durch einen Ziviltechniker durchzuführen - wie dies im gegenständlichen Fall gehandhabt wurde - erscheint dem Landesrechnungshof durchaus sinnvoll, wenn gewährleistet ist, daß durch die Einhaltung genau festgelegter Richtlinien die Einflußnahme bzw. Kontrolle analog einer begleitenden Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gegeben ist.

Für die Überprüfung der Honorarangebote und der Honorarnoten der Ziviltechniker, sofern diese auch aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des Landes Steiermark gefördert werden, sollte sich jedenfalls die Fachabteilung Illc die Überprüfung und Zustimmung ausdrücklich vorbehalten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist eine ziffernmäßige Durchrechnung der eingelangten Angebote durch die Fachabteilung Illc als Überprüfung vor der Vergabe, wie sie derzeit gehandhabt wird, nicht von so großer Bedeutung, wie z.B. die fachtechnische Überprüfung der Ermittlung des Bestbieters. Wie die vom Landesrechnungshof durchgeführte elektronische Angebotsbewertung bereits aufgrund der Ausschreibungsmassen ergeben hat, bietet dieser EDV Ausdruck einen ausgezeichneten Überblick und zeigt spekulative Einheitspreise gut auf. Aus diesem Grunde wird in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion seit geraumer Zeit beim Straßenbau, aber auch bereits beim Hochbau diese elektronische Angebotsbewertung mit Erfolg angewandt. Als mittelfristiges Ziel erschiene dem Landesrechnungshof auch die zwingende Anwendung einer derartigen elektronischen Angebotsbewertung vor Vergabe auch

i Bereich der Fachabteilung Illc sinnvoll. Wesentlich effektiver als die numerische Durchrechnung der Angebote erscheint dem Landesrechnungshof z.B. die stichprobenartige Massenüberprüfung der ausgeschriebenen Mengen bei festgestellten spekulativen Einheitspreisen. Auch die stichprobenartige Überprüfung der Fachabteilung Illc im Zuge der Baudurchführung könnte sich dann gezielt auf die Ausführung von Positionen mit besonders niedrigen bzw. mit besonders hohen Einheitspreisen konzentrieren.

Da die elektronische Angebotsbewertung mit ihrem Preisspiegel der 5 erstgereihten Anbieter dem Auftraggeber in ausgezeichneter Form über spekulative Einheitspreise informiert, sollte dieses Wissen auch im Zuge der Baudurchführung genutzt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher diesen EDV-Ausdruck auch dem für die örtliche Bauaufsicht zuständigen Bauaufsichtsorgan zu übergeben. Es wird diesem damit wesentlich erleichtert, darauf zu achten, daß spekulativ gelegte Angebote nicht im Zuge der Baudurchführung durch - zum Teil auf Betreiben des Auftragnehmers - stattfindenden Massenänderungen zu Bieterreihungsstürzen mit den Schlußrechnungsmassen führen kann. Das Bauaufsichtsorgan kann dadurch gezielt darauf achten, daß Positionen mit offensichtlich zu hohen Einheitspreisen nicht durch Massenerhöhungen und Positionen mit offensichtlich zu niedrigen Einheitspreisen durch Massenminderungen sich zum Nachteil des Auftraggebers auswirken.

Da immer wieder festgestellt werden muß, daß die ausgeschriebenen Massen nicht mit den dann letztendlich abgerechneten Massen übereinstimmen und sehr oft von Bieter durchgeführte Spekulationen -

- * bei Positionen mit hohen Einheitspreisen erhöhen sich die Massen
- * bei Positionen mit geringen Einheitspreisen vermindern sich die Massen-

Erfolg zeigen, erschiene es dem Landesrechnungshof sinnvoll, die elektronische Angebotsbewertung, wie bei diesem Bauvorhaben vom Landesrechnungshof durchgeführt, nach Abschluß der Baumaßnahmen auch mit den in der Schlußrechnung aufscheinenden Massen durchzuführen. Der Landesrechnungshof regt daher an, ein diesbezügliches EDV-Programm auszuarbeiten, damit nach Überprüfung der Schlußrechnung mit geringstmöglichem Aufwand unter Heranziehung der bereits anlässlich der Angebotsbewertung eingegebenen Daten diese Angebotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen durchgeführt werden kann. Durch diese selbst durchgeführte Überprüfung werden die Ursachen der Massenabweichungen in Zukunft genauer untersucht und könnte dies wertvolle Hinweise für die Ausarbeitung zukünftiger Angebote bringen ("Rückkoppelungseffekt"). Wenn die Angebote auf Massenermittlungen aufbauen, die von Ziviltechnikern erstellt wurden, sind bei gravierenden Abweichungen diese Ziviltechniker zur Verantwortung zu ziehen und allenfalls ihre Haftung in Anspruch zu nehmen.

V. Gesamtbaukostenentwicklung

Im März und April 1980 wurden die wesentlichsten Anlageteile, die bereits mehrfach erwähnt, ausgeschrieben, und lagen Angebotsergebnisse mit einer Nettosumme von 50 Mio. S v o r. Dies bildete die Grund-

lage für die Erstellung des "Katalog der Anlagenteile" zur Vorlage beim Wasserwirtschaftsfonds vom Mai 1980, (Beilage 2) der Gesamtkosten einschließlich Grundkauf, Ingenieurleistungen, Unvorhergesehenes und Preissteigerungen von insgesamt 60 Mio. S vorsah.

In der Ausschußsitzung am 15. April 1981 wurde von Dipl.-Ing. Gesslbauer - dem Vertreter des Generalprojektanten - berichtet, daß bereits 67 % der Anlage fertiggestellt sei und sich die Kosten hierfür auf 40 Mio. S belaufen. Dies ergibt demnach unveränderte Gesamtkosten von 60 Mio. S. Die Verwaltungsgemeinschaft mußte daher annehmen, daß bei Fertigstellung von 2/3 der Anlage der Generalplaner durchaus in der Lage sein müßte, allfällig zu erwartende Gesamtkosten erhöhungen festzustellen. Es mußte daher angenommen werden, daß mit den vorgesehenen 60 Millionen Schilling das Auslangen gefunden werden kann. Der Landesrechnungshof kritisiert diese Fehlauskunft, da zum damaligen Zeitpunkt z.B. allein aufgrund der 9. Teilrechnung betreffend die Baumeisterarbeiten vom 6. April 1981 gegenüber dem Katalog 1980 bei b) Erdarbeiten eine Kostenüberschreitung von 59 %, bei e) Verwaltungsgebäude eine Kostenüberschreitung von 49 % und bei n) Bewehrung eine von 77 % bereits gegeben war.

In der Ausschußsitzung am 4. Mai 1981 wurde vom Vertreter des Generalprojektanten bekanntgegeben, daß die Baukosten um ca. 10 % höher als ursprünglich präliminiert sein werden.

Durch die Bekanntgabe von Kosten in der Höhe von über 50 Mio. S mit der Bemerkung, daß die Anlage zu ca. 75 % fertiggestellt sei, hat die Fachabteilung IIIc erstmals von einer bevorstehenden Gesamtkostenhöhung Kenntnis erlangt (darau s

errechnete Gesamtkosten: ca. 68 Millionen S). In einer gemeinsamen, über Ersuchen der Fachabteilung IIIc abgehaltenen Ausschußsitzung am 25. August 1981 wurde von Dr. Gradischnik die endgültige Abrechnungssumme mit 76,5 Mio. S bekanntgegeben. Hiezu meinte der Generalplaner, daß er dafür garantieren könne, daß diese Summe nicht überschritten wird. Noch in der Ausschußsitzung am 10. November 1981 hat der Generalplaner versichert, daß mit dem bekanntgegebenem Präliminare von 76,5 Mio. S das Auslangen gefunden wird. Die Nachförderung wird jedoch auf 80 Mio. S ausgesetzt, damit eine Brücke und die Zufahrtsstraße vom Wasserwirtschaftsfonds mitgefördert wird.

Der Auswechslungskatalog vom Oktober 1981 (Beilage 8) sieht dann auch Gesamtkosten in der Höhe von 80 Mio. S vor.

Wie auf der folgenden Seite tabellarisch dargestellt, beträgt die Summe der dem Landesrechnungshof vorgelegten Schlußrechnungen, die alle bereits vom Generalplaner geprüft waren, insgesamt 83,7 Mio. S. Im Katalog Oktober 1981 sind in der Gesamtsumme von 80 Mio. S die Herstellung der Katschbach-Brücke (S 850.000,--) enthalten, die jedoch in der Schlußrechnung nicht aufscheint.

Wie aus der Tabelle auf der folgenden Seite zu entnehmen ist, traten gegenüber den Katalogsummen vom Mai 1980 folgende gravierende Erhöhungen auf:

Baumeisterarbeiten:	S 14,6 Mio.,	d.s.	58 %
Maschinelle Ausrüstung:	S 4,0 Mio.,	d.s.	12 %
Ingenieurleistungen:	S 5,7 Mio.,	d.s.	115 %(!)

Pos.	Anlagenteile	Katalog i 80	Angebotssumme	Katalog Okt. 81	Schlußrechnung	n!l.ch H.A.	nach Variantenangebot	nach NA
I	Baumeisterararbeiten	25,200.000,-	28,435.540,-	33,525.000,- 4,340.000,-	39,818.039,68	34,469.180,82		5,348.858,86
a	Baustellenkosten	4,400.000,-	4,622.600,-	4,630.000,-	4,622.600,-	4,622.600,-	-	-
b	Erdarbeiten	2,600.000,-	2,658.200,-	4,055.000,-	6,143,989,02	6,053.444,02	-	90.545,-
c	Außenanlagen	3,800.000,-	4,341.385,-	4,520.000,-	6,098.116,53	5,825.781,57	-	222.334,96
d	Kanalisation	1,500.000,-	1,467.477,-	1,800.000,-	1,996.131,69	482.120,20	-	1,514,011,49
e	Verwaltungsgeb.	500.000,-	542.129,-	780.000,-	806,264,89	671.172,04	-	135.092,85
f	Trafostation	100.000,-	178.398,-	180.000,-	264.291,ffi	226.513,19	-	37.778,37
g	Werkstattengeb.	400.000,-	394.512,-	410.000,-	458.223,51	398.497,15	-	12.776,36
h	Annahmehalle	900.000,-	877.662,-	1,050.000,-	1,340.740,15	1,066,435,15	-	284.305,-
i	Mühlengebäude	420.000,-	444.571,-	530.000,-	512,262,2?	442.020,81	-	70,241,46
j	Mischbehälter	350.000,-	345.815,-	490.000,-	526,412,32	435.018,63	-	91.393,69
k	Klärschlammbehälter	350.000,-	312.678,-	580.000,-	585.169,88	451.585,91	-	133.583,97
l	Mietenhalle	4,600.000,-	6,034,854,-	6,100.000,-	5,880.660,57	5,635.448,60	-	244,603,97
m	Speicherbehälter	180.000,-	184.699,-	180.000,-	119.868,98	110,504,98	-	9,354,-
n	Bewehrung	1,900.000,-	1,870,000,-	3,700,000,-	3,745.812,66	3,745.812,66	-	-
o	Bachregulierung	520.000,-	507.250,-	520.000,-	340.112,78	340,112,78	-	-
p	Restedeponie	3,000.000,-	3,591,840,-	4,000.000,-	3,835.682,45	3,780,607,55	-	55,074,90
	Zufahrtsstraße	-	-	2,000.000,-	-	-	-	-
	Wasserversorgung	-	-	1,320.000,-	1,177.173,55	177.407,94	-	999.765,61
	Katschbachbrücke	-	-	850,000,-	-	-	-	-
	Weidereste	-	-	80.000,-	13,259,39	9,043,24	-	4,216,15
	Eigenes Trafogebäude	-	-	9,000.000,-	-	-	-	-
	verändert. Preise	-	-	-	811,813,60	-	-	811,813,60
	Regie	-	-	-	534.957,48	-	-	534,957,48
II	Maschinelle Ausrüstung	16,400,000,-	13,546.179,-	17,740,000,-	18,410,258,23	11,944.516,11	3,779,007,-	2,686.734,73
a	Schienenlinie	12,700.000,-	10,469.117,-	13,300.000,-	13,636.653,-	7,998,105,-	3,779.007,-	1,893.541,-
	Elektro.Regelung	-	-	1,300.000,-	1,409,1,-	916,196,-	-	722,895,-
	Klärschlammdosierung	-	-	190,000,-	-	-	-	-
	Wasserabgabestation	-	-	150.000,-	-	-	-	-
	Steuerkessel und Pult	-	-	2,000.000,-	-	-	-	-
b	Krananlagen	1,200.000,-	1,769.900,-	1,790,000,-	1,803,334,50	1,766.882,50	-	83.452,-

b	Krananlagen	1,700.000,-	1,769.900,-	11790.000,-	11.0334,50	1,766.882,50	83.452,-	
c	Bröckenwaage	00:00 0.-	169.280,-	60.000,-	1,591,-	155.951,-	15.846,73	
d	FBer-der und Transport Trear'Sport:o.:inb.	1.000.000,-	765.500,-	1.150.000,-	30.8<16.73	735.000,-		
			372.382,-		72.3B2,-	372.3B2,-		
III	Stahlbau	2,500.000,-	3,176.238,80	3'00.000,-	21"3.Sffi,30	1,1CY7.972,44	1,030,729,57	774,854,29
W + "1	Dachdecker und Spengler	2,400,000,-	2,434.394,50	31,:io.000,-	3,cvt.913,58	2,247.083,98		845.829,60
VI	Zirrnermannsarbeiten	200.000,-	230.212,-	230.000,-	214,040,74	205.055,14		,8 985,60
VII	Tischlerarbeiten	200.000,-	183.532,40	220.000,-	215.289,-	186.986,60		28.302,40
----- f----- +----- t-----				----- 1----- +-----				----- t-----
VIII	E-Installation	1,000.000,-	1,046,576,10	1,400.000,-	1,430.701,09	662.900,99		757.800,10
IX	Ver- und Entsorgung	4,500.000	2,484.370,00	2,700.000,-	2,581.588,76	2,281.500,81		300,037,95
a	Strom, Anschluß	1,000.000,-	891.700,-	910.000,-	923.290,-	891.700,-		31.EB0,-
b	Wasserversorgung	1,000.000,-	417,468,-	600,000,-	515.892,95	390.518,21		125.374135
	Wasserinstallation		70.225,-		67,3CY7,-	47,222,-		20,085,-
c	Berieselungsanlage	000.000,-	988.735,50	1,000.000,-	947.300,80	849,955,60		97,351,20
d	Abwasser	1,200.00,-	116.242,-	190.000,-	127.792,40	102.155,-		25,637,40
X	Grurdkauf	1,600.000,-		2,920.000,-	2,912.647,00			
XI	Ingenieurleistungen	5,000.000,-		9,750,000,-	10,731.086,-			
XII	Unvorhergesehenes	1,000.000,-		500.000,-	917.746,57			
	Feuerlöscher		8.450,-		8.400,-	8.450,-		
	Bautafel-Malerarbeiten		10.000,-		8.000,-	8.000,-		
	.Weidezaun		60,000,-		60,000,-	60,000,-		
	Lader				700,-			700,-
	Fa, Reuter				8.694,50			8.694,50
	Fa. Elin				15,325,-			15.325,-
	Diverse Rechn..ingen lt. Z-Blatt v.13.9.1982				816,577,cn			
XIII	Fliesenlegerarbeiten		58.867	70.000,-	57.482!86	53.003,42		4.479,44
XIV	Bodenlegerarbeiten		63,050,-	55.000,-	50.884,40	50.754,40		130,-
XI/ 1	fJaler urd Ansthreicher		100.011,74	200.000,-	131.100,47	1CY7.223,26		23.877,21
XIII	forichtungsarbeiten		179.'EB7,-	200.000,-	216.224,-	173.105,-		43,119,--
	Summe	60,000.000,-	52.017,009,	80,000.000,-	83,693.559,18	53,955.763,35	4,809.736,57	10,857.728,68

Aus dieser Tabelle ist der zum Teil sehr hohe Anteil von Leistungen zu entnehmen, der nicht aufgrund der Preise des Hauptangebotes, sondern aufgrund von Nachtragsangeboten verrechnet wurde. Vom Schlußrechnungsbetrag sind dies im einzelnen:

E-Installation	53,7 m
Elketro. Regelung	44,3 m
Dachdecker- und Spenglerarbeiten	37,6 m
Stahlbauarbeiten	26,6 m

hier kommen noch 35,4 % nach dem Variantenangebot hinzu, sodaß lediglich 38 % aufgrund des Hauptangebotes abgerechnet wurden.

In Summe wurden aufgrund vorgelegter Gesamtangebote mit 52,0 Mio. S (100 %), 53,6 Mio. S (103,1 %), nach den Preisen dieser Angebote zusätzlich 4,8 Mio. S (9,2 %) nach Variantenangeboten und 10,9 Mio. S (21,0 %) nach Nachtragsangeboten abgerechnet. Da allgemein bekannt ist, daß Auftragnehmer unvollständige Leistungsverzeichnisse dazu benutzen, mit Hilfe von Zusatz- und Nachtragsangeboten zusätzliche Preisvorteile zu erlangen, sieht der Landesrechnungshof in dieser Tatsache einen Hauptgrund der Gesamtkostenentwicklung.

Wie der Landesrechnungshof an Ort und Stelle feststellen konnte, macht die Gesamtanlage mit Ausnahme weniger noch durchzuführender Restarbeiten einen sehr guten Eindruck. Die Baumaßnahmen sind solide durchgeführt, der maschinelle Teil funktioniert ohne größere Störungen und die Gesamtanlage gliedert sich gut in die Landschaft ein.

Aufgrund der derzeit angelieferten Müllmenge von rund 5.300 Jahrestonnen kann festgestellt werden, daß die maschinelle Einrichtung auch für die dreifache Müllmenge, d.h., für die

ursprünglich beabsichtigte Kapazität, ausreicht. Baulich ist dann jedoch der Vorratsbunker zu klein, da er gerade für den derzeitigen Müllanfall ausreicht. Eine Vergrößerung auf das dreifache wäre erforderlich. Auch die Mietenhalle müßte entsprechend vergrößert werden; hier ist bereits beim derzeit vorhandenen Müllanfall Raumnot gegeben. Ein zweiter Radlader wäre ebenfalls erforderlich. Bei weitem reicht die Restedeponie kapazitätsmäßig nicht aus. Dieses Problem wird im Bericht noch an anderer Stelle behandelt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs entspricht die Anlage noch nicht den technischen Anforderungen, die zu stellen sind. Es müßte zuzüglich noch eine Feinabsiebung vorhanden sein, um den anfallenden Kompost so zu verarbeiten, daß eine entsprechende Absatzmöglichkeit gegeben ist. Weiters entspricht die Restedeponie nicht den vom Projektanten ursprünglich bekanntgegebenen Angaben (Deponievolumen 80.000 m³, Nutzungsdauer 16 Jahre), sodaß auch hierfür noch Kosten aufzuwenden sein werden.

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die im Mai 1980 nach Vorliegen der wesentlichsten Ausschreibungsergebnisse mit 60 Mio. S vom Generalplaner bekanntgegebenen Gesamtkosten sich auf nunmehr 83,7 Mio. S erhöht haben, wobei die Anlage noch nicht den erforderlichen technischen Anforderungen entspricht.

VI. Technische Anforderungen an die Anlage

1. Feinabsiebung

Wie der Landesrechnungshof bei der Besichtigung anderer Müll-Kompostieranlagen festgestellt hat, ist eine Feinabsiebung des fertigen Kompostes unbedingt erforderlich, damit der Kompost eine Qualität besitzt, die auch in der Land- und Forstwirtschaft bzw. im Hausgartenbereich verwendet werden kann. Auch die unter der Generalplanung des Zivilingenieurs Dr. Gradischnik in Aich-Assach errichtete Müll-Kompostieranlage besitzt eine derartige Feinabsiebung. Der Landesrechnungshof muß das Fehlen der Feinabsiebung bei der gegenständlichen Anlage als Planungsmangel kritisieren und feststellen, daß diese innerhalb der vom Ziviltechniker mit Gesamtkosten von 60 Mio. S projektierten Anlage hätte enthalten sein müssen.

2. Restedeponie

Im Befund und Gutachten des Wasserrechtsbescheides vom 23. August 1979 ist aufgrund des Projektes angegeben, daß ein mengenmäßiger Anfall von maximal 30 6, d.s. 4•500 Tonnen Reste, zu erwarten ist. Für die Ablagerung steht eine Fläche von ca. 13.000 m² zur Verfügung. Der Deponieaufbau entspricht im wesentlichen einem sehr flachen Pyramidenstumpf mit Seitenneigungen im Verhältnis 1 : 3, dies ergäbe ein Deponievolumen von ca. 80.000 m³. Bei einem spezifischen

Gewicht von 0,8 t/ m³ und einer Überschüttung mit Kompost, Aushubmaterial u.ä. im Ausmaß von 30 % ergibt dies eine Restedeponienutzungsdauer von ca. 16 Jahren.

Eine rein rechnerische Überprüfung dieser Angaben durch den Landesrechnungshof ergab bei einer Grundfläche von 13.000 m², daß ein Deponievolumen von ca. 80.000 m³ bei Schüttung in Form eines Pyramidenstumpfes mit Seitenneigungen 1 : 3 erst dann zu erreichen ist, wenn die Deponie eine Höhe von 10 m erreicht. Diese Höhe ist als unrealistisch anzusehen und auf dieser Grundfläche nicht erreichbar.

Bei einem spezifischen Volumen von 0,8 t/m³ und einer Überschüttung von 30 % ergibt sich bei jährlich 4.500 Tonnen Reste ein Volumen von 7.300 m³. Dies ergibt bei dem ohnehin viel zu hoch angegebenen Deponievolumen von 80.000 m³ eine Nutzungsdauer von 11 Jahren, d.h., daß die Angabe von 16 Jahren nicht richtig ist.

Eine Besichtigung der Restedeponie an Ort und Stelle ergab, daß diese derzeit keinesfalls als geordnete Deponie angesehen werden kann. Es sind hier unbedingt weitere Maßnahmen zu setzen. Weiters ist die Kapazität der Restedeponie nicht einmal annähernd mit den projektmäßig vorgesehenen 16 Jahren Nutzungsdauer zu erwarten. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß dieses Problem derzeit technisch nicht entsprechend gelöst ist.

3. Kostensparende Weiterentwicklungen der Technologie

Beim Besuch des Landesrechnungshofs bei

der Müll-Klärschlamm-Kompostier-Anlage in Aich-Assach wurde von der dortigen Betriebsleitung die Meinung vertreten, daß die Installierung der Mühle für eine derartige Anlage entbehrlich sei bzw. der Wegfall der Mühle sogar Vorteile mit sich bringen würde. Die notwendige Zerkleinerung der kompostierfähigen Teile geschieht im Misch- und Siebaggreat, die nicht kompostierbaren Hartteile, wie z.B. Glas und Keramik, werden bei der Siebung als Reste ausgeschieden. Derzeit wird z.B. Glas in der Mühle klein vermahlen und wirkt sich dieses im fertigen Kompost besonders störend und wertmindernd aus. Es gäbe bereits Müll-Kompostieranlagen ohne vorgeschaltete Mühle und würde diese Ansicht auch von der Technischen Universität Wien vertreten. Der Landesrechnungshof, der hiezu fachlich nicht Stellung nimmt, ist der Ansicht, daß technische Weiterentwicklungen, wenn sie - wie z.B. diese - derart kostensparend sind, von der Fachabteilung IIIc, aber vor allem von den mit der Planung beauftragten Ziviltechniker genauest verfolgt werden müßten. Beim Ziviltechniker sind leider die dadurch bedingten Auswirkungen auf sein Honorar ein Hemmschuh für kostensparende Entwicklungen. Zu dieser Problematik wurde jedoch im gegenständlichen Bericht eingehend die Ansicht des Landesrechnungshofs wiedergegeben. Zur Kosteneinsparung ist anzuführen, daß das Mühlenaggreat von der Firma Prohaska mit S 3,377.502,-- angeboten wurde, daß aber auch auf der baulichen Seite wesentliche Einsparungen (eigener Baukörper mit spezieller Fundierung) die Folge wären.

Der Landesrechnungshof zeigt diese vielleicht mögliche technische Weiterentwicklung für allfällig noch zu bauende Anlagen auf. Zum Zeitpunkt der Planung und Ermittlung dieser Anlage war dies keinesfalls schon Stand der Technik und ist diesbezüglich daher keine Kritik beabsichtigt.

VII. Schlußbemerkung

Bereits 1975 wurde die Errichtung einer Müll-Hygienisierungsanlage für die regionale Müllentsorgung der Bezirke Murau und Lungau beabsichtigt. Nach längerer Prüfung wurde 1979 Einigung über den Standort Frojach-Katsch erzielt.

Die Generalplanung einschließlich örtlicher Bauleitung wurde vom Zivilingenieur Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gradischnik aus Graz durchgeführt.

Nachdem im Mai 1980 die wesentlichsten Ausschreibungsergebnisse mit einer Angebotssumme von über 50 Mio. S bereits vorlagen, hat der Generalplaner Gesamtkosten von 60 Mio. S (einschließlich Grundkauf, Ingenieurleistungen sowie Unvorhergesehenes und Preissteigerung) angegeben. Aufgrund der vom Ziviltechniker bereits geprüften Schlußrechnungen ergibt sich nunmehr eine Gesamtsumme von 83,7 Mio. S. Die Ursachen dieser fast 40%igen Gesamtkostenerhöhung wurden vom Landesrechnungshof einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Erstmals wurde in Zusammenarbeit mit dem EDV-Referat der Fachabteilung Ib bei 13 durchgeführten Ausschreibungen und Vergaben jeweils mit den Ausschreibungs- und den Schlußrechnungsmassen eine elektronische Angebotsbewertung durchgeführt. Dadurch war es dem Landesrechnungshof möglich, die Auswirkungen von Massenverschiebungen im Zuge der Ausführung einer detaillierten Begutachtung zu unterziehen.

Bei spekulativer Angebotslegung werden von den Bietern bei Positionen, bei denen Massenver-

größerungen erwartet werden, hohe Einheitspreise und bei Positionen, bei denen Massenminderungen erwartet werden, niedrige Einheitspreise angeboten, damit im Zuge der Ausführung Kostensteigerungen zu Lasten des Auftraggebers entstehen. Der Landesrechnungshof verlangt daher mit großem Nachdruck eine sorgfältige Planung mit genauer Massenermittlung, damit derartige Spekulationen zum Nachteil des Ausschreibenden nicht möglich sind.

Bei der gegenständlichen Überprüfung mußte festgestellt werden, daß durch wesentliche Massenänderungen bei den Baumeister-, Stahlbau-, Dachdecker- und Spengler- sowie Elektroinstallationsarbeiten, der Wasserversorgungsanlage und -installation und der Berieselungsanlage Bieterreihung sstür ze eintraten und somit nicht der Bestbieter mit der Ausführung beauftragt wurde. Im folgenden wird an einigen Beispielen aufgezeigt, wie diese Spekulationen zum Nachteil des Auftraggebers aufgrund unrichtiger Massenermittlung Erfolg hatten.

Bei den Baumeisterarbeiten war mit den Angebotsmassen der Billigstbieter mit einer Preisdifferenz von 2,5 Mio. S bzw. fast 9 % vor dem nächstgereihten Bieter. Mit den Schlußrechnungsmessen ist nunmehr der ursprüngliche Billigstbieter um über 1,7 Mio. S teurer als der ursprünglich an zweiter Stelle gelegene Bieter. Von insgesamt 334 angebotenen Positionspreisen hat der Billigstbieter bei 151 Positionen den billigsten Einheitspreis angeboten. Bei 103 derartigen Positionen traten Massenminderungen ein, wovon 61 Positionen überhaupt nicht zur Ausführung gelang-

ten. Allein bei 13 Positionen hat sich durch Massenminderung der Angebotsvorteil zum Zweitbieter von 2,4 Mio. Sauf S 368.000,-- reduziert.

Im Detail an 2 Einzelbeispielen demonstriert, sieht dies so aus:

	Billigstbieter	Zweitbieter	Preisdifferenz
Position XII/9 Umfassungswände			
Einheitspreis	S 248,--	S 659,--	
ausgeschrieben 1.040,00m ²	S 257.920,--	S 685.984,--	S 428.064,--
ausgeführt 371,09m ²	S 92.030,32	S 244.770,96	S 152.740,64
Position XII/13 Stahlbetonpfetten			
Einheitspreis	S 1.260,--	S 4.870,70	
ausgeschrieben 131+Stück	S 170.100,--	S 657.544,50	S 487.444,50
ausgeführt 40 Stück	S 50.400,-	S 194.828,--	S 144.428,--

Auch unter Berücksichtigung des Angebotes mit der höchsten Angebotssumme (+42,1 %) hat der Billigstbieter bei 39 Positionen den höchsten Einheitspreis angeboten. Hier wurden zum Teil beträchtliche Massenerhöhungen festgestellt, wie z.B. bei der Position "Hochbordsteine", ausgeschrieben 50 lfm, ausgeführt 943,10 lfm C+ 1.786 n.

Durch Massenerhöhungen allein von 6 derartigen Positionen wurde die Angebotsdifferenz zum Zweitbieter von S 542.000,-- auf über S 1,870.000,-- vergrößert.

An 2 Einzelbeispielen demonstriert, traten

folgende Veränderungen ein.

	Billigstbieter	Zweitbieter	Preisdifferenz
Position II/10 Sandschichte 25 cm			
Einheitspreis	S 125,--	S 67,--	
ausgeschrieben 500,00 lfm	S 62.500,--	S 33.500,--	S 29.000,--
ausgeführt 2.080,90 lfm	S 260.112,50	S 139.420,30	S 120.692,20
Position III/3 Hochbordsteine			
Einheitspreis	S 462,--	S 181,70	
ausgeschrieben 50,00 lfm	S 23.100,--	S 9.085,--	S 14.015,--
ausgeführt 943,10 lfm	S 435.712,20	S 171.361,27	S 264.350,93

Bei den Elektroinstallationen kamen von den 171 angebotenen Positionen 104 Positionen, also 61 %, gar nicht zur Ausführung.

Von den Positionen, bei denen der Billigstbieter den geringsten Angebotspreis erzielte, kamen über 70 % (51 von 71) nicht zur Ausführung. So hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß z.B. jene 10 Einzelpositionen, die den günstigsten Einheitspreis aufwiesen, mindestens 34 % bis zu 125 %, im Mittel um 60 % Preisdifferenz zum nächstgelegenen Bieter aufwiesen, nicht ausgeführt wurden. Es waren dies u.a. folgende Positionen:

Pos.	Billigstbieter	nächstgelegener Einheitspreis	weiterer Bieter
4.2.2.2	159,--	275,--	330,--
4.2.3.18	470,--	900,--	1.951,--
4.4.3.2	125,--	281,--	340,--
4.6.4.4	140,--	235,--	275,--

Besonders kraß waren die Auswirkungen der Ausführungsabweichungen von der Ausschreibung bei der Maschinenlinie. Der Ziviltechniker Dr. Gradischnik hat als Generalplaner in Aich-Assach eine Müll-Klärschlamm-Kompostier-Anlage mit Fertigstellung 1977 errichtet, die mit der Anlage in Frojach-Katsch gut vergleichbar ist. Die Forderung nach einer Projektierung und Ausschreibung, die auch weitgehendst mit der Ausführung und Abrechnung übereinstimmt, erscheint daher in diesem Fall durchaus erfüllbar .

Bei der Ausschreibung der Maschinenlinie war der Billigstbieter mit einer Angebotssumme von 9,6 Mio . S um 45,9 % billiger als der Zweitbieter mit 13,9 Mio . S. Im Zuge der Ausführung gelang es diesem Billigstbieter aufgrund von Varianten- und Nachtragsangeboten die Schlußrechnungssumme auf 13,6 Mio. S zu erhöhen .

In der Angebotseröffnungsniederschrift ist angeführt, daß ein Begleitschreiben angeschlossen war. Nunmehr sind der Schlußrechnung weitere Begleitschreiben mit Varianten angeschlossen, die bei der Ange-

botseröffnung nicht so gekennzeichnet wurden, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar ist, weshalb vom Landesrechnungshof die Ordnungsmäßigkeit in Zweifel gezogen werden muß .

Ursprünglich angeboten wurde

1 Magnetabscheider mit	S	92.000,--
Ersatz für Verschleißteile	S	345,--
somit Summe für <u>1 Stück</u>	S	92.345,--
und Summe für <u>3 Stück</u>	S	277.035,--

Die Summen wurden so korrigiert, daß nunmehr ein Stück Überbandmagnetabscheider S 277.035,-- kostet, also gleich viel, als ursprünglich für 3 Stück angeboten wurde. In der Angebotseröffnungsniederschrift sind Preiskorrekturen anzumerken, damit außer Zweifel gestellt wird, daß diese Korrekturen zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung bereits vorhanden waren. Da zu dieser Korrektur kein Vermerk vorhanden ist, kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden. Der Zweitbieter hat für ein Stück Magnetabscheider S 587.800,-- angeboten. Ausgeführt wurde eine Variante um S 579.500,- .

Eine Reihe besonders günstig angebotener Anlagenteile wurde nicht laut Hauptangebot, sondern zu wesentlich höheren Preisen nach Zusatz- bzw. Nachtragsangeboten ausgeführt :

Position	Billigstbieter	Zweitbieter	Ausgeführte Variante
Magnetabscheider	S 92.000,- bzw. S 276.690,-	S 587.800,-	S 579.500,-
Schuppenförderband	S 854.500,-	S 1.547.700,-	S 2.676.200,-
Förderaggregat	S 198.300,-	S 746.600,-	S 1.102.807,-
Klärschalmdosiereinrichtung	S 203.254,-	S 837.000,-	S 686.520,-
	S 1.348.054,- bzw. S 1.532.744,-	S 3.719.100,-	S 5.045.027,-

zusammenfassend muß daher der Landesrechnungshof feststellen, daß die Nichtinanspruchnahme des Preisvorteiles von 45,9 % zum Zweitbieter durch Ausführung von Varianten mit wesentlich höheren Einheitspreisen deshalb vollkommen unverstänglich ist, da der Planer als Zivilingenieur der Fachrichtung Maschinenbau - wie bereits ausgeführt - eine durchaus vergleichbare Anlage im Jahre 1977 betreute.

Die elektrotechnische Regelungs- und Steuerungsanlage wurden sowohl als getrennte Leistung beschränkt ausgeschrieben, als auch im Rahmen der Maschinenlinie öffentlich mitausgeschrieben. Der Billigstbieter wurde aufgrund der getrennten beschränkten Ausschreibung ermittelt. Die Vergabe erfolgte zu einem überhöhten Angebotspreis nach dem Ergebnis der gemeinsamen Ausschreibung mit der Maschinenlinie.

Im Zuge der Ausführung wurde der Auftrag um 79 % gegenüber der Auftragssumme erhöht. So sind von der Schlußrechnungssumme von 1,6 Mio. S nur 0,9 Mio. S nach dem Hauptangebot und weitere 0,7 Mio. S nach Nachtragsangeboten verrechnet. Nachtragsangebote werden ohne Konkurrenzdruck erstellt und ist daher deren Preisangemessenheit nicht im erforderlichen Maß gegeben. Deshalb wirken sich Nachtragsangebote, wenn sie in größerer Menge notwendig werden, immer besonders kostenerhöhend aus. Es war dem Ziviltechniker auch hier nicht möglich, Ausschreibungsunterlagen zu schaffen, die auch nur annähernd der tatsächlichen Ausführung entsprachen.

Im Zuge der Schlußrechnungseinschau wurde vom Landesrechnungshof u.a. noch folgendes festgestellt.:

Bei den Baumeisterarbeiten wurden über 4,8 Mio. S nach Nachtrag sangeboten abgerechnet. Hier wurden zum Teil überhöhte Preise anerkannt. Z.B. wurde für den Rohrgrabenaushub im Hauptangebot ein Einheitspreis von S 18,-/m³ angeboten und in einem Nachtragsangebot einer von S 85,-/m³. Die ordnungsgemäße Vorlage von Nachtragsangeboten, deren Genehmigung in den Ausschusssitzungen sowie die Beauftragung jeweils vor Durchführung der Arbeiten, war nicht im erforderlichen Maß gegeben.

Zusätzlich wurden vom Generalprojektanten Baumeister-Regiearbeiten im Ausmaß von mehr als S 500.000,- - bestätigt, für die keine ausreichende Begründung vorliegen.

Die Gesamtkosten für die Ingenieurleistungen wurden im Mai 1980 - also nach Vorliegen der wesentlichsten Ausschreibungsergebnisse - vom Generalprojektanten mit 5 Mio. S angegeben.

Mit der Schlußrechnung wurde dem Landesrechnungshof ein Gesamthonorar von 10,7 Mio. S genannt. Bei einer Gesamtkostenerhöhung von fest 40 % erhöhten sich also die Ingenieurleistungen um 115 % überproportional. Die Höhe dieser Honorarnote wird vom Landesrechnungshof in Frage gestellt, da

- a) die Rechnung aufgrund der Gebührenordnung eine wesentlich geringere Honorarhöhe ergäbe und
- b) es keinesfalls gerechtfertigt erscheint, daß durch Planungsmängel entstandene Gesamtkosten-erhöhungen zur Erhöhung der Ingenieurabrechnung führen dürfen.

Das derzeitige System der Gebührenordnungen, wonach unwirtschaftlich planende Ziviltechniker durch Honorarerhöhungen belohnt und wirtschaftliche Planer durch Honorareinbußen bestraft werden, wird vom Landesrechnungshof nicht für zweckmäßig gehalten.

Die Auftraggeberinteressen wurden seitens der Verwaltungsgemeinschaft durch einen Geschäftsführungsausschuß wahrgenommen. Da diesem Ausschuß Mitte April 1981 vom Vertreter des Generalprojektanten berichtet wurde, daß die Anlage zu zwei Drittel fertiggestellt sei und die Gesamtkosten unverändert blieben, hatte dieser keinen Grund rechtzeitig betreffend die Gesamtkostenentwicklung einzugreifen. Diese Auskunft durch den Generalplaner war nachweislich unrichtig.

Zur Verbesserung der Überprüfungstätigkeit der Fachabteilung IIIc über die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln wurde die Ausarbeitung eines Melde- und Kontrollsystems angeregt. Die konstruktiven Vorschläge des Landesrechnungshofs wurden von der Fachabteilung IIIc bereits aufgegriffen und entsprechende Veranlassungen getroffen.

Die Gesamtkostenentwicklung von 60 Mio. S auf nunmehr 83,7 Mio. S ist in erster Linie auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Planung, Massenermittlung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung durch den Generalprojektanten zurückzuführen. Ein wesentlicher kostenerhöhender Faktor ist der hohe Anteil von Leistungen, die nach Nachtragsangeboten abgerechnet wurden (bis zu 74 % des Schlußrechnungsbetrages).

Zu den technischen Anforderungen an die Gesamtanlage bemängelt der Landesrechnungshof das Fehlen einer Feinabsiebung und die technisch nicht entsprechend gelöste Restedeponie.

Am 9. Februar 1983 fand *im* Landesrechnungshof eine Schlußbesprechung statt, an der

Bürgermeister Franz Lindner,
Obmann der Verwaltungsgemeinschaft
Müll-Hygienisierungsanlage Murau;

Landtagsabgeordneter a. D. Georg Franckh,
Obmann der Verwaltungsgemeinschaft Müll -
Hygienisierungsanlage Murau *im* Überprüfungs-
zeitraum;

Wirkl . Hofrat Dipl.-Ing .
Dr. Roger Senarclens de Grancy,
Vorstand der Facha bteilung IIIc;

OBR Dipl.-Ing. Helfried Dähnert,
Fachabteilung IIIc,

teilnahmen.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesent -
lichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form
behandelt .

Graz, am 9 . Februar 1983

Der Lande srechnung shofdire ktor :

Dr. Ortner eh .

F.d.R.d.A.: